

II.

Die wirtschaftliche Lage der Deutsch-Ordens-Ballei Westfalen im 18. Jahrhundert.

Von

Konrad Förster

aus Bigge a. d. Ruhr.

Vorwort.

Wenn die Finanzzustände des deutschen Ritterordens¹⁾ zur Zeit seiner Blüte, am Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts glänzende waren, wenn damals der Orden finanziell in die Reihe der europäischen Großmächte gestellt werden konnte, so entrollt sich in den folgenden Zeiten vor unseren Augen ein trübes, dunkles Bild. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte der Orden den Höhepunkt seiner Blüte überstiegen. Es begann nun mehr und mehr sein Niedergang. Während die wirtschaftlichen Verhältnisse sich im Ordenslande Preußen zunächst noch günstig gestalteten, so nahm doch die Verschuldung²⁾ und Verarmung der sogenannten 12 Balleien in Deutschland trotz der Unterstützungen,³⁾ die das deutsche Gebiet des Ordens bei dringender Not aus Preußen empfang, ständig zu.

Durch die unglückselige Schlacht bei Tannenberg kam der Orden auch in Preußen in die schwerste finanzielle Bedrängnis. Sonst Hilfe bringend, mußte nun der schwergeprüfte Hochmeister bei den armen Besitzungen in Deutschland um Hilfe bitten.⁴⁾

So stand der Orden in Deutschland wie in Preußen um die Mitte des 15. Jahrhunderts verschuldet, verarmt und hilflos da.

¹⁾ Klein, Albert, Die Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des XV. Jahrhunderts. Leipzig 1904. Vgl. Krumbholz, Finanzen d. d. Ordens in d. Zeitschr. f. d. d. Geschw. VIII. 1892.

²⁾ Genauere Angaben bei Voigt I, 555 ff. Demnach betrug die Schuldenlast der Balleien im Jahre 1384 schon 106 161 Gulden, im Jahre 1450 105 118 Gulden ohne die Verzinsung mit 3853 Gulden und trotz der Unterstützungen des Ordenslandes Preußen. Voigt, Joh., Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien. 2 Bände. Berlin 1857.

³⁾ Voigt I 582.

⁴⁾ Voigt I, 585 ff. a. a. O.

Es bestand keine Aussicht auf Besserung dieser Lage. Ein Besitztum nach dem anderen ging verloren, die Einnahmen wurden immer geringer. Als Gründe hierfür werden Krieg, Mißwachs, schlechte Verwaltung, Beeinträchtigung der Ordensprivilegien usw. genannt.¹⁾

Noch düsterer wird das Bild nach der im Jahre 1525 erfolgten Säkularisation des Ordenslandes Preußen.²⁾ Noch mehr wurden die Ordenseinkünfte geschmälert.

Waren schon in den früheren Zeiten infolge der finanziellen Not die Aufgaben des Ordens,³⁾ insbesondere die Hauptaufgabe vernachlässigt worden, so war nach dem Verlust Preußens an die Erfüllung der Hauptaufgabe, d. h. den Kampf gegen die Ungläubigen, unter den obwaltenden Umständen überhaupt nicht mehr zu denken. Es fehlten die Mittel, um ein eigenes Heer aufzustellen, die Ordensmitglieder für den Kampf gegen die Ungläubigen auszubilden und zu verwenden.

Der Orden wurde somit immer mehr zu einem bloßen Grundbesitzer, zu einer Versorgungsanstalt für die nachgeborenen Söhne des Adels, die in ihm eine Pfründe fanden, ohne dafür mit irgend einer erheblichen Leistung⁴⁾ beschwert zu werden.⁵⁾

Bitter beklagt der Hoch- und Deutschmeister auf der Generalversammlung des Ordens im Jahre 1700 den Wegfall des Kriegsdienstes und pflegt mit dem Kapitel Rat, wie man ihn in altgewohnter Weise wieder ausüben könne, denn durch die Bekämpfung der Heiden allein sei der hohe Orden in den vorigen Jahrhunderten bei Gott und der Welt zu Segen, Macht und Ansehen gelangt.⁶⁾

Eine einzige Möglichkeit zur Wiederherstellung des Kriegsdienstes schien damals die Erwerbung einer ungarischen oder kroatischen Grenzfestung zu bieten, auf der man eine militärische Bildungs- und Übungsschule, das sogenannte „exercitium militare“

¹⁾ Desgl. S. 592.

²⁾ Fijcher, Frik, Die Kommende Mülheim a. d. Möhne eine Niederlassung des deutschen Ritterordens von ihrer Gründung bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1809. Dissertation. Münster 1913.

³⁾ Vgl. Bienemann, Die Kolonialpolitik des deutschen Ritterordens. Zeitschr. f. Kulturgesch. Band II. 1895.

⁴⁾ Holtzhaus, Die Georgskommende in Münster eine Niederlassung des deutschen Ordens. Dissertation. Münster 1911. Voigt I, S. 580 ff.

⁵⁾ Vielsach tritt auch das Bestreben der Ordensritter hervor, die Ordensgüter erblich zu machen in ihrer Familie. Das versuchte z. B. Graf Ferdinand von der Lippe, wurde aber deshalb zu 3000 Talern Geldstrafe verurteilt. (Generalkapitel 1700.)

⁶⁾ Großkapitel vom Jahre 1700. St. A. Münster. Mülheim B. 181 b.

wieder einrichten könne.¹⁾ Wegen dieser Angelegenheit trat man mit dem Kaiser in Verhandlung, und auf einer Reihe von Großkapiteln von 1627, 1662, 1663, 1700 usw. bildete sie den Gegenstand der Beratung.²⁾ Dabei kamen die Grenzfestungen Komorn, Sissef und Petrinja in Frage.³⁾

Der Hochmeister ließ sich sogar im Jahre 1672 die Statthaltertschaft von Ungarn vom Kaiser übertragen, in dem Glauben auf diese Weise dem Orden die Erwerbung einer Grenzfestung zu erleichtern. Doch waren die politischen Verhältnisse in Ungarn so verworren, daß er schon im Jahre 1679 das kaiserliche Statthalteramt wieder niederlegte. Daher kamen denn die Verhandlungen des Ordens mit dem Kaiser um Überlassung einer ungarischen Grenzfestung keinen Schritt weiter. Sie scheiterten aber auch deshalb, weil man sich über die Bedingungen⁴⁾ nicht einigen konnte, unter denen der Orden die Grenzfestung übernehmen wollte, schließlich aber hauptsächlich aus dem Grunde, daß der Orden nicht imstande war, die erforderlichen Geldmittel zur Unterhaltung der Festung aufzubringen.⁵⁾

Aber auch der alte Geist war in den Ordensrittern nicht mehr lebendig. Während sie in früheren Zeiten freudig alles einsetzten für des Ordens Macht und Ehre, lebten jetzt viele sorglos auf den Ordensgütern und verzehrten in behaglicher Ruhe die Einkünfte.

¹⁾ In dem Großkapitel vom Jahre 1627 wurde den Landkomturen empfohlen, jede Gelegenheit zu benutzen, um die jungen Ordensritter in den kriegerischen Tugenden zu üben und im Kriegswesen auszubilden. (Voigt II, S. 325.) Deshalb verlangte das Großkapitel vom Jahre 1700 in gleichem Sinne, daß jeder Ordensritter vor der Erteilung des Ritterschlages an 3 Feldzügen (wenn möglich gegen die Türken oder Ungläubigen) teilgenommen haben mußte. St. A. Münster, Mülheim B, 181 b.

²⁾ Bei ihrem Eintritt in den Orden mußten die jungen Ritter ein Pferd und eine Rüstung mitbringen. Großkapitel vom Jahre 1732. St. A. Münster. Mülheim B, 181 b. Vgl. auch Holthaus S. 71.

³⁾ Komorn a. d. Donau. Sissef und Petrinja an der Kulpa, einem Nebenfluß der Save in Slavonien.

⁴⁾ Der Orden wollte die Unterhaltung der Besatzung und die Instandhaltung der Festung übernehmen unter der Bedingung, daß die Landschaften der Festungsumgebung zu den Unterhaltungskosten ihren Teil beitrugen und das Reich einen Zuschuß von 12 000 Talern gewährte. Voigt II, S. 329—377. St. A. Münster, Mülheim B 193.

⁵⁾ Die Kosten der Unterhaltung der Festung wurden auf 34 000 Taler veranschlagt außer dem von Kaiser und Reich erwarteten Zuschuß von 12 000 Talern. Eine Summe von 50 000 Talern war also mindestens erforderlich, wenn der Plan einer Wiederherstellung des „exercitium militare“ feste Gestalt gewinnen sollte. St. A. Münster, Mülheim B, 193.

Böse Mißstände herrschten an manchen Orten.¹⁾ Die Visitationsskommissionen führten Klage über Mangel an Eifer und Pflichterfüllung der Ordensmitglieder, über ungenaue Führung der Rechnungen, Verschwendung, allzu üppige Hofhaltung. Daher auch die eindringlichen Mahnungen und Klagen des Hochmeisters auf den Großkapiteln, besonders im Jahre 1700.²⁾ Unter solchen Umständen war an ein Wiederaufblühen des Ordens nicht zu denken. Vergeblich warnte der Hochmeister vor Mißachtung der Ordensstatuten, umsonst beriet man über Abhilfe der Übelstände auf den Generalversammlungen, umsonst war die Neueinrichtung des Ordensbuches.³⁾ Klanglos verhallte der Ruf nach Wiedereinführung des Kriegsdienstes.⁴⁾

Die Lage des Ordens waren gezählt. Im Jahre 1809 hob Napoleon I. ihn in Deutschland auf und überwies seine Besitzungen den Rheinbundfürsten.⁵⁾

Es erhebt sich nun die Frage: Konnte überhaupt der Orden nach seiner wirtschaftlichen Lage diesem Schicksal entgehen? Zu ihrer Beantwortung sind wir erst dann imstande, wenn wir den Zustand der einzelnen Ordenskommenen kennen gelernt haben.⁶⁾

Die vorliegende Arbeit will darum die wirtschaftliche Lage der Ballei Westfalen im letzten Jahrhundert vor der Aufhebung des Ordens zur Darstellung bringen. Der Güterbesitz der einzelnen Kommenen im 18. Jahrhundert, ihre Einnahmen und Ausgaben sollen festgestellt und die Verwendung der Einkünfte untersucht werden.

¹⁾ Vgl. S. 64 Anm. 5.

²⁾ Großkapitelbeschlüsse aus den Jahren 1662—1700. St. A. Münster, Mülheim B, 181 b.

³⁾ Vorschläge zur Neueinrichtung des Ordensbuches. St. A. Münster, Mülheim B. 192.

⁴⁾ St. A. Münster, Mülheim B. 193.

⁵⁾ Das Konfiskationsdekret vom 24. April 1809 erließ Napoleon in Regensburg. Vgl. Eich, Th., Das adelige Gut Mahlenburg, Zeitschr. d. Vereine f. Orts- u. Heimatkunde im Weste u. Kreise Becklinghausen. Bd. V. 1895, S. 96 f.

⁶⁾ v. Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und der deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie. Leipzig 1900, S. 33. Holtzhaus, Einleitung a. a. O.

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

Zur Grundlage dieser Ausführungen dienten mir die im Staatsarchiv zu Münster vorhandenen Urkunden und Aktenstücke, die in dem Repertorium von Mülheim (Nr. 385) zusammengestellt sind.

In erster Linie benutzte ich:

- a) Die Ablieferungen aus Mergentheim vom Jahre 1908, welche über die General- und Provinzialvisitationen der Ballei Aufschluß geben und den Status, d. h. Aufstellung des Güterbestandes sowie mehrere Jahresrechnungen der einzelnen Kommenden enthalten; zitiert:

Mülheim	E. 109—258, und zwar Generalvisitationen = G. V. 1—22,
Mahlenburg	= Mülheim E. 172—184,
Bräfel	= " 160—171,
Welheim	= " 229—251, ¹⁾
Ottmarsheim	= " 252—258;

- b) Die unter B. und C. verzeichneten Akten des Mülheimer Repertoriums, welche über „Aufnahme und Bestallung“ der Ordensritter, über Balleikassenwesen, Generalkapitel usw. berichten; zitiert:

Generalkapitel Nr. . .

- c) Den Index Archivii illustrissimi ordinis Teutonici Archicommitteriae Mulheimensis Pars. I—III. 3 Bände fol. Msc. I. 205—207.

Dieser Index ist besser als der unter Msc. I. 207 a aufgestellte mit dem Titel: „Index generalis repertorii Mulheimensis oder über die vorseieende Urkunden des R. T. D. Haujes und Landkommenderie Mülheim angefangen unter Ferd. Moritz von Mengersen, Landkommendeur 1750, von dem archivarius Hiltmann und index specialis fasciculorum in loculis repertorii Mulheimensis latentium angefangen durch den archivarium Hiltmann 1751 geendigt 1755“. 13 Hefte folio.

Außerdem benutzte ich einige Abschriften zur St. Georgskommende aus dem Staatsarchiv zu Münster Msc. I 74—76 sowie das Aktenmaterial zu St. Georg, zitiert mit:

Akten Nr. . .

Aus dem Altertumsverein zu Münster sah ich durch: Msc. 40.

Aus dem Staatsarchiv zu Osnabrück standen zu meiner Verfügung Abschriften der Akten der Kommende Osnabrück: Urkunden der Deutschordenskommende St. Georg in Osnabrück, Repertorium 9 und Msc. 209, sowie Abschnitt 338 b des Staatsarchivs zu Osnabrück (Abschnittsarchiv).

II. Literatur.

Anderjon, Geschichte der Deutschordenskommende Griefstedt. Erfurt 1867.

Anderjon, Der deutsche Orden in Westfalen bis 1300. Dissertation. Königsberg 1812.

Bienemann, Fried., Die Kolonialpolitik des deutschen Ritterordens in der Zeitschrift für Kulturgeschichte. II. Band. 1895.

¹⁾ Diese Akten sind also nicht verbrannt, wie es in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens heißt.

- Böckler, Geschichtliche Mitteilungen über die Stadt Belecke und dortige Propstei nebst Welschenbeck und Kloster Mülheim. Blätter zur näheren Kunde Westfalens. Meschede 1866.
- De Wal, Histoire de l'ordre Teutonique. Paris 1784.
- Deeleman, Der deutsche Ritterorden einst und jetzt. Wien 1903.
- Erhard, Geschichte Münsters.
- Esch, Th., Das adelige Gut Mahlenburg in der Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatkunde im Weste und Kreise Recklinghausen. Band V, 1895.
- Esch, Th., Die Kommende Welheim. Zeitschrift des Vereins für Orts- und Heimatkunde in Recklinghausen. Band XI, 1901.
- Fischer, Fritz, Die Kommende Mülheim an der Möhne, eine Niederlassung des deutschen Ritterordens von ihrer Gründung bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1809. Dissertation. Erler's Beiträge Hildesheim 1913.
- Feldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. N. F. XX., 1895.
- Hennes, Kommanden des deutschen Ordens. Mainz 1878.
- Hennes, Geschichte des deutschen Ordens in Pöck Monatschrift III.
- Hoffmann, Die Deutschordensritterkommande zu Mülheim a. d. Möhne, kunsthistorisch dargestellt. Dissertation. Koblenz 1895.
- Holtzhaus, Die Georgskommende in Münster eine Niederlassung des deutschen Ritterordens. Erler's Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 30. Heft. Hildesheim 1911.
- Huppertz, Münster im Siebenjährigen Kriege. Münster 1908.
- Huppertz, Münster im Siebenjährigen Kriege. Münsterischer Anzeiger vom 13. September 1912.
- v. Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879—1901.
- Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819.
- Klessing, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstift Münster. Erler's Beiträge, 8. Heft. Hildesheim 1906.
- Köhsche, R., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1901.
- Krumpholtz, Die Finanzen des deutschen Ordens. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VIII. 1892.
- Lempfried, H., Die Deutschordenskomturei Metz. Metz 1887.
- Ohler, M., Geschichte des deutschen Ritterordens. Elbing 1908.
- v. Pflugk-Hartung, Der Johanniter- und der deutsche Orden im Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie. Leipzig 1900.
- Pieler, Die Landkommende der Deutschordensballei Westfalen zu Mülheim. Blätter zur näheren Kunde Westfalens. Jahrgang III. 1864.
- Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883.
- Ritz, Das West Recklinghausen. Essen 1903.
- Rübel, Die Deutschordenskommande Brakel. Beiträge zur Geschichte Dortmunds. II—III. Dortmund 1878.

- Sattler, Der Handel des deutschen Ritterordens. Hanfische Geschichtsblätter. 1897.
- Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preussischer Herrschaft von 1648—1719. Leipzig 1894.
- v. Steinen, Westfälische Geschichte. 4 Bände. Dortmund-Demgo 1749 bis 1760.
- Sudendorf, Kommende der Ritter deutschen Ordens zu Osnabrück. Hannover 1842.
- Tücking, Die Beziehungen Westfalens zu den Ostseeländern, besonders Livland. Westfälische Zeitschrift XXX (1872).
- Upmeyer, W., Die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung von 1741. Erlers Beiträge, Heft 5. Hildesheim 1906.
- Benator, Joh., Historischer Bericht vom Marianisch Deutschen Orden des Hospitals unserer lieben Frauen zu Jerusalem. Nürnberg 1680.
- Bogelsang, Der Grundbesitz mit Ausschluß des Lehens oder das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis nach gegenwärtigem Rechte im vor-maligen Fürstentum Minden und Umgegend. Minden 1832.
- Voigt, Joh., Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien. Berlin 1857.
- Böckel, A., Geschichte des deutschen Ritterordens im Voigtlande. Plauen 1888.
- Wigand, Provinzialrechte des Fürstentums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg usw. in Westfalen. 2 Bände. Leipzig 1834.
- Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
- Zeitschrift für westfälische Geschichte und Altertumskunde, mehrere Artikel von verschiedenem Inhalt (zitiert: Westf. Ztschr.).

Einleitung.

I. Geschichte der Ballei Westfalen und ihrer Kommenden.

Die ersten Niederlassungen des deutschen Ritterordens in Westfalen entstanden in einer Zeit, in der die Begeisterung für die Kreuzzüge noch in aller Herzen lebendig war, und mancher durch Unterstützung der ritterlichen Kämpfer gegen den Unglauben sich den Himmel zu verdienen hoffte.¹⁾²⁾ Viele hatten aber auch das segensreiche Wirken der Ritterorden im hl. Lande oder in Preußen selbst kennen gelernt, nahmen bleibende Eindrücke davon mit in die Heimat und bekundeten durch reiche Schenkungen dem Orden ihre wohlwollende Gefinnung.²⁾ Andere hatten teure Verwandte im Orden und vermachten aus diesem Grunde dem Orden testamentarisch Besitzungen. „Nicht nur im Morgenlande, sondern auch in Italien und Frankreich, vor allem aber in Deutschland, wurde auf diese Weise auch der deutsche Ritterorden mit reichen Liegenschaften bedacht, so daß er bereits ein Jahrzehnt nach seiner Gründung zuerst in Italien, dann auch auf deutschen Boden eine Heimat fand.“⁴⁾

Die ersten Niederlassungen und Erwerbungen des Ordens in Deutschland lassen sich in den thüringischen und österreichischen Ländern nachweisen.⁵⁾ Die Niederlassungen am Rhein begannen mit dem Jahre 1216,⁶⁾ während der Orden in Westfalen 1238 die erste Besitzung erhielt.⁷⁾ In diesem Jahre erwarb der Orden in Behlincorpe⁸⁾ im Kirchspiel Altbachten ein Besitztum, das sich im Laufe der Zeit mit anderen neu hinzu erworbenen Gütern zu der St. Georgskommende in Münster entwickelte.⁹⁾ Spätestens im Jahre 1257¹⁰⁾ geschah die Gründung der Kommende Welheim im Kirchspiel Bottrop im West¹¹⁾ Recklinghausen. Im Jahre 1266 wurden die ersten Besitzungen der Kommende Mülheim an der

¹⁾ Holthaus S. 13.

²⁾ Lempfried S. 5.

³⁾ Hennes, Kommenden d. deutsch. Ordens, S. 5.

⁴⁾ Lempfried S. 1. — ⁵⁾ Desgl.

⁶⁾ Hennes, Kommenden S. 7. Voigt I, S. 104.

⁷⁾ Holthaus S. 13. St. N. M. Münster, Mülheim E. 109—129.

⁸⁾ Wahrscheinlich das heutige Vogel Dorf nach Holthaus, S. 13. W. u. B. III, S. 439.

⁹⁾ Holthaus 14 ff.

¹⁰⁾ Esch, Kommende Welheim, S. 82. W. u. B. VII, S. 975. St. N. Münster, Mülheim E. 109—129.

¹¹⁾ Riß, Die ältere Gesch. d. Westes Recklinghausen. Essen 1903.

Möhne erworben,¹⁾ 1290 die der Kommende Brackel²⁾ östlich von Dortmund, 1313 die der Kommende Duisburg,³⁾ im Jahre 1305 die Güter der Kommende Dsnabrück.⁴⁾ Der Grundbesitz des Ordens wuchs allmählich zu einem beträchtlichen Umfang, und zwar in den ersten Jahrzehnten meistens durch Schenkungen frommer Leute.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ließen die Schenkungen nach, und die Liegenschaften des Ordens vergrößerten sich vor allem durch Kauf oder Tausch, so daß wir wohl mit Recht annehmen dürfen, daß die religiöse Begeisterung für den Orden und damit auch seine Volkstümlichkeit bereits geschwunden war.⁵⁾ Außerdem vermehrte sich das Ordensvermögen durch das bewegliche und unbewegliche Eigentum der neu eintretenden Ordensritter, das nach ihrem Tode an den Orden fiel.⁶⁾ Endlich wurde durch Rodungen neues Ackerland gewonnen.⁷⁾ Eine Änderung im Bestande der Ballei Westfalen trat damit ein, daß im Jahre 1420 die Kommende Otmarshaus⁸⁾ und Ziel von der Ballei Utrecht an die Ballei Westfalen überwiesen wurde. Der Grund dafür lag in der Absicht des Ordens, die Mittel zum Unterhalt des westfälischen Landkomturs aufzubessern.⁹⁾ Das Haus Ziel fiel bald wieder an Utrecht zurück.¹⁰⁾ Der wirtschaftliche Zustand der Ballei Westfalen scheint trotzdem damals kein besonders guter gewesen zu sein. Die Kommende Otmarshaus blieb bis zum Jahre 1638¹¹⁾ bei der Ballei Westfalen. In diesem Jahre wurde sie gegen das Haus Waldburg (Kreis Olpe) eingetauscht. Nicht lange vermochte sich die Ballei des neuen Besitzes zu erfreuen. Schon im Jahre 1673 entzog ihr ein Gerichtspruch die Kommende Waldburg wieder,¹²⁾ und der Orden erhielt wahrscheinlich — aber erst 1692 — eine nicht unbedeutende Geldsumme

1) St. A. Münster, Mülheim. Rep. 385. Gründungsurkunde. W. U. B. VII, S. 1220. Vgl. Hoffmann 6, Anm. 2.

2) Rübel, Kommende Brackel, S. 86. W. U. B. VII. 2163. St. A. Münster. Mülheim E. 109—129.

3) Hennes, Codex 391. Hoffmann 6, Anm. 3.

4) Sudendorf 3.

5) Holthaus VII und 13. Voigt I, 1. Hennes, Kommenden d. deutsch. Ordens. Holthaus 20.

6) Holthaus 20.

7) Desgl.

8) Das heutige Otmarshaus.

9) Voigt I, 107. Holthaus 16.

10) Im Jahre 1457. Voigt I, 107.

11) Schmitz-Rallenberg, Monasticon Westfaliae unter Waldburg. Hoffmann gibt das Jahr 1635 an.

12) Schmitz-Rallenberg, Monasticon W. unter Waldburg.

als Entschädigung.¹⁾ Im Jahre 1692 erwarb der Orden durch Kauf die Kommende Mahlenburg. Eine Zeit lang gehörte auch das Haus Bremen bei Werl zur Ballei Westfalen,²⁾ ebenso das Haus Antfeld bei Brilon³⁾; von beiden Häusern aber sind uns nähere Angaben nicht erhalten.

Von allen in Frage kommenden Besitzungen umfaßte die Ballei Westfalen im 18. Jahrhundert noch folgende sieben Kommenden: die St. Georgskommende in Münster, die Kommenden Mülheim a. d. Möhne, Welheim, Osnabrück, Duisburg, Brackel und Mahlenburg. Sie alle hat der Orden bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1809 behalten.

Der Wert dieses Besitzstandes erhellt am klarsten aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Kommenden. Im allgemeinen scheint der finanzielle Zustand der Ballei Westfalen nie ein glänzender gewesen zu sein. Alle Nachrichten, auf die wir uns hier stützen, kennen nur eine „arme Ballei“ Westfalen. Schon im Anfang des 15. Jahrhunderts war kaum noch zu hoffen, daß die Ballei einen selbständigen Aufschwung nehmen werde,⁴⁾ daher man denn auch zur Überweisung der Ordenshäuser Dotmarsum und Tief⁵⁾ an die Ballei Westfalen allein zum besseren Unterhalt des Landkomturs schreiten mußte.

Und wie die Mittel für den Unterhalt des Landkomturs nicht ausgereicht hatten, so reichten sie auch bald zur Aufrechterhaltung des Konventslebens auf den Kommenden nicht mehr aus. Nach den Ordensstatuten⁶⁾ sollte auf jeder Kommende ein Konvent von zwölf Brüdern unter einem Komtur bestehen.⁷⁾ Bei dem allgemeinen Verfall des Ordens litt auch das Konventsleben, wenngleich dieser Niedergang in Westfalen um einige Jahrzehnte später eingetreten zu sein scheint, als in den übrigen Balleien, denn im 15. Jahrhundert

¹⁾ Für diese Summe kaufte man wohl die Kommende Mahlenburg. Vgl. S. 85 N. 5, S. 87, S. 89 N. 4. dieser Arbeit.

²⁾ Mübel 85.

³⁾ Schüding, Das malerische und romantische Westfalen, S. 289.

⁴⁾ Voigt I, 106. Holthaus 17, Anm. 3.

⁵⁾ Vgl. S. 71.

⁶⁾ Perlbach, Statuten d. deutsch. Ritterordens. Halle 1890. Regel Nr. 13, S. 41.

⁷⁾ Henneß, Kommenden 173. St. N. Münster. Msc. I. 205—207. Die Zahl 12 wurde dabei nicht immer genau eingehalten, meistens waren weniger Ritter vorhanden. Vgl. Holthaus 16.

war der Konvent wenigstens in Mülheim noch vollzählig.¹⁾ Auch im 16. Jahrhundert war der Andrang zum Orden noch sehr groß, aber man verfuhr doch aus finanziellen Rücksichten bei der Aufnahme neuer Mitglieder bereits sehr vorsichtig.²⁾ Schon im Jahre 1553 sah man sich gezwungen, die Aufnahme in die Ballei Westfalen nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die neu Eingekleideten sich alsbald nach Livland begaben, damit sie der Kommende nicht zur Last fielen.³⁾ Nicht besser stand es im Jahre 1577, als der Orden an der ungarischen Grenze eine militärische Niederlassung gründen wollte. Damals wurde der finanzielle Zustand aller Balleien aufs genaueste berechnet und aufgezeichnet, und es ergab sich, daß die Ballei Westfalen mit einem Minderertrag arbeitete. Das Defizit betrug bei einer Einnahme von 3985 Talern und einer Ausgabe von 4031 Talern rund 246 Taler.⁴⁾ Nach dem Dreißigjährigen Kriege waren die Verhältnisse noch trostloser. Die Kommende Münster mußte jetzt zur Tilgung ihrer Schuldenlast endgültig mit der Kommende Mülheim verbunden werden.⁵⁾ Diese Vereinigung war schon im Jahre 1597 vorgenommen, aber damals doch nur als vorübergehend betrachtet worden. Seit dem Jahre der endgültigen Vereinigung von Mülheim und Münster stand die Kommende Mülheim ständig an der Spitze der Ballei Westfalen und führte als solche auch den Namen „Landkommende Mülheim“, da auf ihr der Landkomtur der Ballei seinen Sitz hatte.⁶⁾

Ganz allmählich konnten sich zwar die Ordensbesitzungen aus dem wirtschaftlichen Niedergang erheben,⁷⁾ doch ist die Ballei auch in der folgenden Zeit zur Blüte nicht gelangt. Sie konnte daher

¹⁾ So werden z. B. in der Urkunde der Kommende Welheim (W. U. B. VII. 975) im Jahre 1258 unter den Zeugen 8 Ordensbrüder einschließlich des Komturs und des Ordenspriesters angeführt.

²⁾ Hennes, Kommenden 173. St. A. Münster. Msc. I 205—207. Vgl. S. 72, A. 7.

³⁾ Hennes, Kommenden 177.

⁴⁾ Voigt II, 265 f.

⁵⁾ Hennes, Kommenden 178 f., meint, daß diese Vereinigung zum besseren Unterhalt des Landkomturs vorgenommen sei. Das ist nicht möglich, da Münster damals nur Schulden hatte. Es wäre also gerade das Gegenteil erreicht worden. Die Schuldenlast von Münster betrug im Jahre 1654 nicht weniger als 13 285 Taler. (Holtzhaus 19. St. A. Münster, Mülheim E. 109—129.) Die Vereinigung fand also statt, um der Schuldenlast mit vereinten Kräften Herr zu werden. Münster allein war dazu nicht imstande.

⁶⁾ Vgl. S. 99, Anm. 3.

⁷⁾ Voigt II, 357.

dem Orden zur eigentlichen Ordensaufgabe, zum Kampfe gegen die Ungläubigen oder zur wirksamen Unterstützung von Armen und Notleidenden, zur Pflege von Kranken und Schwachen, keine nennenswerten Geldbeträge abliefern. Die Einkünfte wurden von den Ausgaben für die Verwaltung und Bewirtschaftung sowie für den Unterhalt der Ordensritter gewöhnlich allein verzehrt.¹⁾ Deutlich zeigt sich dies, wenn wir die wirtschaftliche Lage der einzelnen Kommenden untersuchen. An erster Stelle wird die Landkommende Mülheim zu behandeln sein, da sie als Sitz des Landkomturs die größte Bedeutung in der Ballei hatte und auch durch ihren Vermögensstand vor den übrigen Kommenden hervorragte. Dann folgen Welheim, Mahlenburg, Münster, Brackel, Osnabrück und Duisburg.

1. Die Landkommende Mülheim an der Möhne.

a) Geschichte der Kommende.

Der Orden übernahm das Gut Mülheim im Jahre 1266 durch einen Tauschvertrag.²⁾ Die beiden Ordensbrüder, welche unter den Zeugen dieser Tauschurkunde genannt werden und das Gut zuerst verwalteten, erhielten bald Hilfskräfte aus Münster, und nach zwölf Jahren finden wir in Mülheim bereits einen Konvent mit einem Komturs an der Spitze,³⁾ Dieser Konvent läßt sich in Mülheim bis in das 16. Jahrhundert hinein nachweisen,⁴⁾ wenn auch die Zahl seiner Mitglieder sicherlich bei dem allgemeinen Niedergange des Ordens eingeschränkt werden mußte.⁵⁾ Durch den Dreißigjährigen Krieg aber, der für die Kommende sehr verhängnisvoll war, erhielt der Konvent den Todesstoß. Die Landkommende sah

¹⁾ Vgl. unten S. 141.

²⁾ W. u. B. VII. 1220. Vgl. Fischer 13 ff. Die Arbeit von Fischer erschien, als ich meine Untersuchungen schon abgeschlossen hatte; deshalb waren auch nachträgliche Veränderungen dieser Arbeit erforderlich, wenigstens soweit die Kommende Mülheim in Frage kommt.

³⁾ Hoffmann 6. Fischer 15. Ob der Konvent damals allerdings schon vollzählig war, ist zweifelhaft. Vgl. Holthaus 15 f.

⁴⁾ Fischer meint, daß schon Ende des 14. Jahrhunderts es nicht mehr möglich gewesen wäre, einen Konvent zu unterhalten (vgl. Anm. 5). Vgl. S. 14 d. A.

⁵⁾ Fischer 15 f. ist anderer Ansicht. Er stützt sich auf Voigt I, 302. Nach den Akten trat aber nur eine Beschränkung des Konventslebens ein im 15. Jahrhundert. Vgl. Fischer 64 f.

sich infolge der auf ihr ruhenden Schuldenlast,¹⁾ welche sie in diesem verderblichen Kriege hatte übernehmen müssen, außerstande, vom neuen einen Konvent einzurichten. Schwerlich hätte sich Mülheim von diesen drückenden Schulden so bald befreien können, zumal da ihm ja auch die Sorge für die Kommende Münster übertragen worden war (deren Schulden noch bedeutender waren), wenn nicht hervorragende Verwaltungsbeamte damals die Zügel der Regierung ergriffen hätten, Männer wie der Ritter Oswald v. Lichtenstein,²⁾ Freiherr Franz Wilhelm v. Fürstenberg³⁾ und Graf Wilhelm v. Plettenberg.⁴⁾

Ihnen gelang es durch Schonung der im Kriege verarmten Pächter und Bauern, durch Sparjamkeit und einfache Hofhaltung, durch Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung⁵⁾ der Schulden Herr zu werden. Und nicht das allein erreichten sie. Sie statteten die Kommende auch mit guten Gebäuden aus,⁶⁾ erwarben neue Güter hinzu⁷⁾ und entsachten auch das Interesse ihrer reichbegüterten Verwandten für die Kommende Mülheim in so erfolgreicher Weise, daß sie ihr reiche Zuwendungen an Geld machten.⁸⁾ Die beiden Landkomture bestritten außerdem den größten Teil der Verwaltungskosten aus eigener Tasche. Sie machten damit in der schönsten Weise Gebrauch von einer Bestimmung der Generalkapitel vom Jahre 1679 und 1700, die dahin lautete, daß keiner bei seiner Aufnahme in den Orden auf sein väterliches oder mütterliches Erbteil Verzicht zu leisten gehalten sein solle, damit er zu jeder Zeit, wenn das Wohl der Kommende es erfordere, aus seinem Vermögen diese unterstützen könne.⁹⁾

¹⁾ Im April 1655 betrug die Schuldenlast 12 726 Taler. St. A. Münster, Mülheim E. 109—129.

²⁾ Er regierte von 1653—1663. Fischer 63.

³⁾ Er war am 29. Sept. 1628 geboren, wurde 1650 zum Deutschritter geweiht, 1666 wurde er zum Coadjutor und 1671 vom Generalkapitel zum Landkomtur ernannt. Er starb am 3. Aug. 1688. Hoffmann 8, Anm. 2.

⁴⁾ Er wurde 1688 Statthalter, 1690 Landkomtur und starb 1711. Vgl. Fischer 63.

⁵⁾ Vgl. Fischer 17.

⁶⁾ v. Fürstenberg baute 1685 das Kommendehaus, v. Plettenberg 1706—1711 die neue Kirche.

⁷⁾ Unter Oswald von Lichtenstein wurde das Dorf Sichtigvor gegründet, Fischer 18.

⁸⁾ Ferd. v. Fürstenberg, Bischof von Baderborn, schenkte der Landkommende 1681 eine Summe von 3000 Talern.

⁹⁾ Voigt II, 279.

Dieser erfreuliche Aufschwung der Kommende setzte sich unter den Nachfolgern nicht fort. Die Einkünfte reichten zwar für die notwendigsten Ausgaben aus, aber abgesehen von einer hochherzigen Stiftung des Landkomturs, Freiherrn v. Mengersen, für die Mülheimer Pfarrkirche¹⁾ geschah für die Erweiterung und Kräftigung des Kommendevermögens nichts. Stillstand aber bedeutete auch hier Rückgang, und so stand die Kommende bereits unter Levin v. Nagel (1713—1724) auf so „schwachen Füßen“, daß sie sich im Jahre 1721 genötigt sah, das Generalkapitel um ein hohes Darlehn zu ersuchen.²⁾ Die folgenden Komture, die zugleich Landkomture waren, saßen zum größten Teil in behaglicher Ruhe auf der Kommende, verzehrten ihre Einkünfte, ohne an höhere Ausgaben zu denken. Der letzte Landkomtur, Graf v. Rauniz-Rietberg, hielt sich überhaupt meistens nicht mehr auf der Kommende auf, sondern lebte in Österreich. Statt eines Konvents finden wir nur noch den Landkomtur, dazu einige Beamte und Diener, die die Einkünfte verzehrten. Von Überschüssen in den Erträgen war nicht mehr die Rede. Das Leben der Ordenskomture nahm einen immer mehr weltlichen Charakter an. Die Haushaltung wurde zu einer kleinen Hofhaltung, deren Mittelpunkt der Komtur bildete, der seinen Aufenthalt dort wählte, wo es ihm gefiel und die Kosten seines glänzenden Lebens mit den Kommendeeeinkünften bestritt.³⁾ Im Jahre 1809 wurden die Güter der Landkommende mit den Domänen des Staates, in denen sie lagen, vereinigt.⁴⁾ Sie kamen zuerst unter Großherzoglich Hessische Verwaltung. Im Jahre 1815 gelangten sie dann an Preußen. Das Kommendehaus wurde fortan zu einem Gerichtsfokal und zur Wohnung der angestellten Beamten eingerichtet. Im Jahre 1840 wurden die Güter von verschiedenen Privatpersonen für 80 000 Taler erstanden. Dann kamen sie an den Grafen v. Kiekmannsegg, der 1859 das Kommendehaus für 13 000 Taler an den Gutsbesitzer Mückel zu Winkhausen bei Schmalfenberg verkaufte.⁵⁾ Dieser schenkte es an den Orden der Salesianerinnen, die hier ein Pensionat errichteten, aber in den Kulturkampfsjahren diese Stätte verlassen mußten und sich überhaupt auflösten. Nach dem Kulturkampf erhielten Franziskanerinnen

¹⁾ St. A. Münster, Mülheim E. 109—129.

²⁾ Hoffmann 10. Genauere Angaben für die folgende Zeit bei Fischer 19 ff.

³⁾ Fischer 19 ff. und unten S. 79.

⁴⁾ Henneß, Codex I, 439. Vgl. Fischer 22 f.

⁵⁾ Hoffmann 10 f.

das Kommendehaus und gründeten hier ein Haushaltungspensionat, das noch jetzt unter dem Namen des Klosters „Maria Hilf“ besteht.¹⁾

b) Der Güterbestand der Landkommende.

Nicht unbedeutend war der Grundbesitz, über den die Kommende Mülheim bei ihrer Aufhebung verfügte. Im Jahre 1724 wurde der Bestand an Gütern aufgenommen: Damals besaß sie 4 Wohnhäuser und 10 Wirtschaftsgebäude, außerdem eine schöne Kirche. Als Besitz an einzelnen Äckern und Gärten wird aufgeführt: ein kleiner Garten von $2\frac{1}{2}$ Morgen vor dem Kommendehause nach Westen, ein kleiner Garten hinter der Wohnung des Rentmeisters zur Möhne hin, ein Küchengarten, und ein Küchengarten am Kirchhof, der Tiergarten, ferner 449 Morgen 82 Ruthen²⁾ saatharen Landes auf der Haar, die Schafshude hinter der Haar (sie war teilweise zu Ackerland umgewandelt) mit 39 Morgen,³⁾ die unterste Haar mit 13 Morgen. Im ganzen waren es also 501 Morgen und 90 Ruthen, die mit Getreide bebaut werden konnten. Weiter besaß die Kommende an Wäldern, die allerdings „weder versteint noch vermessen waren“⁴⁾:

den Mülheimer Wald oder die Mülheimer Mark (ein ansehnlicher Besitz, aber ohne Angabe der Morgenzahl),

das Profit (ein Buschwald),

die Daven Eiche,

die hohe Eiche,

das Erley,

den Busch oberhalb Martins Hofe;

an Wiesen und Weiden:

den Lippkamp	12	Morgen,	—	Ruthen,
den Schuttentamp	20	"	—	"
die Herrenwiese	55	"	$3\frac{1}{2}$	"
die unterste Haar	36	"	48	"
das Mühlenwerth	9	"	$3\frac{1}{2}$	"
die Kimmina	12	"	14	"
das Profit	37	"	72	"
die Kupferhammerswiese	12	"	—	"
das Dhl	39	"	60	"
eine Wiese zwischen den Brücken	2	"	—	"

¹⁾ Genauere Angaben bei Fischer 23.

²⁾ Jeder Morgen hatte 100 Ruthen, jede Ruthe 20 Fuß. Meistens findet sich die Bezeichnung Glave- oder Glaberuthen.

³⁾ Die oberste und unterste Haar, die ursprünglich Schafshude war, war vom Landkomtur v. Nagel unter den Pflug gebracht worden.

⁴⁾ Hennes, Kommenden 184, gibt die Größe des Waldes mit 519 Morgen an.

ein alter Teich	2 Morgen, —	Ruthen,
der Füllentamp	8	" — "
Wülmers Wiese	5	" — "
eine Wiese zu Körbecke	16	" — "
das Bruch	39	" 25 "

im ganzen also etwa 316 Morgen.

Außerdem gehörten zu den Kommenden an Höfen und Kotten:

im Dorfe Mülheim 24 Pächthöfe,
 die beiden Lindhöfe oder Liedhöfe mit 2 Pächtern,
 die Sennhöfe oder Sennenhöfe mit 2 Pächtern,
 in der Stadt Beleeke 1 Fünfgarth Landes mit 1 Pächter,
 das Dorf Sichtigvor mit 20 Leibeigenen, später 45 Köttern,
 das Dorf Waldhausen mit 23 Pächtern,
 die Ländel in der Hausstelle mit 2 Pächtern,
 das Dorf Egelnpoten mit 5 Pächtern,
 im Gericht Allagen 13 Pächter,
 im Gericht Mellrich 11 Pächter,
 das Dorf Westendorf mit 3 Pächtern,
 das Dorf Oberbergheim mit 3 Pächtern,
 im „Gaugericht“ Erwitte 6 Pächter,
 in der Stadt Rütthen 10 Pächter,
 im Amt Werl 1 Pächter,
 im Dorfe Altenrütthen 6 Pächter,
 im Dorfe Nettelenstette 1 Pächter,
 in der Soester Börde 2 Pächter.

Endlich war die Kommende im Besitze einiger Salzpflanzen in Pagenholzhaue zu Cassendorf bei Soest.¹⁾

Die Güter der Kommende waren zum Teil freies, „adeliges“ Eigentum, teilweise aber gehörten sie der Kommende als Lehen des Kurfürsten von Köln, des Grafen von der Lippe, des Herrn von der Reck zu Heeßen, und zwar trug die Kommende von dem Kurfürsten von Köln folgende Lehen: den Zehnten zu Rütthen, der etwa 1087 Morgen Land umfaßte, ohne die Gärten und Wiesen in einer Größe von 16 Morgen, die beiden Lindhöfe, zwei Höfe zu Westendorf samt zwei dazu gehörigen Kotten; vom Grafen von der Lippe: den Zehnten zu Altenmellrich, 168 Morgen 3 Ruthen; vom Herrn von der Reck zu Heeßen: den Zehnten zu Waldhausen, 304½ Morgen, das Gut Neuhoß zu Medevig, das 95 Morgen umfaßte.

Die Größe dieses umfangreichen Besitzes läßt sich nicht genau bestimmen, da die meisten Güter nicht vermessen oder genau begrenzt waren. Wir können jedoch das Areal z. T. nach den Angaben der

¹⁾ Fischer 26 f.

Aufstellungen aus den Jahren 1724 und 1795 berechnen. Da, wo die Morgenzahl nicht angegeben ist, läßt sie sich annähernd durch Vergleichung der Einnahmen oder der Höhe der Abgaben bestimmen. Die Größe des Waldes, über die die Äkten uns keine bestimmten Angaben machen, betrug vielleicht 519 Morgen.¹⁾

Für das übrige Areal der Kommende aber ergibt sich demnach folgendes:

Der Umfang der Ländel an der großen Haar betrug $69\frac{1}{2}$ Morgen,
 der Hünerkämpel 84 Morgen, 31 Ruthen,
 der Ländel auf der obersten und der untersten Haar 52 Morgen,
 des Storkfeldes $106\frac{1}{2}$ Morgen,
 der Ländel am Älder Mühlenweg und des landkomturlichen Kampes zusammen 10 Morgen,
 der Ländel in der Weiskuhle $16\frac{1}{2}$ Morgen,
 der Herrenwiese 55 Morgen, $3\frac{1}{2}$ Ruthen,
 des kleinen Wehrt 1 Morgen,
 des Profits 37 Morgen, 72 Ruthen,
 der Rimmina oder Kirminau 12 Morgen, 14 Ruthen,
 der Ländel auf der kleinen Haar 36 Morgen, 48 Ruthen,
 der Ländel unter den Eichen 6 Morgen, $6\frac{1}{2}$ Ruthen,
 des neuen Kampes 39 Morgen $87\frac{1}{2}$ Ruthen,
 der Roschöller $79\frac{1}{2}$ Morgen,
 des Mühlenwerths 9 Morgen, $3\frac{1}{2}$ Ruthen,
 des Bruchs $39\frac{1}{4}$ Morgen,
 des Döls 39 Morgen, 60 Ruthen,
 des Lippkamps 20 Morgen,
 des Schüttenkamps 25 Morgen,
 des Tiergartens, der Ritterwiese in Körbecke, der Bulmerwiese und der ungemessenen Grasflächen und Gärten zusammen etwa 50 Morgen,
 des Hopfengartens 10 Morgen,
 der Gärten in der nächsten Umgebung der Kommende 5 Morgen.

Im ganzen zählte man also etwa 800 Morgen²⁾ „freies, adeliges“ Eigentum an vereinzelt liegenden Gütern. Zu diesen 800 Morgen kamen die Höfe und Kotten, deren Güter ebenfalls ein ansehnliches Areal ausmachten.

Der Zehnte von Altenruthen umfaßte (wie oben S. 78 gesagt) 1087 Morgen Ackerland und 16 Morgen Gärten und Wiesen, zusammen also 1103 Morgen,
 der Zehnte zu Altenmellrich 168 Morgen, 3 Ruthen,
 der Zehnte zu Waldhausen 301 Morgen, 25 Ruthen,
 der Reuhof 95 Morgen,
 der Zehnte von Mülheim
 Das Zehntland im ganzen also etwa 2000 Morgen.

¹⁾ Hennes, Kommen den des deutschen Ordens. Kommende Mülheim 184. Bgl. S. 77 A. 4.

²⁾ Hennes, Kommen den 184, gibt die Morgen zahl der Äcker mit 784, die der Wiesen und Weiden auf 428, zusammen also 1210 Morgen an.

Die beiden Lindhöfe etwa 1000 Morgen,
 das Dorf Sichtigvor umfaßte etwa 1500 Morgen,
 das Dorf Egelenpöten etwa 150 Morgen,
 im Gericht Mlagen etwa 1000 Morgen,
 im Gericht Mellrich etwa 500 Morgen,
 im Gericht Erwitte etwa 250 Morgen,
 im Amt Berl etwa 50 Morgen,
 in der Soester Börde etwa 250 Morgen,
 das Gebiet der Sennhöfe 12 Morgen auf der Gedsheide,
 in der Stadt Belecke etwa 1 Morgen,
 in dem Dorfe Nettelenstette etwa 50 Morgen.

Das ergibt im ganzen eine Fläche von 8330 Morgen von abgabepflichtigen Höfen und Kotten.¹⁾

Eine andere Güterauffstellung besitzen wir für das Jahr 1795. Darnach haben auf der Kommende zahlreiche Neubauten stattgefunden, die kleinen und unscheinbaren Gebäude sind durch größere und bessere Bauten ersetzt worden. Aufgezählt werden die Landkommende, die Kirche, die Pastorat, die Rentmeisterei, zwei Wagenremisen, ein großes Viehhaus, ein großer Schafstall, eine Mahlmühle mit 3 Gängen, eine Öl- und Sägemühle, ein Wohnhaus des Müllers, das Jägerhaus im Walde. Der Bestand an liegenden Gütern dagegen wies keine Veränderung auf, nur die Art der Bewirtschaftung hatte gewechselt. Auch bei der Säkularisation der Kommende im Jahre 1809 wurde derselbe Güterbestand festgestellt, und dem letzten Landkomtur der Ballei Westfalen, dem Grafen v. Raunig-Rietberg, eine Pension von 6000 Gulden aus der Großherzoglich Hessischen Hofkammerkasse angewiesen.²⁾

2. Die Kommende Welheim.

a) Geschichte der Kommende.

Die Gründung der Kommende Welheim fällt in das 13. Jahrhundert. Im Jahre 1258 (Februar)³⁾ übertrug Arnold v. Spelle den Brüdern des deutschen Ordenshauses in Welheim den Zehnten aus dem Hause Fränking bei Ummingen (südöstlich Bochum) unter der Bedingung, daß die Kommende jährlich ein Pfund Wachs am Sonntag vor Lichtmeß auf sein Haus Rintwroth zu liefern habe.

¹⁾ Über die Grundbesitzerwerbungen vgl. Fischer 26—34.

²⁾ Hennes, Kommenden 184. Vgl. Fischer 22 f. Der Wert der Pachtgüter der Kommende, der Gebäude und des Viehbestandes wurde von dem Amte Belecke im Jahre 1805 auf 165 661 Rtlr. 3¾ St. veranschlagt.

³⁾ W. II. B. VII. 975.

Demnach muß also die Kommende schon vor dem Jahre 1258 bestanden haben. Wahrscheinlich wurden die ersten Besitzungen in Welheim in der Zeit vom 4. bis 6. Kreuzzug dem Orden von Eberhard v. Welheim geschenkt,¹⁾ der unter den Brüdern des Konvents als Zeuge in der oben erwähnten Urkunde genannt wird.²⁾

Aus eben derselben Urkunde geht hervor, daß schon im Jahre 1258 ein Komtur und Konvent in Welheim lebten, denn als Zeugen der Urkunde werden 8 Brüder des Hauses Welheim (einschließlich des Komturs und des Ordenspriesters) genannt.

Die Ordensbrüder waren um die Erweiterung der Kommende-besitzungen eifrigt und mit Erfolg bemüht.³⁾

Das Jahr 1369 sah die Kommende Welheim in voller Blüte. Damals belief sich das Vermögen der Kommende auf 11 wilde Pferde im Emscherbruch, 18 Ackerpferde, 2 Reitpferde, 72 Rinder, 64 Schweine, 306 Schafe, 166 Malter Roggen, 40 Malter Gerste usw.⁴⁾ Die Kommende erwarb sich im Laufe der Zeit noch eine Reihe von Berechtigungen in der Welheimer sowie der Bottroper und Viehhofener Mark.⁵⁾

Mit dem 16. Jahrhundert erfolgte aber ein Rückgang in den Vermögensverhältnissen. Sie wurde während des kölnischen Krieges im Jahre 1583 und später im Jahre 1599 stark heimgesucht, ausgeplündert, des Viehes beraubt und zuletzt noch im Jahre 1600 bis auf den Grund niedergebrannt.⁶⁾ Drei Jahre lang wohnte deshalb der damalige Komtur Ernst v. Delwig in Essen. Auch in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges blieb die Kommende von Verheerungen nicht verschont. Im Siebenjährigen Kriege hatte sie jedoch sehr wenig, am wenigsten von allen Kommenden der Balkei Westfalen zu leiden. Sie wurde daher im Jahre 1782 als

¹⁾ Vgl. Gsch, Welheim 83.

²⁾ Auch in der Urkunde vom Jahre 1269 (W. u. B. VII. 1341) wird uns Otto von Welheim als Komtur genannt. Er tauscht mit der Äbtissin von Essen Ministerialen aus. Erwähnt werden außerdem 3 Brüder des Ordenshauses.

³⁾ W. u. B. VII. 1972, 2330, 2370, 1341. Gsch, Welheim 84.

⁴⁾ Rübel, Brackel 103. In der Urkunde, welche bei Rübel S. 8 abgedruckt ist, läßt der Landkomtur Adam v. Dalhufen bei Niederlegung seines Amtes das Vermögen der Balkei aufzeichnen. Demnach erscheint Welheim als die beste Kommende, dann folgen Mühlheim, Münster usw.

⁵⁾ Nach einem Vertrage mit der Äbtissin von Essen vom Jahre 1469 stand ihr das Recht zu, ihr Vieh auf die Bottroper und Viehhofener Mark zu treiben. Gsch 28.

⁶⁾ Gsch, Welheim 94.

die einträglichste Kommende der Ballei bezeichnet.¹⁾ Doch auch hier bestand ein Konvent schon seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr. Und der Komtur wohnte in den letzten Jahrzehnten vor der Aufhebung des Ordens nicht mehr auf der Kommende. Die Verwaltung lag ganz in den Händen der Kommendengeistlichen, des Vikars Donner, und später des Vikars Devens, der neben seinem geistlichen Amt das des Rentmeisters der Kommende versah.²⁾ Ein Komtur von Welheim existierte zwar noch, aber nur mehr dem Namen nach, um die Einkünfte dieses Ordensbesitzums in Empfang nehmen zu können.³⁾ Dem letzten Komtur von Welheim, Wilhelm v. Loe, wurde wegen Vernachlässigung der Kommende und Schuldenmachens die Verwaltung entzogen und dem geistlichen Kanonikus Ignaz Devens gegen eine jährliche Pachtsumme von 2000 Talern übertragen. Bei der Säkularisation fiel das ganze Vermögen dem Herzog v. Arenberg zu.

b) Der Güterbestand der Kommende.

Die Kommende lag ganz auf dem flachen Lande, vier Stunden von der Stadt Dorsten im West Recklinghausen. Sie grenzte an das Stift Essen und war etwa $\frac{1}{2}$ Stunde vom Emscher- und Boyßfluß⁴⁾ entfernt.

Ihre Güter setzten sich zusammen aus Ackerländereien, Wiesen, Wald und Ökonomiegebäuden. Nach der Aufstellung vom Jahre 1719 bestanden die Baulichkeiten aus dem Kommendehaus, der Kapelle, dem Pferdehaus, einem Viehhaus, einer Zehntscheune, einem Schaffstall, einem Heu- und Pferdestall. Das Kommendehaus ist nur einstöckig und hat unten 5 Zimmer. Der Boden wurde zur Fruchtschüttung benutzt.⁵⁾ In der Kapelle wurde nur Sonn- und Feiertags die hl. Messe gelesen.⁶⁾

Außer den Gebäuden besaß die Kommende wertvolle liegende Güter, welche in freiadliges Land und abgabepflichtige Höfe und Kotten zerfielen. Die freiadligen Güter, Acker, Wiesen und Gärten

1) St. A. Münster. Mülheim E. 160—172.

2) Esh, Welheim 94.

3) Man ersieht daraus, daß die Kommenden nur noch als Pfründen für Ordensmitglieder angesehen werden.

4) Die Boyß ist ein Nebenfluß der Emscher.

5) Ebenso wie in Mülheim.

6) Auch hatte der Geistliche, welcher in Welheim war, kein Recht zur Ausübung der Seelsorge, sodaß ein Franziskanerpater aus Dorsten als Beichtvater seines Amtes waltete.

standen teils in Eigenwirtschaft der Kommende, teils waren sie verpachtet. Im ganzen waren es 80 Morgen Ackerland, wovon die Kommende 29 Morgen selbst bebaute, 69 Morgen Weiden und Wiesen, und etwa 1 Morgen Gartenland, also rund 150 Morgen.¹⁾ Dazu kamen die abgabepflichtigen Bauernhöfe und Kotten. Die Größe dieser Besitzungen ist mir nicht bekannt,²⁾ nur die Zahl der Bauern und Kötter, sowie die Höhe ihrer Abgaben kann man aus den Akten ersehen. Verzeichnet sind 33 Bauern erster Klasse (aus den Kirchspielen Bottrop, Gladbeck, Buer, Wenniger), 14 Halbbauern oder Bauern zweiter Klasse (aus dem Kirchspiel Bottrop) und 30 Kötter aus den Kirchspielen Bottrop, Gladbeck, Buer und Vorken.³⁾ Diese Zahlen sind im Jahre 1795 noch genau⁴⁾ dieselben.⁵⁾

Ferner besaß die Kommende 2 Lehen, das eine vom gräflichen Hause von Styrum, dessen Lehnserneuerung beim Tode des Lehnherrn oder des Lehnsmanneß 40 Taler kostete, das andere, einen Zehnten vom gräflichen Stift St. Cäcilien in Köln, dessen Erneuerung unter denselben Bedingungen gegen eine Gebühr von 12 Talern erfolgen mußte. Eine Reihe von Zehnten, Waldungen, Zinsen von verliehenen Kapitalien, Jagd- und Fischereigerechtsame, eine Öl- und Mahlmühle vervollständigten den Güterbesitz. Die Waldungen waren z. T. im Privatbesitz der Kommende, z. T. gehörten sie zur Welheimer Mark, in der die Kommende große Rechte besaß. Der Wert des Waldbestandes war jedoch nicht sehr hoch anzuschlagen, denn er reichte gerade, um das nötige Bau- und Brennholz der Kommende daraus zu gewinnen.⁶⁾

¹⁾ Aufstellung vom Jahre 1719. St. A. Münster. Mülheim E. 109 bis 129.

²⁾ Das Herzogl. Arenbergische Archiv in Recklinghausen bzw. Nordkirchen, in dem vielleicht noch Nachweise zu finden sind, konnte von mir nicht eingesehen werden.

³⁾ Bauern erster Klasse mußten jedesmal zur Landesfolge konkurrieren, d. h. Fuhren oder Dienste leisten, wenn der Landesherr es verlangte; Bauern zweiter Klasse wurden ein- und das andere Mal zur Landesfolge herangezogen; noch seltener die Kötter, welche keine Pferde hatten. Diejenigen Kötter, welche im Besitz von Pferden waren, standen hinsichtlich der Pflichten gegen den Landesherrn den Bauern zweiter Klasse gleich. (Güteraufstellung vom Jahre 1795.)

⁴⁾ Um so mehr staunt man, daß jetzt nur noch ein einziger Ordensritter, nämlich der Komtur, von den Kommendeeinnahmen lebte. Das selbe gilt von den übrigen Kommenden, die z. T. dazu nicht einmal mehr imstande waren einem Komtur den nötigen Unterhalt zu gewähren. Vgl. Geschichte der Ballei und den Schluß.

⁵⁾ Nach Esch, Welheim 85 waren es 35 Bauern, 15 Halbbauern und 30 Kötter.

⁶⁾ Aufstellung 1719. Esch, Welheim 88 ff.

Die Fischerei auf dem Emscher- und Bohnfluß lieferte höchstens für Festtage ein besonderes Gericht auf die komturliche Tafel. Weiher und Bäche fehlten. Auch die Jagd, hohe und niedere Jagd umfassend, war von untergeordneter Bedeutung. Was aber diese Kommende vor den anderen auszeichnete, das war die Wildbahn,¹⁾ in der wilde Pferde gehegt wurden. Auch fremde Pferde wurden gegen ein geringes Entgelt zur Weide zugelassen.²⁾

Während die „Hovesaat“³⁾ und die freiadligen Ländereien schatzungs- und steuerfrei waren, hatten die übrigen Güter die Landes-schatzungen an Kurköln zu zahlen. — Die Kapelle der Kommende war exempt. Ihre Visitation stand nicht dem kölnischen Erzbischof, sondern dem Landkomtur zu.⁴⁾ — Die vogteiliche Jurisdiktion über Dorfschaften und Untertanen oder das Recht, Gerichts- und Verhörstage abzuhalten, besaß die Kommende nicht, auch die Kriminaljurisdiktion fehlte ihr. Nur Vergehen minderer Art, wie Schlägereien, Beleidigungen und sittliche Vergehen innerhalb der Ordensfreiheit⁵⁾ konnten vom Komtur geahndet werden. Die Bauern unterstanden größtenteils der kurkölnischen Gerichtsbarkeit, ein Bauer der flevisch-preussischen, ein Rötter und die Inhaber der Lehnsgüter der münsterischen Jurisdiktion.⁶⁾

3. Kommende Mahlenburg.

a) Geschichte der Kommende.

Ungefähr 12 km nordöstlich von der Stadt Recklinghausen in der Bauerschaft Bockum, zwischen dem Stimberge und dem Kirchdorfe Ahlen liegt in einer nicht gerade fruchtbaren Gegend das

1) Vgl. W. u. B. VII. 2330. Horst, den 25. Juli 1295. Rotger von der Horst verkaufte die Hälfte seiner wilden Pferde im Wald des Grafen von Cleve bei Hiesfeld an die Deutschordenskommende Welheim. Über die Wildpferde im Emscher Bruch vgl. S. 122 dieser Arbeit.

2) Im Jahre 1795 befanden sich 7 fremde Pferde in der Wildbahn. Mülheim E. 235—251.

3) Unter Hovesaat = Hossitz (curtis) verstand man die nähere Umgebung des Kommendehauses, den Landbesitz, der Eigentum der Kommende war und von ihr selbst bewirtschaftet wurde, d. h. zur Zeit der Feststellung selbst bewirtschaftet worden war.

4) Aufstellung 1719. Mülheim E. 235—251.

5) Die Kommende war also keine Immunität, wie die Mülheimer oder die Münsterische, sondern hatte nur Rechte, wie jedes andere freiadlige Gut. Hinsichtlich der Kommende Münster vgl. Holtzhaus 91.

6) Desgl.

früher landtagsfähige Gut „Malenburg“.¹⁾ In einer Urkunde vom Jahre 1349 übertrug der damalige Besitzer des Schlosses, der Ritter Alexander, genannt Malmann, sein Allod an den Erzbischof Walram von Köln gegen eine bestimmte Geldsumme, um es als Lehnsgut wieder zu empfangen.²⁾ Nach dem Tode Malmanns geht die Mahlenburg im Jahre 1393 an Dietrich von dem Bytinchofe über.³⁾ Um die Mitte des 15. Jahrhunderts befand sich die Familie von dem Dornberg, genannt Mchebrock, eine märkische Familie aus der Gegend von Bochum im Besitze des Gutes. Diese Familie von Mchebrock verkaufte⁴⁾ es dann im Jahre 1658 für 27 000 Reichstaler und 500 Reichstaler Weinkauf an die Eheleute Heinrich Wirich von Münster zu Meinhövel und Christine Sibylla von Freitag. Diese hinterließen eine Tochter Helene, deren Vormünder das Gut dem deutschen Ritterorden käuflich überließen.⁵⁾

¹⁾ Esch, Kommende „Malenburg“ 37. In den Akten heißt die Kommende nur „Mahlenburg“. Das Gut ist benannt nach der Familie Malmann, einem den Morriens und v. Senden verwandten Geschlechte.

²⁾ Esch, Mahlenburg 37.

³⁾ Esch 39.

⁴⁾ Esch 39 f., vgl. Ann. 5.

⁵⁾ So nach den Akten im St. A. Münster. Mülheim E. 172—184. Die übrigen Nachrichten, sowie sie mir in der einschlägigen Literatur vorliegen, sind voller Widersprüche und Ungenauigkeiten. v. Steinen, Westf. Geschichte IV. 1077 berichtet, daß der Freiherr v. Fürstenberg vom deutschen Orden das Schloß Waldenburg bekommen habe, gegen Dargebung des Hauses Malenburg“. Das Amt Waldenburg aber mußten die v. Fürstenberg schon 1653 wieder abtreten. Darnach mußte die Mahlenburg schon 1653 im Besitze der Familie v. Fürstenberg gewesen sein. Das ist jedoch nach dem Bericht, den Esch uns bietet, nicht möglich, denn das Gut gehörte bis zum Jahre 1658 der Familie Mchebrock. — Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae, Mahlenburg, schreibt im Anschluß an Schrader, Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1877, S. 52 und Hüser, Westf. Zeitschrift XVII. 109 ff., Pieler, Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1864, S. 64, daß der Freiherr v. Fürstenberg im Jahre 1692 das adelige Haus Mahlenburg dem deutschen Orden übertragen habe. Dieser habe ihm dafür die Kommende Waldenburg abgetreten. Das stimmt nicht, denn Mahlenburg wurde nach den Akten dem Fräulein Helene v. Münster-Meinhövel abgekauft, deren Eltern das Gut 1658 erwarben. — Auch Hoffmann, Mülheim a. M. 7 Ann. 3 irrt, wenn er sagt, Mahlenburg sei 1652 verloren gegangen und im September 1682 von dem Landkomtur v. Fürstenberg wiedergewonnen worden. Waldenburg mußte nach ihm schon 1691 zur Vermeidung kostspieliger Prozesse an Adolf und Ferdinand v. Fürstenberg verkauft werden. Diese Nachricht verdient Glauben, da der Orden mit dem Erlös für die Kommende Waldenburg wahrscheinlich das Gut Mahlenburg im Jahre 1692 gekauft hat. Bei der schlechten finanziellen Lage der Ballei wäre es gar nicht denkbar, daß der Orden anderweit die für den Ankauf erforderlichen Geldmittel hätte aufbringen können.

Das Gut Mahlenburg, nunmehr eine Kommende des deutschen Ordens in der Ballei Westfalen, befand sich bei der Übernahme (im Jahre 1692) in recht gutem Zustande, denn mit seinen Überschüssen deckte man im Jahre 1697 einen großen Teil der Balleischulden, insbesondere zahlte man damit einige Anleihen, die für die Kommende Münster gemacht worden waren, zurück.¹⁾ Im Siebenjährigen Kriege hatte auch Mahlenburg unter den Kriegskontributionen schwer zu leiden.

Bei der Aufhebung des Ordens im Jahre 1809 ging die Kommende an den Herzog v. Arenberg über.

b) Der Güterbestand der Kommende.²⁾

Zu den Gebäuden gehörte das Kommendehaus, ein zweistöckiger, massiver Bau, der zur Wohnung des Komturs diente, ferner die Wirtschaftsgebäude; das Bauhaus mit Getreideböden und Stallungen für Pferde, Rindvieh und Schafe, das Brau- und Backhaus, ein altes Haus mit Scheune und eine kleine aus Ziegeln erbaute Hauskapelle. Eine kleine Mahl- und Ölmühle, die außerdem noch erwähnt wird, war ohne großen Wert, zumal seitdem man über Wassermangel zu klagen hatte.³⁾

Der Grundbesitz der Kommende setzte sich zusammen aus den zur näheren Umgebung der Kommende gehörenden freiadligen Gütern und den abgabepflichtigen Besitzungen der Bauern und Rötter.⁴⁾

Das freiadlige Gebiet umfaßte etwa 120 Morgen Ackerland,⁵⁾ 8 größere Wiesen und 7 kleinere Waldbestände, die zwischen den Äckern zerstreut lagen, aber kaum das nötige Brennholz lieferten.

Die niedere oder geringe Jagd durfte die Kommende in ihrem freiadligen Gebiet ohne Einschränkung ausüben. Auch war sie zur Kuppeljagd⁶⁾ durch das ganze West Recklinghausen hindurch be-

¹⁾ Mülheim E. 109—129.

²⁾ Die Aufstellung erfolgt nach einer Aufnahme vom Jahre 1723 im Archive der Kommende Mülheim. St. A. Münster. Mülheim E. 109—129.

³⁾ Aufstellung vom Jahre 1723. Mülheim E. 172—184.

⁴⁾ Güteraufstellung aus den Jahren 1723 und 1796. St. A. Münster. Mülheim E. 109—129.

⁵⁾ Nach Recklinghäuser Maß waren es nur 47½ Morgen, doch enthielt hier jeder Morgen 416 Ruthen zu je 16 Quadratfuß. Aufstellung 1723.

⁶⁾ Kuppeljagd oder Koppeljagd ist die gemeinschaftliche Jagd über verschiedene Gebiete, die Eigentum einer unbestimmten Zahl von Grundherren sind, welche gemeinsam hier das Jagdrecht ausüben. Vgl. Kuppelhude, Koppelsjcherei.

rechtigt, nicht jedoch zur hohen Jagd. In der Lippe besaß sie das Recht zum Fischefang.

Das Areal der Bauerngüter und Kotten kann aus den mir zu Gebote stehenden Quellen nicht mehr festgestellt werden. Nur die Zahl der Eigenbehörigen ist mir bekannt. Es waren 3 Bauern und etwa 15—17 Kötter, die der Kommende ihre Abgaben entrichteten.

Daneben verfügte die Kommende über ein nicht unbedeutendes Einkommen aus verliehenen Kapitalien, die etwa 409 Reichstaler jährlich an Zinsen abwarfen. Diese Kapitalien stammten aus dem Erlös für die Kommende Waldenburg, die man im Jahre 1691 bzw. 1692 verkauft hatte.¹⁾

4. Die St. Georgskommende zu Münster.

a) Geschichte der Kommende.

Im Jahre 1238 gewann der deutsche Ritterorden im Kirchspiel Albachten die erste Niederlassung in Westfalen, das kleine Besitztum Wehlintorpe.²⁾ Vorher besaß jedoch der Orden schon einige Zehnten in der Stadt Münster, aber es fehlte ihm hier noch ein geeignetes Kommendehaus. Doch schon im Jahre 1245 erwarben zwei Brüder des Hauses zu Wehlintorpe eine Besitzung in Münster auf dem Bispinghofe.³⁾

Im Jahre 1247 ließ sich der Orden in Münster nieder.⁴⁾ Der Besitz vergrößerte sich bald durch Schenkungen und Neuerwerbungen. Die Einrichtung eines Konvents fand wohl erst im Jahre 1263 statt,⁵⁾ denn in diesem Jahre wird uns zum ersten Male ein Komtur, mit Namen Gerhard genannt.⁶⁾ — Mit der Einrichtung eines Konvents war die Gründung der Kommende abgeschlossen.

¹⁾ Vgl. S. 85 A. 5.

²⁾ W. u. B. III. 347.

³⁾ Holthaus 13, Anm. 2. Es ist wahrscheinlich das heutige Vogelndorf im Kirchspiel Albachten bei Münster.

⁴⁾ Desgl. 14. W. u. B. III. 439.

⁵⁾ W. u. B. III. 471.

⁶⁾ Holthaus 15. W. u. B. III. 704.

⁶⁾ Aus dem Vorhandensein eines Komturs kann man auf das Bestehen eines Konvents im 13. Jahrhundert noch schließen, nicht jedoch im 18. Jahrhundert, wo der Komtur allein die Einkünfte der Kommende verzehrte.

Im folgenden Jahre 1264¹⁾ werden uns bereits sechs Brüder des Hauses in Münster mit Namen genannt, und außerdem waren noch einige andere Ordensmitglieder auf der Kommende.²⁾

Infolge ihrer günstigen Vermögenslage im 13. Jahrhundert nahm der Landkomtur von Westfalen hier seinen Wohnsitz, und wie man nach den Ankäufen von Grundstücken und Renten im 15. Jahrhundert schließen darf, war die Finanzkraft der Georgskommende auch damals noch ungeschwächt. — Mit der Reformation begann der Niedergang.

Infolge der Kriegswirren des 16. Jahrhunderts, der Unruhen der Wiedertäufer, der Einfälle der staatlichen Truppen (etwa 1589) des Herzogs von Lüneburg, vor allem aber der Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges sah man sich zur Aufnahme von Kapitalien und zu Verpfändungen von Ordensgütern gezwungen.³⁾ Die Schuldenlast der Kommende wuchs seitdem in ganz bedrohlicher Weise, die Kommende konnte sich von den Wunden, die ihr dieser Krieg geschlagen, allein nicht wieder erholen.⁴⁾ Daher mußte man zu der schon im 16. Jahrhundert geplanten Vereinigung mit anderen Ordensniederlassungen schreiten.

Schon im Jahre 1579 wurden die Kommenden Münster und Mülheim vorläufig vereinigt und dem Landkomtur von Hangelneden überwiesen. Der Konvent war damals bereits aufgelöst. Der Komtur und Landkomtur waren nach Mülheim übergesiedelt.⁵⁾ Noch führte man eine Haushaltung bis zum Jahre 1628, dann aber übergab der Orden die Ländereien einem Verwalter oder verpachtete sie. Am 12. Juni 1657 wurden die Kommenden Mülheim und Münster endgültig miteinander verbunden.⁶⁾ Auch in der folgenden Zeit blieb die Georgskommende vom Mißgeschick nicht verschont. Bei den Belagerungen der Stadt Münster durch den Bischof Christoph Bernhard v. Galen (1655—1661) hatte sie schwer zu leiden. Der

¹⁾ W. u. B. III. 723.

²⁾ Holtzhaus 15, Anm. 3. Der Konvent bestand ohne Zweifel schon im Jahre 1263, wenn auch im Jahre 1290 zuerst von einem Konvente die Rede ist. Holtzhaus 16, Anm. 1. Die Konvente wiesen nicht immer, sicherlich wenigstens nicht in armen Kommenden, die geforderte Mitgliederzahl 12 auf. Voigt I 299.

³⁾ Holtzhaus 17 f.

⁴⁾ Im Jahre 1633 hatte die Kommende 11 000 Taler Schulden, 1654 schon 13 285 Taler. Vgl. Holtzhaus 18 f.

⁵⁾ Holtzhaus 16.

⁶⁾ Holtzhaus 17 gibt irrtümlich das Jahr 1656 an. Vgl. Hennes, Kommende 178 f.

Schaden wurde ungefähr auf 10 000 Taler angeschlagen.¹⁾ Die Vorstellungen des Ordens wegen Erstattung dieser Summe beim Landtage und beim Bischofe verliefen ohne Ergebnis.

Diese erkannten die Forderung der Kommende zwar als berechtigt an, vertrösteten sie aber mit der Auszahlung auf bessere Zeiten. Wie schlecht es jedoch damals mit der Georgskommende stand, ersieht man daraus, daß sogar die Abhaltung des Gottesdienstes in der zugehörigen Kapelle auf bestimmte Tage eingeschränkt wurde, weil man die Kosten für den amtierenden Geistlichen auf diese Weise verringern konnte.²⁾

Man tilgte dann allerdings im Jahre 1697 mit den Überschüssen der Kommende Mahlenburg manche Schulden,⁴⁾ doch brachte der Siebenjährige Krieg der Kommende und der Ballei dafür neue, harte Kriegskontributionen und Einquartierungslasten.³⁾ Der Landkomtur mußte eine Anleihe nach der anderen machen, um die Kontributionssummen bezahlen zu können. Am schlimmsten litten Münster und seine Umgebung in den Jahren 1758 und 1759,⁵⁾ aber auch in den folgenden Jahren mußte die Kommende schwere Kontributionen aufbringen. Noch aus dem Jahre 1762/63 liegt uns ein Consens des Hochmeisters vor, worin er seine Zustimmung zu einer neuen Anleihe von 17 000 Reichstalern erklärt.⁶⁾

Noch kurz vor der Aufhebung des Ordens traf die Georgskommende, die sich nach dem Siebenjährigen Kriege wieder erholt hatte, ein neuer Schlag. In einem Rechtsstreit mit der Familie v. Kerfering-Borg mußte sie einen Vergleich abschließen, nach dem sie an die Familie v. Kerfering-Borg 5000 Taler zu zahlen hatte. Mit dieser Summe wurde das Vermögen der Georgskommende belastet, deren Güter als Hypothek gestellt werden mußten.

¹⁾ St. A. Münster. Msc. I. 74—76.

²⁾ Vielfach lasen die Minoriten die Messe auf der Kommende. Außer dem Geistlichen mußte man auch den Kallanten, Küster, Meßbiener bezahlen. St. A. Münster. Msc. I. 74—76.

³⁾ Supperß, Münster im Siebenjährigen Kriege. Münster. Anzeiger, 13. September 1912. Fischer 19.

⁴⁾ Vgl. oben S. 72, S. 85 A. 5, S. 87 A. 1.

⁵⁾ Supperß, Münster im Siebenjährigen Kriege. Münster. Anzeiger, 13. September 1912.

⁶⁾ St. A. Münster, Msc. I. 75. In den Jahren 1759—63 hatte der Landkomtur außerdem bereits 13 000 Taler zur Bestreitung der Kriegskontributionen angeliehen. Im Jahre 1763 betrug der Anteil der Ballei an den Kontributionen 4000 Taler, welche ebenso wie die anderen Kapitalien mit 5 Prozent verzinst werden mußten.

Im Jahre 1810 fielen die Kommendegüter an das Kaiserreich Frankreich, 1815 an Preußen.

b) Der Güterbestand.

In einer Aufstellung des Staatsarchivs Münster vom Jahre 1795 werden folgende Gebäude genannt,¹⁾ die Ordenskirche, das Ordenshaus, die Verwaltere, die Pastorat, die Dalrupe Behausung, d. h. die Wohnung für den Mühlenpächter Froning, das sogenannte Recken- oder exemte Ordenshaus, eine Kornmühle, eine Ölmühle, eine herrschaftliche Wohnung, die Wohnung des Küsters, die drei Gaden (schätzbare und der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen kleine Häuser) in der Nähe der Wohnung des Küsters, die Kutschenremise.²⁾ Der Güterbesitz umfaßte 6 schatzfreie Pachthöfe und 41 schatzpflichtige Höfe.³⁾ Dazu kamen einzelne Äcker, Wiesen und Gärten vor den Toren der Stadt und das Berger Moor.

Der Waldbesitz lieferte das nötige Brennholz für die Beamten der Kommende.⁴⁾

Nach den Einnahmen zu schließen betrug das Areal der Wiesen und Weiden (9 Wiesen und 7 Kämpfe) 20 Morgen, das des Ackerlandes (12—14 Ländel) 50—80 Morgen, das der Gärten (13 Stück Gartenland) etwa 20 Morgen, im ganzen also etwa 120 Morgen außer den 47 Höfen.⁵⁾

Außerdem besaß die Kommende noch 11 Zehnten,⁶⁾ einige ausgeliehene Kapitalien,⁷⁾ sowie eine ausgedehnte Kuppeljagd durch eine Reihe von Kirchspielen in der Umgebung von Münster. Die Fischerei betrieb die Kommende innerhalb ihrer Grundherrlichkeit auf der Aa, sowie auf den Teichen und Gräben des Hofes zum Berge, desgleichen auf dem Ausfluß der Kaninischen Burg.⁸⁾

¹⁾ Genauere Angaben über die Lage und die Erwerbung der einzelnen Güter findet man bei Holthaus 20 ff.

²⁾ Holthaus a. a. O. Plan der Georgskommende.

³⁾ Holthaus gibt die Zahl der Höfe mit 41 an. Vgl die Akten in St. A. Münster: Mühlheim E. 109—129, nach denen meine Angaben gemacht sind. Mit ihnen stimmen auch die Jahresrechnungen überein.

⁴⁾ Holthaus 65 f. Der Wald wies Eichen, Buchen, Erlen, besonders aber Eichen auf.

⁵⁾ Wir haben also etwa gleichen Besitzstand wie bei Mahlenburg und Welheim anzunehmen.

⁶⁾ Die Zehnten brachten jährlich ein 20 Taler.

⁷⁾ Die Zinsen davon ergaben jährlich 133 Taler.

⁸⁾ Holthaus 94. Unter der Kaninischen Burg ist wahrscheinlich eine Wiese zu verstehen, die an die Grundstücke der Kommende grenzte.

5. Die Kommende Duisburg.

a) Geschichte der Kommende.

Die Nachrichten über die Geschichte der Kommende Duisburg sind sehr spärlich. Man kennt zwar das Jahr ihrer Gründung, nämlich das Jahr 1313,¹⁾ aber dann fehlen für die folgende Zeit bis zum Jahre 1794 die Nachrichten vollständig.²⁾ Auch das, was über die Verhältnisse der Kommende aus dem 18. Jahrhundert bekannt ist, gibt nur ungenügenden Aufschluß über frühere Zeiten. Man muß sich also darauf beschränken, das wenige Bekannte durch den Vergleich mit den übrigen Kommenden zu ergänzen.

Der finanzielle Zustand der Kommende, der vielleicht nie hervorragend war, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts schon derart gesunken, daß sie einen Komtur, geschweige denn einen Konvent, schon sehr lange nicht mehr zu erhalten vermochte.³⁾

Die Kommende besaß nicht einmal eine eigene Kirche. Sie war aber zur Ausübung des Gottesdienstes in zwei Kirchen der Stadt Duisburg berechtigt. Als diese beiden Kirchen, die Salvator- und Marienkirche, in reformierten Besitz übergingen, mußte die Kommende für das Abhalten der Messen an die reformierte Gemeinde Abgaben entrichten.⁴⁾ Außerdem mußte sie für den Unterhalt des reformierten Predigers 50 Reichstaler, für den Vikariefürster 27 Stüber, für den Kirchenmeister der Marienkirche einen Reichstaler und 8 Stüber beisteuern.

Im Dreißigjährigen Kriege, im Siebenjährigen Kriege und zur Zeit der Koalitionskriege wurde die Kommende zu den Kriegskontributionen für das Herzogtum Kleve stark herangezogen und hatte unter den Kriegsverheerungen arg zu leiden.

Bereits im Anfang des 18. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher, wurde sie nicht mehr von einem Ordensritter verwaltet, sondern ihre Güter wurden vollständig verpachtet. Der Pächter erhielt einen Teil der Gefälle, mußte aber sämtliche ordentliche

¹⁾ Hennes, Codex 391. Hoffmann 6.

²⁾ Aus diesem Jahre haben wir die Akten des St. A. Münster: Mülheim E. 109—129. Ob auch im Düsseldorfer Staatsarchiv über diese Kommende Nachrichten zu finden sind, ist mir nicht bekannt.

³⁾ In den Akten vom Jahre 1795 heißt es: „Ein Komtur hat hier seit undenklichen Zeiten nicht mehr gelebt.“ In dem Ordenshause war auch kein Inventarium mehr vorhanden.

⁴⁾ Eine eigene Kirche besaß die Kommende Duisburg nicht, war auch nicht instande eine eigene zu erbauen, als die oben genannten Kirchen den Protestanten zufielen.

und außerordentliche Lasten der Kommende, Schatzungen usw. ohne Abzug tragen.¹⁾ Während er bis zum Jahre 1794 zugleich Rentmeister der Kommende war, wurde in diesem Jahre der Rentmeister der Kommende Welheim, mit Namen Devens, mit der Einziehung der Kommendeeinkünfte betraut. Dafür erhielt dieser denn auch die sonst dem Rentmeister der Kommende Duisburg zustehenden Gefälle. Der eigentliche Administrator oder Verwalter aber war, wenn auch nur dem Namen nach, ein Ordensritter, der Freiherr v. Harthausen, der als solcher 50 Taler von den Einkünften bezog.²⁾

Großen Schaden erlitt die Kommende noch in den letzten Jahren ihres Bestehens. Viele der abgabepflichtigen Eigenbehörigen verwandelten ihre zehntbaren Länder in Gärten. Damit waren sie von der Zahlung des Zehnten befreit, denn nach einem Statut der Stadt Duisburg waren alle Gärten zehntfrei. Der Orden stand diesem Verfahren machtlos gegenüber. Es blieb nichts anderes übrig, als daß er auf die Klage des Pächters wegen Rückgang der Einkünfte die Pachtsumme von 200 Talern auf 175 Taler im Jahre 1775 herabsetzte. Im Jahre 1796 erbot sich die Stadt Duisburg die Ordensbesitzungen anzukaufen, da sie von der Absicht, die Kommende zu verkaufen, Kunde bekommen habe, und die Kommende an eine private oder bürgerliche Person ja nicht verkauft werden könne. Tatsächlich erwog man damals im Orden bei mehreren Kommenden den Plan, sie zu verkaufen, da der Orden aus den durch den Verkauf erzielten Geldsummen weit besseren Gewinn erwarten konnte.³⁾ Die Güter fielen 1809 an das Großherzogtum Berg, 1815 an Preußen.

b) Der Güterbestand der Kommende.

Die Güter der Kommende lagen zum größten Teil im Gebiete des Herzogtums Kleve auf der rechten Rheinseite in der Stadt Duisburg und ihrer näheren Umgebung.⁴⁾

¹⁾ Hölthaus 52 nimmt irrtümlich an, daß nur bei der Kommende Münster und sonst nirgendswow in der Ballei Westfalen eine derartige Einrichtung bestanden habe. Doch finden wir nicht nur in Duisburg, sondern auch in Welheim und Snabrück einen Verwalter.

²⁾ Ebenjowenig wie er sich auf der Kommende aufzuhalten brauchte, machte ihm dieses Amt Mühe oder Last, höchstens mußte er manchmal seine Namensunterschrift unter eine erneuerte Pachturkunde setzen oder über den Empfang seines Gehaltes quittieren.

³⁾ Mülheim E. 109—129.

⁴⁾ Willingskotten zu Büdum und 10 Morgen Landes beim Dorfe Lang lagen auf der linken Rheinseite im Erzbistum Köln. Ob das Dorf noch vorhanden ist, konnte nicht festgestellt werden. Vielleicht Langel bei Worringen?

Gebäude, einzelne Grundstücke, abgabepflichtige Höfe und Kotten, einige Zehnten, Zinsen und Renten bildeten wie bei den übrigen Kommenden im wesentlichen ihren Güterbesitz. Dazu kam ein kleiner Wald. Von Fischerei- und Jagdgerechtigkeiten erfahren wir nichts.¹⁾ An Gebäuden besaß die Kommende ein Wohnhaus, das für den Aufenthalt des Komturs bestimmt gewesen war, und einige Nebengebäude für die Landwirtschaft.²⁾ Der Grundbesitz setzte sich zusammen aus dem Hofraum und einem Gemüse- und Obstgarten in der nächsten Umgebung der Kommende, 65 Morgen Ackerland, 35 Morgen Wiesen oder Weiden und 1—2 Morgen Gartenland, im ganzen also 102 Morgen.³⁾ Aus dem Duisburger Walde erhielt die Kommende jährlich $1\frac{1}{2}$ Huve Holz⁴⁾ und war auch zur Mast in diesem Walde berechtigt.⁵⁾ Die Zahl und Größe der abgabepflichtigen Höfe oder Kotten ist nicht bekannt. Ihr Wert ist aus den Einnahmen zu ersehen.⁶⁾ Auch die Zinsen und Renten oder Zehnten sind dort genauer verzeichnet.

Nach einer Aufstellung vom Jahre 1795 betrugen

die Einnahmen:	Rtl.	St.	Pf.
von verpachteten Zehnten	426	8	—
an feststehenden Abgaben von Häusern	9	56	—
von der auf 6 Jahre verpachteten Dritten Garbe ⁷⁾	90	—	—
von Gewinngebern	5	—	—
an Abgaben der Bauern und Kötter	75	48	—
von verpachteten Kommendehaus und Ländern	328	59	$1\frac{1}{2}$
an Zinsen:			
für ein Kapital, an die Stadt Duisburg verliehen	—	13	4
für ein Kapital, hergeschossen an Kleeve im Siebenjähr. Kriege im Werte von 47 Reichstalern		vacant	
desgl. für ein Kapital hergeschossen an Kleeve im Jahre 1759 in Höhe von 82 Talern		vacant	

¹⁾ Mülheim E. 109—129. Aufstellung vom Jahre 1795.

²⁾ Außerdem einige kleine Mietshäuser.

³⁾ Diese Morgenzahl ist nach den Einwohnern berechnet worden.

Nach den Urbarium der Kommende betrug die Morgenzahl 101 Morgen, 3 Viertel, 19 Ruthen, 32 Fuß. (Ein Morgen = 150 Ruthen, 1 Ruthe = 100 Fuß, 1 Viertel = $37\frac{1}{2}$ Fuß.) Der Pachtpreis für den Morgen ergab 4—5 Taler.

⁴⁾ Wert des Holzes etwa $7\frac{1}{2}$ Taler.

⁵⁾ Wert der Mast etwa 1 Taler.

⁶⁾ Die Abgaben betrugen 80 Taler.

⁷⁾ Die dritte Garbe wurde als Abgabe entrichtet. Die Kommende stellte den dritten Mann beim Dreschen und erhielt den dritten Teil des ausgeschrotenen Kornes, der Bauer behielt zwei Drittel und sämtliches Stroh.

desgl. für Kapitalien hergeschossen in den Jahren	Rtl.	St.	Pf.
1761/62 im Betrage von etwa 300 Talern . . .		vacant ¹⁾	
von verpachteten Gärten, Wiesen, Weiden, die auf			
6 Jahre meistbietend verpachtet waren . . .	489	27	—
aus dem Walde und der Mast ²⁾		vacant	
zusammen also	1425	32	5½

Diesen Einnahmen standen im Jahre 1795 folgende Ausgaben gegenüber:

	Rtl.	St.	Pf.
für Almosen, 8 Malter Roggen, das Malter zu 7 Rtl.	61	20	—
für Messen für verstorbene Ordensmitglieder	4	30	—
für beständige Renten und andere Lasten	6	29	1½
für Administration:			
an den Rentmeister und Vikar	128	58	2
an den Reichshof zu Duisburg 2 Hühner	—	15	—
an Reparaturen	50	—	—
für die Verpflichtung, das Intelligenzblatt zu halten .	1	12	—
an Kontributionen, die das Ordenshaus ebenso wie			
andere Eingeseffene von Duisburg von den Be-			
sitzungen abtragen mußte	212	2	6
an Behandigungen zu 2 Händen, so genannt, weil			
2 Ordensmitglieder bei diesen Verträgen unter-			
schreiben mußten; ³⁾ erstens für ein Stück Land			
bei der Rentei zu Mörs	12	38	6
zweitens für die 1½ Hube Holz aus dem Duis-			
burger Walde alle 25 Jahre	9	7	—
zusammen also	462	—	—

6. Die Kommende Brackel.

a) Geschichte der Kommende.

Im Jahre 1290⁴⁾ gewann der Orden eine neue Niederlassung, den Kaldenhof oder Kalthof bei Brackel.⁵⁾

¹⁾ Diese Zinsen restierten schon seit dem Jahre 1764 und waren bereits auf 415 Taler angewachsen. Man vertröstete die Kommende immer auf bessere Zeiten.

²⁾ Aus dem Duisburger Walde 1½ Hube Holz, die Hube zu 5 Taler, erhielt die Kommende also 7½ Taler. In diesem Jahre war diese Summe mit eingeschlossen in den Pachtpreis für die ganze Kommende. Die Kommende war berechtigt zur Mastzeit 1 Schwein in den Duisburger Wald zu treiben, was man mit 3 Taler Einnahme berechnete. Da aber höchstens alle 3 Jahre gute Mast war, so berechnete man dafür jährlich 1 Taler.

³⁾ Es sind sogenannte Behandigungsgüter auf 2 Leiber.

⁴⁾ Rübel 86. Hennes, Kommenden 185. W. u. B. VII. 2163.m

⁵⁾ Das Dorf Brackel liegt östlich von Dortmund, etwa eine Stunde davon entfernt in einem durch Fruchtbarkeit ausgezeichnetem Landstrich.

Schon im folgenden Jahre gelangten die Ordensbrüder in den Allodialbesitz des Kaldenhofes, da die Oberlehnsherren, Grafen und Herren v. Limburg, auf ihre Lehnsherrlichkeit verzichteten.¹⁾

Obwohl dem Orden der Kaldenhof fortan als freies Eigentum gehörte, verlegte er doch den Konvent nicht dorthin, sondern blieb in Brackel, ein Zeichen dafür, daß das dortige Ordensbesitztum nicht unbedeutend war.

Im Jahre 1295 bereits lebte hier ein Komtur, der Orden war imstande, einen zweiten Hof, den Bosinkhof, käuflich zu erwerben.²⁾ Im Jahre 1297 bestand die Ordensniederlassung aus mehr als drei Personen, dem Komtur Cesar, dem Geistlichen Arnold und anderen Ordensbrüdern.³⁾ Der Güterbesitz der Kommende nahm nun rasch an Umfang zu, sei es durch Kauf und Tausch oder durch Schenkungen und Erwerbungen von Gütern und Renten.

Als im Jahre 1369 der Landkomtur von Westfalen das gesamte Ordensvermögen der Ballei aufnehmen ließ, kam der Kommende Brackel an Umfang des Besitzes die dritte Stelle zu, nur Welheim und Mülheim waren reicher.⁴⁾ Das Vermögen von Brackel bestand damals aus 60 Malter Roggen und Gerste, 7 Ackerpferden, 10 Rindern 20 Schweinen, 16 Schinken.

Im Jahre 1395 lebten auf der Kommende außer dem Komtur noch vier Ordensritter und ein Priester.⁵⁾

Der Länderebesitz blieb bis in das 16. Jahrhundert in stetem Wachsen.⁶⁾ Nach dem Güterverzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts besaß der Orden 71 Morgen Ackerland, 367 Scheffel, 4 Malter, 3 Mutt Getreide.⁷⁾

Da der Komtur oder einer der Ordensbrüder gleichzeitig als Pfarrer der Brackeler Kirche die Seelsorge in Brackel ausübte, so gewann die Kommende immer mehr an Einfluß, ihr Reichtum wuchs im 15. Jahrhundert zusehends, und ihre Besitzungen umfaßten fast die ganze Umgegend von Brackel.⁸⁾ Im Jahre 1562 fiel sogar die

Die Schreibweise in den Akten ist Brakel, die heutige aber Brackel. Vgl. Rübel, Beiträge zur Gesch. Dortmunds II—III. 157 (Reichshöfe).

¹⁾ Hennes 186. W. u. B. VII. 2202.

²⁾ Rübel 86.

³⁾ Desgl. Der dort aufgeführte Bruder „Katerigs“ aus Caeterique verlesen.

⁴⁾ Rübel 103.

⁵⁾ Rübel 87. Auch hier hat also der Konvent nicht die satzungsgemäße Zwölfszahl.

⁶⁾ Hennes, Kommenden 187 f. — ⁷⁾ Rübel 87.

⁸⁾ Die Kirche war dem Orden inkorporiert. Vgl. Holtzhaus 56.

Aufsicht über die Brackeler Reichswaldungen an die Ordensritter. Das aber führte zu verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Besitzern des Reichshofes, den Grafen von der Mark.

Schon zur Zeit der Reformation im Jahre 1549 kam es zu ernstern Zerwürfniſſen zwischen dem Orden und den Anhängern der neuen Lehre. In der Grafschaft Mark, in Soest und Lippstadt hatte das Luthertum überall Eingang gefunden; in Dortmund war es dagegen noch nicht öffentlich anerkannt, obwohl reformatorische Neigungen sich überall geltend machten. Der Komtur Bernhard v. Schedelich¹⁾ übertrug im Jahre 1549 die Pfarrkirche zu Brackel an den Geistlichen Arnold Rupe. Dieser ließ sich gar bald von der neuen Lehre gewinnen und erteilte das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Da Arnold Rupe die Brackeler Bauern auf seiner Seite hatte, wagte der Komtur nicht einzugreifen.²⁾ Brackel wurde daher der Mittelpunkt für die reformatorische Bewegung in der Grafschaft Dortmund.

Erst im Jahre 1560 versuchte der Landkomtur Dietrich von der Heiden³⁾ gegen die Anhänger der neuen Lehre einzuschreiten. Seine Bemühungen waren jedoch wirkungslos, da sowohl der Herzog von Cleve als auch die ganze märkische Ritterschaft sich zu dem neuen Glauben bekannten. Als nun Arnold Rupe im Jahre 1608 starb, sah der Orden den günstigen Zeitpunkt gekommen, um die Pfarrei wieder einem Katholiken zu übertragen, erreichte aber nur, daß die Verwaltung der Pfarrei eine Zeit lang zwischen einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen geteilt wurde. Der Einfluß des Ordens in der Brackeler Bauerschaft⁴⁾ war seitdem dahin, fortan waren die Komture nur noch Großgrundbesitzer und führten als solche ein sorgenloses Leben.⁵⁾ Um seinen kirchlichen Verpflichtungen nachgehen zu können, baute der Orden das Refektorium im Kommendehause zu einer Kapelle aus.

Für einen dauernden Aufenthalt der Ordenskomture war Brackel nicht mehr geeignet. Zwar wurden bis zum 19. Jahrhundert Ordenskomture für Brackel ernannt, aber diese kümmerten sich wenig um die Kommende, nahmen ihren Wohnsitz außerhalb, übertrugen die Verwaltung der Kommende an einen Pächter oder Verwalter

¹⁾ Fischer 62. Vgl. H. Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen. Paderborn 1866.

²⁾ Vgl. Rübeler 90 ff.

³⁾ Fischer 62. — ⁴⁾ Vgl. S. 95.

⁵⁾ Rübeler 90 ff.

und verzehrten nur die Reinerträge der Kommende.¹⁾ Den ersten Pachtvertrag schloß der Komtur Ferdinand Rotger Dobbe mit dem Pächter Johann Gisbert Freytag im Jahre 1681 ab.²⁾ Die Familie Freytag blieb im erblichen Besitz der Pacht bis zum Jahre 1762, in welchem Landkomtur Ferdinand Moritz v. Mengersen Franz Wilhelm Oberstadt als Pächter und Rentmeister auf 12 Jahre verpflichtete. Auch diese Familie kam in den erblichen Besitz der Pacht, obschon der Pachtvertrag immer nur auf 10—12 Jahre verlängert wurde. Am 24. April 1809 wurde die Kommende Brackel Domanialeigentum des Großherzogs von Berg, 1815 der Krone Preußen. Diese verkaufte sie im Jahre 1821 an die Familie Oberstadt.

b) Der Güterbestand der Kommende.

Der Güterbesitz der Kommende Brackel war bei ihrer Säkularisation nicht mehr groß. Er bestand nur noch aus 50½ Morgen Ackerland³⁾ und vielleicht 20—30 Morgen Wiesen. Dazu kamen die abgabepflichtigen Bauernhöfe und Kotten, deren Zahl und Umfang uns aber für die frühere Zeit nicht bekannt ist.⁴⁾ Nur die Höhe der Abgaben läßt sich aus den Rechnungen ersehen.⁵⁾ Auch die Gebäude hatten keinen großen Wert, es waren alte, baufällige Wirtschaftsbäude.

Ebenso war der Waldbestand gering, die Jagd ohne Bedeutung.

7. Die Kommende Osnabrück.

a) Geschichte der Kommende.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts erhielt der deutsche Orden auch in Osnabrück eine Niederlassung. Hermann Dwerger, welcher

¹⁾ Der Komtur Freiherr von Schlammersdorf z. B. wohnte in den Jahren 1782—1792 gar nicht auf der Kommende, bezog aber deren Einkünfte, welche ihm von der Rechnungskammer des Ordens in Mergentheim ausbezahlt wurden. Daher wurden dann auch sämtliche Überschüsse dieser Kommende der Rechnungskammer eingeschickt, an den Hofrat Pfennig. Mülheim E. 160—171.

²⁾ Rübel 94.

³⁾ Hennes, Kommanden 183. Mülheim E. 109—129.

⁴⁾ Für die Neuzeit siehe oben.

⁵⁾ Ein Kötter bezahlte von 25 Morgen Land 18 Malter 3 Scheffel Getreide als Abgabe. Diese Abgabe war aber viel zu hoch, sodaß sie nie ohne Rückstände einkam. Die Rückstände konnten daher auch ohne den Bauern zu ruinieren, nicht eingetrieben werden. Man beschloß daher im Jahre 1796 eine gerechtere Verteilung der Lasten durchzuführen. Mülheim E. 109—129.

aus einem ritterbürtigen Geschlecht¹⁾ der Stadt stammte, und Lambert Glode ließen sich wahrscheinlich im Jahre 1305 in den Orden aufnehmen und brachten als Mitgift einige Häuser und Grundstücke mit.²⁾ Der Orden erwarb im Jahre 1316 noch 12 Morgen Land, ein Lehen des Abtes von Iburg, hinzu. Dies waren die ersten Besitzungen des Ordens in Osnabrück. Sie genügten sicherlich nicht zum Unterhalt eines Komturs und eines Konvents. Man richtete zwar eine Wohnung für den Komtur ein, doch wohnten die Ordensritter in Münster, und selbst der Komtur nahm nur vorübergehend seinen Aufenthalt in Osnabrück. Jedoch im Jahre 1382 hielten sich bereits mehrere Ordensritter mit einem Komtur hier dauernd auf. Die Kommende besaß auch im Jahre 1389 schon eine Kirche oder Kapelle nebst einem Kirchhof.

Ihre Blüte erlebte die Kommende in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter dem Komtur Sueder von Diepenbrock.³⁾ Dank seinen eifrigen Bemühungen um die Vermehrung der Ordensgüter und dank seiner vorzüglichen Verwaltung erlangte die Kommende des hl. Georg in Osnabrück den einem Ordenshause gebührenden Umfang und Reichtum. Das Uferland betrug damals 72 Morgen und wurde bis zum Jahre 1579 noch öfter durch Neuerwerbungen vermehrt. Mit den Stürmen der Reformation begannen für die Kommende schlimme Zeiten. 50 Jahre lang wurde kein Komtur für Osnabrück ernannt,⁴⁾ Erst im Jahre 1628 begegnet uns wieder ein Komtur, der aber schon bald wieder die Kommende verlassen mußte, weil die Wirren des Dreißigjährigen Krieges seinen Aufenthalt in Osnabrück unmöglich machten. Während dieser Zeit wurde die Verwaltung der Kommende von Mülheim aus durch einen nach Osnabrück entsandten Verwalter geleitet. Erst seit dem Jahre 1644 begegnen uns die Komture von Osnabrück wieder in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Jahre 1765. Da die Kommende einem Komtur nicht mehr den standesgemäßen Unterhalt bot, wurde sie seit dieser Zeit einem Verwalter anvertraut.⁵⁾ Bei der

¹⁾ Über die Aufnahmefähigkeit für den Orden vgl. Fischer 57. u. Holtzhaus 70. Es durften nur ritterbürtige Adelige aufgenommen werden, welche wenigstens 4, später aber 16 Ahnen aufzuweisen hatten. Vgl. v. Steinen, Westf. Geschichte.

²⁾ Sudendorf, Kommende der Ritter deutschen Ordens in Osnabrück. 1842. S. 3 ff.

³⁾ Er stand an der Spitze der Kommende von 1469—1502.

⁴⁾ Im Jahre 1615 wurde die Kommende zeitweise mit Dotmarsum vereinigt.

⁵⁾ Fischer 20.

Aufhebung der Kommende fielen ihre Güter an das Kaiserthum Frankreich, 1815 an das Königreich Hannover.

b) Der Güterbestand der Kommende.

Die Kommende Osnabrück war die kleinste der Ballei Westfalen. Nach der Aufstellung vom Jahre 1795 umfaßte sie 50 Morgen Ackerland, einige Morgen Gartenland, und Wiesen sowie außer der Kirche¹⁾ nur 2 Häuser, die aber dazu noch in sehr schlechtem baulichen Zustande waren. Dazu kamen etwa 8 abgabepflichtige Höfe, einige Zehnten, ein kleiner Wald und ein Jagdbezirk von 24 Stunden im Umkreis, in dem die Kommende aber nur zur Kuppeljagd bezw. niedrigen Jagd berechtigt war. Diesem unbedeutenden Besitzstande entsprechen denn auch die Einnahmen und Ausgaben der Kommende, die im Jahre 1795 mit 380 Taler Einnahmen und 262 Talern Ausgaben, also einem Überschuß von etwa 120 Talern verzeichnet sind.

II. Die Verwaltung der Ballei.

1. Die Zentralverwaltung.

a) Der Landkomtur und die Komture der Ballei.

Die Verwaltung der Ballei Westfalen entsprach den allgemeinen Ordenseinrichtungen.

Demnach zerfiel jede Ballei in einzelne, kleinere Verwaltungsbezirke, die Kommenden,²⁾ an deren Spitze jedesmal ein Komtur (commendator) stand. Einer dieser Komture amtierte als Landkomtur, d. h. er besaß das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der übrigen Kommenden. Seinen Wohnsitz hatte er auf der Landkommende.³⁾

¹⁾ Die Kirche steht noch heute.

²⁾ Commenda ist ein selbständiger, kirchlichen Zwecken gewidmeter Besitz, in vorliegendem Falle eine umfangreiche, bäuerliche Besitzung, ein Gut, das außer dem eigenen Wirtschaftsbetriebe noch eine Anzahl von eigenbehörigen Kolonaten umfaßte. Sie diente zum Unterhalte des Komturs (und des Konvents). Dessen Wohnung war das Kommendehaus. (Vgl. die Einrichtung der Meierhöfe, Salzhöfe, Fronhöfe.)

³⁾ Holtzhaus 16. In der Regel war die vermögendste Kommende der Ballei die Landkommende. In der ersten Zeit war es für Westfalen Münster bis zum Jahre 1592, dann aber war Mülheim ständiger Sitz des Landkomturs. Vgl. Fischer 62 f. Holtzhaus 73 ff., desgl. 77. Ihren Namen führten die Balleien meistens nach den Provinzen, in denen ihre Güter lagen, so Lothringen, Thüringen, Franken oder nach der Landkommende so Utrecht, oder nach ihrer geographischen Lage, so die Ballei „Ob der Etzsch“. Vgl. S. 73.

Seine Aufgabe war demnach eine doppelte. Als Komtur verwaltete er lediglich die ihm anvertraute Kommende, als Landkomtur aber mußte er die Verwaltung der übrigen Kommenden überwachen.¹⁾ Zwar war den einzelnen Komturen möglichst große Bewegungsfreiheit in der Verwaltung ihrer Kommenden gelassen, doch mußten alle Verwaltungsmaßnahmen den vom Orden aufgestellten Gesichtspunkten und Verwaltungsvorschriften entsprechen. Die Hauptaufgabe des Landkomturs verlangte also von ihm, daß er sich darüber unterrichtete, inwiefern die Komture den Anforderungen der Ordensregierung bei der Verwaltung ihrer Kommenden nachgekommen waren. Zu dem Zwecke unternahm er alle zwei Jahre eine Visitation der ihm anvertrauten Ballei, die nur aus hochwichtigen Gründen verschoben werden durfte.²⁾

Diese Visitation oder (zum Unterschied von den später zu erwähnenden Generalvisitationen) Provinzialvisitation geschah nach einem genau vorgeschriebenen Plan.³⁾ Sie zerfiel in drei Teile und umfaßte die Ecclesiastica, Politica und Oeconomica einer Kommende, d. h. die Prüfung der kirchlichen, wirtschaftlichen und politischen oder rechtlichen Verhältnisse einer Kommende. Die Fragen, welche von dem Landkomtur bei dieser Prüfung gestellt werden mußten, waren einzeln in dem von der Ordensregierung aufgestellten Formular angegeben.⁴⁾ Insbesondere mußte der Landkomtur feststellen, ob der Besitzstand der Kommende sich verändert, ob ihre Einnahme sich verbessert oder verschlechtert hatten, ob der Gottesdienst in der alten Weise ausgeübt wurde, ob die Armen und Notleidenden unterstützt worden, ob die Privilegien und Gerechtsame nicht geschmälert, wie die überschüssigen Kapitalien angelegt waren. Er mußte weiter Aufschluß fordern über Reparaturen und Neuanlage von Gebäuden, über Neuanpflanzung von Bäumen, über Veränderung und Vermehrung des Inventars usw.

Zu größeren Veränderungen in den Häusern, zu Bauten, Geldaufnahmen und Verpfändungen mußte durch ihn die Erlaubnis des Hochmeisters eingeholt werden.⁵⁾ Außer den regelmäßigen

¹⁾ Die Organisation entsprach also der des Episkopats.

²⁾ Generalkapitel vom Jahre 1700. Hothaus 67 f. Fischer 52 ff.

³⁾ Ein derartiger Plan (oder Formular) liegt bei den Akten im St. A. Münster. Mülheim C. 12.

⁴⁾ Vgl. die Generalkapitel aus dem 17. u. 18. Jahrhundert. Mülheim B. 185. Vgl. Fischer 52 ff.

⁵⁾ Hothaus 77. Nicht der Landkomtur selbst hatte das Recht diese Erlaubnis zu erteilen, sondern er mußte bei Veränderungen des Besitzstandes immer den Rat des Provinzialkapitels einholen und dann die

Provinzialvisitationen wurden von der Ordensleitung Generalvisitationen der Balley angeordnet.¹⁾ Meistens fanden sie statt nach dem Tode eines Landkomturs. Es kam aber auch vor, daß eine Generalvisitation vom Hochmeister angeordnet wurde, weil der Landkomtur für längere Zeit von seinem Wohnsitz auf der Landkommende abwesend war, so z. B. im Jahre 1804 wegen längerer Abwesenheit des Grafen v. Kaunitz-Rietberg.

Der Hochmeister übertrug diese Visitation einer besonderen Kommission, der Visitationskommission, die gewöhnlich aus zwei Visitatoren bestand. Sie mußten Ritter des Ordens sein, und zwar war der eine meistens ein Komtur der Balley, der die Anwartschaft auf den erledigten Landkomturposten hatte, während der andere ein Mitglied der hochfürstlichen Regierung in Mergentheim repräsentierte, gar manchmal aber auch durch einen in der Nähe der Balley wohnenden Balleyrat vertreten wurde. Besonders in den letzten Jahren wählte man in die Visitationskommission Männer aus der nächsten Umgebung der Balley, um die Unkosten weiter Reisen zu vermeiden. Aus diesem Grunde wurde auch wohl der nächste Landkomtur mit der Generalvisitation betraut.²⁾ Die Kommission verfaßte über ihre Tätigkeit einen genauen Bericht, dessen Form durch ein von der Ordensleitung vorgeschriebenes Formular bestimmt war, und schickte ihn nebst den erforderlichen Beweisstücken nach Mergentheim zur hochmeisterlichen Regierung. Die Regierungsräte des Ordens teilten dann das Ergebnis ihrer genauen Prüfung des Berichts dem Hochmeister in den sogenannten „resolutiones magistrales“ mit,³⁾ in dem die Übelstände und Mißbräuche in der Balley eingehend erörtert, Anweisungen zu ihrer Beseitigung vorgeschlagen wurden. Auf die Ausführungen seiner Regierungsräte gestützt, erließ der Hochmeister an den Landkomtur ein Schreiben, dem die Abschrift der „resolutiones magistrales“ beigegeben war, und gab seiner Freude oder seinem Mißfallen über die Balleyverhältnisse Ausdruck, indem er besonders auf die von der Regierung aufgestellten „monita“ hinwies.

Erlaubnis des Hochmeisters abwarten. Nicht einmal größere Geldausgaben durften ohne Zustimmung des Hochmeisters gemacht werden, selbst wenn sie für fromme Zwecke bestimmt waren. Mülheim E. 109—129.

¹⁾ Fischer 52. Hothaus 67 f.

²⁾ Fischer 52, Anm. 3.

³⁾ St. A. Münster. Mülheim E. 109—129. Unter „resolutiones magistrales“ versteht man die Beschlüsse oder Erlasse der Ordensregierung in Mergentheim. Vgl. Ordensmeister = magister.

Der Landkomtur beriet in der Folge mit seinen Komturen über die Beseitigung der Mißstände. Dies geschah im Provinzialkapitel, das er bei allen wichtigen Angelegenheiten der Ballei befragen mußte. Das Provinzialkapitel setzte sich aus den Komturen der Ballei zusammen, sein Versammlungsort war Mülheim. In dringenden Fällen holte der Landkomtur, d. h. der Vorsitzende des Kapitels, den Rat der Kapitulare auch schriftlich ein.¹⁾ Die Abstimmung geschah nach einfacher Stimmenmehrheit. Bevor ein Ordensritter zum Landkomtur ernannt wurde, mußte er sich als Komtur oder als Koadjutor eines Landkomturs bereits um den Orden verdient gemacht haben. Sehen wir uns daraufhin einmal die Liste der Landkomturs²⁾ an, so waren sie vorher schon, vor ihrer Ernennung zum Landkomtur, als Verwalter verschiedener Kommanden tätig³⁾ (und hatten sich sicherlich auch gut bewährt). Der Nachfolger des Landkomturs wurde nicht sogleich nach dem Tode seines Vorgängers mit der neuen Würde bekleidet, sondern mußte erst eine Probezeit von einem Jahre bestehen, während dessen er als Statthalter der Ballei die Amtspflichten eines Landkomturs erfüllte.⁴⁾ Zwischen dem Ableben eines Landkomturs und dem Regierungsantritt seines Nachfolgers ist deshalb in den Jahreszahlen immer eine Lücke von einem Jahre. Dies Jahr wurde als Vakantjahr bezeichnet.⁵⁾

Es geschah aber auch, daß schon zu Lebzeiten des Landkomturs ein Koadjutor ernannt wurde,⁴⁾ der dann nach dem Tode des Landkomturs die Balleiverwaltung übernahm. Die Ernennung eines Ordensritters zum Landkomtur erfolgte durch den Hochmeister, der sich von den Komturen der Ballei oder von der Visitationskommission Vorschläge erbat. Der in Frage kommende Kandidat mußte einen Revers unterzeichnen, der die Pflichten des Landkomturs in ausführlicher Form aufführte.⁵⁾ Das Generalkapitel vom Jahre 1700 sah sich veranlaßt, unter anderem besonders folgende Aufgaben des Landkomturs nachdrücklich hervorzuheben:

Der Landkomtur soll sämtliche Provinzialkapitelsbeschlüsse „in extenso“ dem Hochmeister einschicken, er muß für die Ausübung des

¹⁾ Mülheim B. 185. So geschah es z. B. bei der Aufnahme des Grafen v. Raumburg-Rietberg in den Orden.

²⁾ Holthaus 72 ff. Fischer 62 ff.

³⁾ ebenda. Fischer 61.

⁴⁾ Z. B. der Freiherr v. Fürstenberg.

⁵⁾ Holthaus 76. Das Amt eines Komturs konnte bei Sedisvakanz auch ein Priester bekleiden, nicht jedoch das Amt des Landkomturs.

Gottesdienstes eifrig bemüht sein, desgleichen für die Unterhaltung der Kirche; die Hospitalität gegen die Armen und „Brezhaften“ zu pflegen soll seine stete Sorge sein, ferner soll er daran denken, daß das offizielle Ordenskleid, der weiße Mantel mit schwarzem Kreuz mehr als bisher zu Ehren kommt, d. h. er soll darauf achten, daß es bei allen feierlichen Anlässen, insbesondere bei feierlichem Gottesdienst getragen werde, bei der Aufnahme neuer Ordensritter muß der Landkomtur über die Person und die Verwandtschaftsverhältnisse des Ordens-Kandidaten für den Hochmeister Erkundigungen einziehen und nach Beratung mit den Kapitularen seiner Ballei über die Würdigkeit des Bewerbers zur Aufnahme in den Orden ein Urteil abgeben.

Nach diesem Urteil richtete sich der Hochmeister in den meisten Fällen, wenn er auch das Recht hatte, nach eigenem Gutdünken bei der Neuaufnahme von Rittern zu entscheiden, so hat er doch von diesem Rechte wohlweislich nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht.¹⁾ Der Unterhalt des Landkomturs wurde aus den Einkünften seiner Kommende bestritten. Es gab im allgemeinen keine besonderen Einnahmen für ihn. Doch bestand für einige Einkünfte die Bestimmung, daß sie „zum Besten des Komturs“ sein sollten, so z. B. die Einnahmen für das verkaufte Holz.

Als Vorsteher der Ballei Westfalen bezog er aus der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Komturs nach Abzug der Schulden und Begräbniskosten die Halbscheid oder die Hälfte, während die andere Hälfte des Erbteils der Generalordenskasse zufiel.²⁾ Außerdem bekam er den übrig gebliebenen Vorrat von Wein und Früchten. Sonst erhielt der Landkomtur als oberster Beamter der Ballei Westfalen kein bestimmtes Gehalt, wohl aber als Komtur.³⁾

In dem Protokoll der Generalversammlung des Ordens vom Jahre 1706⁴⁾ wurde festgestellt, welche Rechte der Komtur über die Einkünfte seiner Kommende hatte. „Die augenscheinliche Dekadenz des Ordens“, so heißt es in dem Protokoll, wäre die Folge von dem allzu großen Mißbrauch und abus, der mit den Ordensgütern getrieben worden wäre. Die meisten Ordensritter hätten sich, wenn nicht gar „pro dominis“ so doch „pro veris usufructuariis“ ihrer

¹⁾ Vgl. Fischer 56.

²⁾ Fischer 61. Eine Nachbildung der Eruvien und des bauerlichen Sterbefalls. Man bezeichnete es im Mittelalter als Heergeräte (vestes et equos, Hon. III.), das die Bischöfe von den Kanonikern und die Könige von den Bischöfen forderten. Vgl. z. B. Osnabr. II. B. II. 59 u. II. 99.

³⁾ Voigt II. 517, 530, 536. — ⁴⁾ Mühlheim B. 185.

Kommenden gehalten. Demgegenüber wurde erklärt, daß ein Ordensritter nur „ein rechter usufructarius“ und notdürftiger Genießer seiner Kommende, kein vollkommener „usufructuarius“, noch viel weniger Eigentümer der Kommende sei. Die Generalversammlung verlangte ferner von den Komturen, sich „eines mäßigen, frugalen Lebens zu befleißigen“ und alles, was von den Einkünften übrig blieb, zum Besten der Kommende anzulegen oder für böse Zeiten aufzubewahren.

Es war den Ordensrittern verboten, abgesehen von „einigen Kleinigkeiten“, Schenkungen zu machen, nicht einmal „ad pias causas“, es sei denn mit Zustimmung des Hochmeisters und des Landkomturs. Ohne ausdrücklichen „Consens“ des Hochmeisters durften auch keine Schulden auf die Kommende geladen werden. Gesah es trotzdem, so erkannte der Orden die Schulden beim Tode des Komturs nicht an, mochte der Verstorbene auch ein ansehnliches Vermögen hinterlassen. Nur die sogenannten „Flitterschulden“ oder die gewöhnlichen, jeden Tag vorkommenden Ausgaben wurden „pro viribus hereditatis“ bezahlt.

Die zweite Aufgabe des Landkomturs bestand in der Verwaltung seiner eigenen Kommende, in unserem Falle der beiden Kommenden Mühlheim und Münster. Seine Tätigkeit deckte sich in dieser Hinsicht vollkommen mit der aller übrigen Komture. Im allgemeinen hatte er demnach stets darauf bedacht zu sein, den wirtschaftlichen Zustand der Kommende nach Kräften zu fördern.¹⁾ Vor allem stand dem Komtur die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben zu. Er überwachte die Einlieferung der Abgaben an Naturalien und Geld, sorgte für die Verwertung und den Verkauf der überflüssigen Naturalien und war verpflichtet, übrigbleibende Kapitalien vorteilhaft anzulegen.²⁾ Er ließ die Einkünfte und Ausgaben genau buchen und sich die Jahresrechnungen vom Rentmeister zur Prüfung vorlegen. Wurde die Rechnung für richtig befunden, so versah er sie mit seiner Unterschrift. Eine unangenehme Stelle in den Rechnungen waren die Rückstände der Leistungen (vgl. S. 134). Der Orden ermunterte die Komture immer wieder, hier doch nur nicht von falscher Scheu sich bewegen zu lassen und den Klagen der Rückständigen Gehör zu schenken, sondern mit Strenge gegen sie einzuschreiten, damit die Rückstände nicht zum Krebschaden der Kommendeeinkünfte würden.³⁾

¹⁾ Voigt I. 109—120.

²⁾ Fischer 44.

³⁾ Vgl. Fischer 50 f.

Bei Eigenbehörigen, welche sich in offenkundiger Notlage befanden, durfte der Komtur jedoch die Pachtsumme ganz oder teilweise erlassen.¹⁾ Ebenso hatte er („kraft seines Verwaltungsrechts oder Hauptrechts über die Einkünfte der Kommende“) über die Höhe des Sterbefalles oder des Gewinngelbes der hörigen Bauern zu bestimmen, mußte aber alle Einnahmen, die er bei derartigen Vereinbarungen selbst in Empfang nahm, dem Rentmeister genau angeben, damit keine Verwirrung in die Rechnungsaufzeichnungen kam.²⁾ Da die Einkünfte der Kirche meistens mit denen der Kommende vereinigt waren, und auch die Ausgaben für die Kirche aus der Kommendekasse bestritten wurden, so stand dem Komtur auch ein Aufsichtsrecht über die Kirche zu.³⁾

Zu seinen Amtsobliegenheiten gehörten ferner die Pflege des Waldes, die Neuanlage oder Reparatur von Gebäuden, sowie die Vermehrung des Inventars. Gerade auf die letzte Verpflichtung legte der Orden besonderen Wert, sah er doch darin ein Mittel, den Eifer und die Brauchbarkeit eines Komturs zu bemessen. Jeder Komtur mußte daher ein Inventarium, d. h. ein genaues Verzeichnis der Möbel, des Silbergeräts, des Leinens, der Betten usw. anlegen. Das Inventarium mußte jährlich neu angefertigt werden und hatte zwei Rubriken, von denen die eine den Bestand am Anfang des Jahres verzeichnete, während in die andere Rubrik die im Laufe des Jahres neu hinzu erworbenen Sachen verzeichnet wurden.

b) Die Verwalter.⁴⁾

Wenn früher auf jeder Kommende, auf der ein Komtur seinen Wohnsitz hatte, auch ein Konvent von mehreren Ordensrittern gemäß der alten Ordenssatzung lebte, so war im 19. Jahrhundert nicht allein das Konventsleben bei allen Kommenden aufgegeben, sondern manche Kommenden hatten nicht einmal mehr einen Komtur. Statt dessen finden wir einen bürgerlichen Verwalter, der dem Komtur einer benachbarten Kommende oder dem Landkomtur unterstellt war. Dieser Verwalter oder Rentmeister, wie er auch bezeichnet wurde, war manchmal auch ein Geistlicher.⁵⁾ Öfter war der Verwalter gleichzeitig Pächter eines Teiles des Kommendegutes⁶⁾ und

¹⁾ Mülheim B. 85 b.

²⁾ Generalvisitation 1795. — ³⁾ Vempfried 19.

⁴⁾ Holthaus 52 irrt, wenn er meint, daß nur auf der Kommende Münster ein Verwalter gewesen wäre.

⁵⁾ Mülheim E. 109—129, E. 229—251.

⁶⁾ J. B. in Welheim, Münster, Duisburg.

als solcher den übrigen Pächtern der Kommende vollkommen gleichgestellt. Er hatte das Kommendehaus und seine nähere Umgebung, einen Teil der Äcker und Wiesen, sowie den Wald gepachtet und zahlte dafür einen entsprechenden Pachtpreis. So war es in Münster,¹⁾ so aber auch in Welheim,²⁾ in Osnabrück,³⁾ Brackel⁴⁾ und Duisburg.⁵⁾ Die Stellung des Verwalters unterschied sich aber von der der anderer Pächter dadurch, daß er anstelle des Komturs die Aufsicht über die Eigenbehörigen der Kommende ausübte.⁶⁾ Insbesondere fiel ihm die Aufgabe des Rentmeisters zu, da er über die Einnahmen und Ausgaben der Kommende Rechnung zu legen und die Überschüsse nach Mülheim an die Balleikasse abzuliefern hatte. Wegen Verwaltung der Geldgeschäfte mußte er eine Kaution hinterlegen, die z. B. in Welheim 500 Taler betrug.

Als Gehalt für seine rentmeisterliche Tätigkeit erhielt er einen Teil der Kommendegewinne oder, wie z. B. in Duisburg, etwa 50 Taler.⁷⁾

Manchmal war der Verwalter ein Geistlicher, der aber dann wohl nur die Amtsgeschäfte eines Rentmeisters vollzog und nicht gleichzeitig Pächter war. So überwachte in Welheim der Vikar Devens das Finanzwesen der Kommende.⁸⁾ Außer den 33 Talern, die er als Ordensgeistlicher erhielt, bezahlte man ihm für seine Mühewaltung noch 50 Taler. Später überließ man ihm die Verwaltung der Kommende auf seine eigene Rechnung und verlangte von ihm jährlich 2000 Taler Pacht.⁹⁾

Gleich wie ein Komtur hatte der Verwalter die Aufsicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kommende. Seine Haupt Sorge bestand demnach darin, die Einkünfte der Kommende ungeschmälert zu erhalten oder sie zu vergrößern. Man ließ ihm in diesem Bestreben völlig freie Hand. Sobald es sich jedoch um Veränderungen im Besitzstande der Kommende handelte, um Neuverleihungen von Gütern, um Neuausfertigung von Pachturkunden oder um recht-

1) Holtzhaus 51. — 2) Esch, Welheim 96.

3) Mülheim E. 109 ff.

4) Mülheim E. 160—171.

5) Mülheim E. 160—171.

6) Nachbildung der Meierverfassung.

7) Mülheim E. 160—171.

8) Mülheim E. 229—251.

9) Der 3. Teil dieser Summe wurde zur Deckung von Kommendeschulden gebraucht, das übrige Geld floß in die Balleikasse und wurde zum Teil an den Komtur von Loe, dem die Verwaltung der Kommende genommen war, ausgezahlt.

liche Streitigkeiten, so konnte nur ein Ordensritter eine rechtsgültige Handlung vornehmen.¹⁾ Bei geringeren Vergehen konnte der Verwalter selbst Strafen über die Eigenbehörigen verhängen, z. B. bei Schlägereien und Holzdiebstählen.²⁾ Die Einsetzung eines Verwalters erklärt sich teils aus der „Armut“ oder besser den geringen Einkünften der Kommenden, die die Mittel zum „standesgemäßen“³⁾ Unterhalt eines Komturs nicht mehr gewährten, zum Teil aber auch aus der ganz veränderten Auffassung der Ritter von der Stellung des Ordens und seinen Aufgaben. Sie sahen in den Kommenden nur noch die Geldquelle, die unter der Verwaltung eines damit beauftragten Pächters viel reichlicher floß, als unter ihrer eigenen. Dabei konnten sie ihren Wohnsitz dorthin verlegen, wohin es ihnen beliebte, und brauchten nicht auf der vielfach einsamen Kommende die Zeit zu verbringen.

Außerdem war es ihnen so möglich, noch irgend eine einträgliche Nebenstellung zu bekleiden, ohne auf die Kommendeeinkünfte verzichten zu müssen.⁴⁾ Sie waren vielfach noch fürstliche Beamte und vor allem Offiziere, was ja mit ihrer eigentlichen Aufgabe am meisten übereinstimmte. In dieser Auffassung erscheint der Ordensritter und der Komtur in der Literatur des 18. Jahrhunderts, obgleich die Handlung der hier in Frage kommenden Werke einige Jahrhunderte vor dem 18. Jahrhundert spielt. (Vgl. Schillers Entwürfe zu dem Drama: Die Malteiser, desgl. vgl. Kleist, Fragmente.)

Mit dem Verwalter schloß der Orden einen Vertrag ab, der diesen meistens für 10 Jahre verpflichtete. Nach dieser Frist konnte der Vertrag verlängert werden. Hatte der Verwalter sein Amt gut und zur Zufriedenheit des Ordens verwaltet, so vererbte sich das Amt auch auf seinen Sohn, und wurde in der Folge zum festen Familienprivileg.⁵⁾ Es erleichterte das auch die Abrechnung.

Am Ende des 18. Jahrhunderts finden wir in der ganzen Balie Westfalen nur noch 5 Komture, während früher wenigstens 8—9

1) Mülheim E. 160—171. So wurde z. B. der Komtur von Welheim, Freiherr v. Harthausen, zum Administrator von Duisburg ernannt, damit er in derartigen Fällen, wie sie oben angeführt sind, als Vertreter des Ordens auftreten konnte. In Duisburg befand sich ein Verwalter.

2) Nur bei den eremiten Kommenden bestand dies Recht. Vgl. S. 84.

3) Der standesgemäße Unterhalt verlangte viel Geld. Die Herren lebten als *grands seigneurs*; dazu kam die teure Verwaltung (siehe S. 113 ff.) Vgl. auch die vergeblichen Versuche der Generalkapitel zur Abstellung der *abusus* S. 104.

4) Voigt II, 514 f.

5) So in Münster und in Brackel.

zum Provinzialkapitel zusammentraten.¹⁾ Und diese 5 Komture hatten nicht einmal sämtlich ihren Wohnsitz auf den Kommenden. Im Jahre 1805 ist ihre Zahl noch um einen gesunken, es waren also nur noch 3 Komture außer dem Landkomtur in Westfalen. Rechnen wir dazu noch den Ordenspfarrer Leers, so ist damit die Höchstzahl der Ordensmitglieder in Westfalen für die letzte Zeit vor der Aufhebung bereits gefunden. So lebten im Anfang des 19. Jahrhunderts in der ganzen Ballei nur noch 5 Mitglieder des Ordens, wo früher wenigstens zehnmal so viel ihren Unterhalt gefunden hatten, um als Nachwuchs für die in Littaunen, in der „*palladia Westfalica*“ gefallenem Adelligen herangebildet zu werden.²⁾

c) Die übrigen Ballei- und Kommendebeamten, sowie das Dienstbotenpersonal.

Dem Landkomtur standen zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte eine Reihe von Beamten zur Seite.³⁾ Die Sorge für die Rechte und Privilegien der Ballei übertrug er dem *Balleis Syndikus*. Dieser war ein weltlicher Beamter, der seinen Wohnsitz nicht auf der Landkommende zu haben braucht. Er wurde vom Landkomtur mit den Pflichten seines Amtes, die in einer besonders ausgestellten Instruktion enthalten waren, bekannt gemacht und daraufhin vereidigt. Er erhielt für seine Dienste 50 Reichstaler aus der Balleikasse. Meistens war es ein Rechtsgelehrter, entweder ein Anwalt (*procurator*) oder ein Verwaltungsbeamter. Die Aufgabe des Syndikus⁴⁾ bestand darin, bei Rechtsfragen sich über die Gerechtigkeit der Ballei genau zu unterrichten und die Prozesse der Ballei zu führen. Deshalb hatte er Einblick in die Akten des Archivs, die Provinzial- und General-Kapitelbeschlüsse, in die Rechnungen, kurz in alle Verhältnisse der Ballei und der Kommenden. Deshalb mußte er auch das eidliche Versprechen ablegen, über die Ordensgeheimnisse gegen jedermann Stillschweigen zu bewahren. Bei Abwesenheit des Landkomturs gingen an ihn alle Beschwerden des Ordens-eigenhörigen. Erhielten diese nach acht Wochen keinen Entscheid,

1) Voigt II. 541 gibt die Zahl der Ordensritter in Westfalen für das Jahr 1791 auf 6 an. Gemeint sind wohl die Ordensmitglieder überhaupt.

2) Vgl. Fischer 58.

3) Diese Kommendebeamten waren alle Beamte des Ordens, nicht Angestellte des Komturs.

4) Fischer 48 bezeichnet ihn als Verwalter der Balleikasse, irrt aber: er verwechselt hier Syndikus und Rentmeister. Der Rentmeister war allerdings manchmal gleichzeitig Syndikus, wenn aber die Ämter getrennt waren, war die Aufgabe des Syndikus eine rein juristische.

so durften sie sich direkt an den Landkomtur wenden. Alle Suppliken wurden gebucht und dem Landkomtur zur Entscheidung eingeschickt. Die Antwort des Landkomturs stellte der Syndikus alsdann den streitenden Parteien zu. Als Balleibeamte galten ferner Balleiarchivar und Balleisekretär.¹⁾ Ihre Verhaltensvorschriften waren enthalten in den Bestallungsbriefen oder Instruktionen, denen gemäß sie auch beide ihren Eid ablegen mußten.²⁾ Dem Balleiarchivar fiel die Aufgabe zu, die Brieffschaften und Urkunden zu registrieren und, nach den einzelnen Kommenden geordnet, im Archiv unterzubringen, überhaupt Ordnung im Archiv zu halten. Über die in seinem Amte gewonnene Kenntnis der Ordensverhältnisse war er zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Deshalb wurde ihm empfohlen, mit keinem der „Domestiquen“ noch auch mit fremden Leuten zu vertraulich zu verkehren und niemand längeren Aufenthalt in seinem Amtszimmer zu gestatten. Trat der Fall ein, daß er wegen seiner Amtsgeschäfte die Nacht fern von der Kommende zubringen mußte, so übergab er die Schlüssel zu seinem Amtszimmer dem Landkomtur oder, falls dieser selbst verreist war, dem Rentmeister. Neben freier Station, freier Beleuchtung und freiem Brand erhielt der Archivar 50 Taler. Jeden Dienstag hatte er frei zur Erledigung seiner Privatangelegenheiten. Das Amt wurde lange Jahre hindurch in Mülheim von Dominikanermönchen aus Soest oder Berl verwaltet.³⁾

Meistens war mit diesem Amte das des Balleisekretärs verbunden, ja, es kam auch vor, daß die zuletzt genannten drei Ämter in einer Hand vereinigt lagen.⁴⁾ Der Balleisekretär leistete nach der im Generalkapitel vom Jahre 1679 vorgeschriebenen Form den Diensteid mit dem Versprechen, stets das Wohl des Ordens im Auge zu behalten, niemand außer dem Hochmeister oder der Visitationskommission die Balleigeheimnisse anzuvertrauen. In einem „Manual“ oder Handbuch mußte er die täglich ein- und auslaufenden Schriftstücke registrieren, ebenso die Einnahmen und Ausgaben der Ballei nebst den Belegstücken eintragen, um daraus am Schluß des Jahres die Balleirechnung zusammenstellen zu können. Wollte er seine Stelle verlassen, so war er an die festgesetzte Rün-

¹⁾ Fischer 46.

²⁾ St. A. Münster. Mülheim C. 12. 1789.

³⁾ Mülheim C. 1—15.

⁴⁾ Im Jahre 1788 z. B. war der Ordenspfarrer Leers gleichzeitig Syndikus, Archivar und Sekretär der Ballei. Mülheim C. 2.

digungsfrist gebunden.¹⁾ Während die bisher genannten Beamten nur auf der Landkommende ihre Tätigkeit ausüben konnten, begegneten uns die folgenden Personen auf allen Kommenden.

Das wichtigste Amt auf der Kommende verwaltete neben dem Komtur der Rentmeister, der in Mülheim gleichzeitig Balleisekretär war.²⁾ Wegen der wichtigen Vertrauensstellung, die der Rentmeister als Verwalter der Einnahmen und Ausgaben der Kommende einnahm, verlangte man von ihm eine angemessene Kaution.³⁾ Der Rentmeister war der Vorsteher der „Rezeptur“ oder Rentmeisterei. Als solcher mußte er sämtliche Einkünfte der Kommende in Empfang nehmen, das Geld in der Kommendekasse aufbewahren, das Getreide auf dem Boden des Kommendehauses aufschütten lassen. Alle Ausgaben gingen durch seine Hand. Ebenso wie über die Einnahmen und Ausgaben führte er genau Buch über Stiftungen, Lehnserneuerungen, Verpachtungen, Holzverkauf, Ab- und Zunahme des Inventars, Nachlassenschaft und Schulden des Komturs, kurz über alle Vermögensangelegenheiten der Kommende. Sämtliche Gefälle wurden in ein sog. „Hebregister“ eingetragen, in dem nicht allein die auf „Zeit- oder Jahrpacht“, sondern auch die auf „Erbpacht“ ausgegebenen Güter, ebenso die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, die ablösbaren und ständigen Renten mit ihren „Unterpfändern“ und dem Namen der Schuldner, ferner die jährlichen Ausgaben so klar und deutlich beschrieben sein sollten, daß dadurch nötigenfalls der „rechtsbeständige Besitz“ der Kommende nachgewiesen werden könnte.⁴⁾ Von Zeit zu Zeit mußte eine Erneuerung dieses Buches vorgenommen werden, damit die eingetretenen Veränderungen verzeichnet werden konnten. Wegen seiner genauen Angaben bildete das „Hebregister“ gegebenenfalls einen Ersatz für die „Stockbücher oder Gefäll- und Lagerbücher“ des Ordens. Letztere enthielten genaue Aufzeichnungen des Güterbestandes einer Kommende. Über die Lage, den Umfang, die Grenzen und benachbarten Grundbesitzer konnte man aus ihnen Kunde holen, ebenso wie man aus den „Gefällbüchern“ die beste Auskunft über die Einkünfte oder Gefälle der Kommende erhielt. Durch Notierung

¹⁾ Anstellungsurkunde eines Balleisekretärs vom Jahre 1798. Mülheim C. 3.

²⁾ ebenda.

³⁾ Der Rentmeister Ernesti mußte im Jahre 1790 sein Haus beim Hypothekenprotokoll des kurfürstl. Gerichts zu Belete zur Kaution stellen. Vgl. Fischer 45.

⁴⁾ Generalvisitation 1795.

jeder, selbst der kleinsten Veränderung im Besitzstande der Kommende erhielt man diese Bücher stets in einem solchen Zustande, daß man bei Rechtsstreitigkeiten sich aus ihnen den klarsten Beweis holen konnte.

Leider waren in der Ballei Westfalen diese „Stock- und Lagerbücher“ schon lange nicht mehr geführt worden, so daß überhaupt kein Exemplar mehr davon vorhanden war.¹⁾ Zur Feststellung des Güterbestandes aber waren hier zwei andere sehr wichtige Verzeichnisse, einmal die jährlich neu aufgestellten Güterverzeichnisse, die „Status bonorum, reddituum et onerum“ (wie sie uns von den Jahren 1724 und 1795 vorliegen), sodann die Jahresrechnungen, außerdem käme noch das „Manual“ in Frage. Bei Rechtsstreitigkeiten konnte man aus ihnen den rechtmäßigen Besitz einer Sache nachweisen, wenn auch auf etwas umständlichere Weise als durch die Stock- und Lagerbücher. — Die Jahresrechnung reichte gewöhnlich von Michaelis des einen bis Michaelis des folgenden Jahres, sie wurde vom Rentmeister zusammengestellt und gegen Ende November dem Komtur zur Prüfung vorgelegt. Hatte dieser keine Beanstandungen daran zu machen, so versah er sie mit seiner Namensunterschrift, ein Zeichen dafür, daß er sie für richtig befunden hatte. Man legte besonderes Gewicht darauf, daß die Rechnungen in schöner, übersichtlicher Form angelegt wurden, da die Einkünfte einer Kommende sehr mannigfaltig waren. An erster Stelle stehen die Einnahmen von Höfen und Rotten. Sie sind nach den einzelnen Ortschaften geordnet, die Pächter werden namentlich angeführt und hinter jedem stehen in einzelnen Rubriken die Abgaben des Betreffenden an Geld, Roggen, Hafer, Gerste, Gänsen, Hühnern, Eiern usw. Darauf folgt eine Zusammenstellung der Einnahmen an Kerbgeld,²⁾ Hämmeln und Lämmern, Schweinen, Salz, Brüchten usw. Außerdem finden wir noch eine besondere Zusammenstellung nach den verschiedenen Gegenständen, welche als Abgaben in Frage kamen, so wurde ausgerechnet: die Summe aller Einnahmen an Geld, an Roggen, an Hafer usw. Am Schluß erfolgte noch eine Umrechnung sämtlicher Einnahmen zum Geldwert.³⁾ Die Anordnung der Ausgaben entspricht im allgemeinen der der Einnahmen.

¹⁾ Generalvisitation 1795.

²⁾ Hölthaus 60 ff.

³⁾ Unter Kerbgeld versteht man die Einnahmen für Brennholz. Die Bäume, welche geschlagen werden durften, wurden vom Holzförster bezeichnet oder mit „Kerben“ versehen, d. h. mit Einschnitten.

Eine weitere Aufgabe des Rentmeisters war die Eintragung der täglich vorkommenden und vollzogenen Amtsgeschäfte, die Aufbewahrung der Protokolle und die Unterhaltung der Repertorien der laufenden Verwaltung. Dieser Aufgabe war er in Mülheim zum Teil dadurch enthoben, daß alle Schriftstücke und Akten gleich ins Archiv gebracht wurden. Auch das Inventarium wurde vom Rentmeister angefertigt. Das Gehalt des Rentmeisters in Mülheim betrug jährlich 52 Reichstaler, dazu erhielt er noch das 14. Malter Korn nach Abzug der „Kriempf“,¹⁾ ungefähr 20 Malter, außerdem freie Tafel und für 1 Pferd freie Fourage, hinzu kamen noch 30 Zehnthühner aus Rütthen.²⁾ Der Posten war also gut besoldet, zumal da der Rentmeister von Mülheim gleichzeitig als Balleisekretär das Gehalt von 50 Talern aus der Balleikasse empfing. Seine Amtswohnung befand sich auf der Kommende, es war die Rentmeisterei, die in Mülheim noch heute wohl erhalten steht und zur Wohnung eines Kaplans dient.

Außer den Personen der Kommenden, welche auf dem Büro mit der Feder in der Hand ihre Amtsgeschäfte erledigten, amtierten auf den Feldern und im Walde, in Küche und Stall der Vogt, der Kornmesser, der Jäger und die Dienstboten.

Als Aufseher über das gesamte niedere Dienstpersonal war der Hausvogt³⁾ angestellt, dessen Befehlen und Anordnungen jeder Folge zu leisten hatte. Auch die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes, soweit eine Kommende ihre Felder noch selbst bestellte, lag in seiner Hand. Seine Instruktion verlangte insbesondere von ihm: Knechte und Mägde zur Arbeit anzuhalten, beim Füttern des Viehes zu überwachen, damit sie nicht reines Korn nahmen, anstatt des Dresch- oder Mengelkorns, Schäfer und Schweinehirten zu kontrollieren, ob sie nicht fremder Leute Vieh mitweideten. Auch die Bauern, welche ihre schuldigen Dienste auf der Kommende verrichteten, unterstanden seiner Aufsicht. Gleichzeitig war er Flurhüter, der darauf zu achten hatte, daß die Bauern auf dem Kommendegebiet nicht unerlaubter Weise das Gras an Gräben, Hecken und Zäunen abmähten. Bei geringen Vergehen des Dienstpersonals

¹⁾ Kriempf = Zusammenschumpfen des Korns durch Eintrocknen oder durch „Mausbiß“, auch „Kastenschwund“ genannt.

²⁾ Generalvisitation 1795.

³⁾ Hölthaus 53 bezeichnet das Amt eines Vogtes als spezifisch münsterische Einrichtung. Das ist durchaus nicht der Fall. Auch auf den übrigen Kommenden sehen wir einen Vogt. Vgl. Fischer 46, Anm. 5.

so bei Ungehörjam und Widerseßlichkeit, besaß er auch Strafgewalt.¹⁾ Sein Gehalt betrug 15—30 Taler neben freier Station. Eine ähnliche Stellung bekleidete bei mehreren Kommenden der Hoffschlüter, der gleichzeitig als Bäcker- und Braumeister auf der Kommende angestellt war. Dem Hausvogt waren nach dem „Status“ vom Jahre 1724 folgende Personen untergeordnet²⁾: 2 Ackerknechte, 1 Schweinehirt, 1 Schäfer, 3 Mägde im Viehhaus, 1 Küchenmagd. Außerdem befanden sich noch folgende Personen auf der Kommende³⁾: 1 Beitreiber oder Exekutant, 1 Kornmesser, 1 Jäger zur kleinen Jagd, 1 Holzförster, 1 Kellermeister, 1 Bäcker und Brauer, 1 Pförtner, 1 Müller, 1 Gärtner, 1 Fischer, 1 Waldjäger, 1 Ziermagd oder Beschließerin. Diese Zahl wurde aber noch erheblich vermehrt, wenn der Komtur mit seinem gesamten Dienertroß auf der Kommende anwesend war.

Zum einzelnen sei noch folgendes bemerkt: Der Beitreiber oder Exekutant zog die Gefälle der Kommende von den Bauern ein,⁴⁾ dem Kornmesser stand die Aufsicht über das einlaufende Getreide zu, das er auf dem Kommendeboden aufstapeln lassen mußte,⁵⁾ der Holzförster hatte die Pflege und den Schutz des Waldes wahrzunehmen,⁶⁾ die Ziermagd oder Beschließerin verwahrte das Silbergeschirr und das Leinen,⁷⁾ die Anschaffung und Aufbewahrung von Wein und Bier, die Jäger wachten darüber, daß kein Unberechtigter im Kommendebezirk jagte und daß schädliches Raubwild nicht überhand nahm. Der „Jäger zur großen Jagd“ unterhielt eine Koppel von mehreren Hunden, die bei den jährlichen Treibjagden gebraucht wurde. Die Kommende Mülheim besaß eine ansehnliche Jagd. Besonders die Koppeljagd umfaßte einen ungeheuren Bezirk.

Solange die Kommende die Mühlen nicht verpachtete, stellte sie einen eigenen Müller an. Dieser erhielt für die Verwaltung der Mühle jährlich 8 Taler und 2 Paar Schuhe. Von den übrigen Angestellten erhielt der Gärtner etwa 30 Taler, die Haushälterin 16, der Holzförster 13, ein Kutsher 10, der Exekutant 12, ein Schweine-

1) So ließ er einem widerspenstigen Knechte den sog. „spanischen Mantel“ anlegen. Der „spanische Mantel“ oder auch „eiserne Jungfrau“ genannt, war ein eisernes Gehäuse in Gestalt einer bekleideten Frau. Inwendig war das Gehäuse mit Stacheln versehen. (Müller-Mothes: Archäol. Wörterbuch, S. 932.) Mülheim E. 109—129. Vgl. Fischer 46.

2) Diese Personen sind im allgemeinen auf allen Kommenden in gleicher Anzahl. Dazu kam noch die Dienerschaft des Komturs.

3) Diese unterstanden dem Rentmeister. Vgl. Fischer 45 ff.

4) Fischer 44. — 5) Fischer 47.

6) Fischer 44. — 7) Fischer 47.

hirt 7, eine Magd im Viehhaus etwa 3 Taler, dazu freie Station. Außerdem wurde an jeden noch 2—3 Paar Schuhe jährlich verteilt.¹⁾ Ein neues Mädchen oder ein neuer Knecht erhielt beim Abschluß des Mietzvertrages den sog. Weinkauf, der in Mülheim 9 Groschen betrug. Diesen geringen Löhnen entsprachen auch die Tagelöhne für Handwerker oder landwirtschaftliche Arbeiter.

Die eigenhörigen Kötter, die nach altem Herkommen das Mähen, Dreschen, Strohschneiden auf der Kommende besorgen mußten, erhielten neben freier Station für jeden Tag 9 Pfennig im Winter, im Sommer 1 Groschen, für Grasmähen aber täglich 4 Groschen, vorausgesetzt, daß sie ihre dienstschuldigen Tage bereits absolviert hatten.

Die Kommende bot aber auch einer ganzen Reihe von Handwerkern Arbeitsgelegenheit, Maurern, Zimmerleuten, Schmieden, Sattlern, Gerbern, Schuhmachern, Schreibern und Stellmachern. Auch ihre Löhne waren gering. So bekam ein Maurer, der sich selbst beschäftigte, täglich 12 Groschen,²⁾ ein Zimmermann neben freier Station 4—4½ Groschen, ein Weißgerber erhielt für das Gerben eines gelben Kalbfelles 6 Groschen, eines weißen 4 Groschen, von einem weiß gegerbten Rindsfell 18 Groschen, für ein Fuchsfell 4, desgleichen für ein Katzenfell, für ein großes Kuhfell oder Ochsenfell 24 Groschen; ein Sattler nahm täglich 9 Groschen, für seinen Gefellen 4½ Groschen, ein Glaser nahm für das Einsetzen von 3 kleinen Scheiben oder Rauthen 1 Groschen. Im allgemeinen betrug also der Lohn für die Handwerker täglich 12 Groschen, wenn sie sich selbst beschäftigten, dagegen nur 9 Groschen, wenn sie auf der Kommende beschäftigt wurden. Gefellen erhielten die Hälfte des Meisterlohnes.

Ich füge hier noch die Preise für einige Gegenstände hinzu, die vielleicht im Vergleich mit den heutigen Preisen Interesse beanspruchen könnten. Ein Paar Strümpfe kostete 6 Groschen, ein Paar Schuhe 34—36 Groschen, 200 Ziegelsteine 24 Groschen, das Seggeld für 100 Steine betrug 8 Pfennige, 3 Besen kosteten einen Groschen.

¹⁾ Der Holzförster erhielt zudem freie Uniform von der Kommende, ob auch den übrigen Angestellten die Kleidung geliefert wurde, ließ sich nicht feststellen.

²⁾ 1 Reichstaler = 36 Groschen, 1 Groschen = 12 Pfennige. Daneben findet sich auch folgende ältere Berechnung: 1 Taler = 60 Stüber, 1 Stüber = 12 Deut.

2. Die Eigenbehörigen.

Solange man in der Ballei Westfalen keine Eigenwirtschaft mehr betrieb, waren die Ordensgüter mit Eigenbehörigen und zum Teil mit freien Zeitpächtern besetzt. Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigen des Ordens entsprachen im allgemeinen den in Westfalen geltenden Beziehungen zwischen Grundherr und Bauer.¹⁾ Ein Teil der Eigenbehörigen war dem strengen Leibeigenthum²⁾ unterworfen, d. h. der Eigenbehörige gehörte mit seiner gesamten Nachkommenschaft dem Orden und konnte zu „ungemessenen“ Diensten³⁾ herangezogen werden, während der übrige Teil in seiner persönlichen Freiheit so wenig beschränkt war, daß er diese Beeinträchtigung seiner Freiheit kaum empfand. Deshalb bezeichnete man in den Akten auch nur die erstgenannten Eigenbehörigen als Leibeigene, während man die anderen den freien Pächtern fast gleich stellte. Demnach unterschied man denn auch „leibeigene“ Güter und „nicht leibeigene“ Güter, je nachdem der Inhaber des Gutes dem schweren Leibeigenthumsverbande angehörte oder nur geringen Freiheitsbeschränkungen unterworfen war. Zum leichteren Verständnis und wegen der bequemerer Ausdrucksweise unterscheiden wir daher im folgenden zwischen „leibeigenen“ und „nicht leibeigenen“ Eigenbehörigen,⁴⁾ Bauern und Köttern. Die Inhaber der nicht leibeigenen Güter waren frei von Sterbfällen,⁵⁾ Freikäufen⁶⁾ und vom Zwangsgehindedienst, mußten aber ihre Stätte gleich den anderen Eigenbehörigen beweiinkaufen⁷⁾ und davon die hergebrachten Pächte, Zinsen und Dienste nach Eigentumsrecht⁸⁾ leisten, durften auch ohne Konsens des Gutsherrn (und das betrifft

1) Vgl. Wigand I. Westfäl. Landesrechte.

2) Heßler 10. Münster. Anzeiger, 13. September 1912. Fests Ausgabe.

3) Mülheim E. 109—129.

4) Meßing 13. Bei Holthaus, Georgs Kommende, kommt dieser Unterschied gar nicht zum Ausdruck, auch bei Fischer 35 ff. tritt dieser Unterschied nicht klar zutage.

5) Recht des Grundherren auf die Hinterlassenschaft eines Eigenbehörigen.

6) Wer den Hof verlassen wollte, mußte sich freikaufen durch eine Geldabgabe.

7) Zur Befräftigung eines Vertrages wurde ursprünglich eine Summe Geldes gegeben für Wein oder Bier. Nach Annahme dieses Geldes oder Weinkaufs konnte der Vertrag nicht mehr rückgängig gemacht werden. Vgl. unieren Mietstaler. Man nannte daher den Vorgang eines Vertragsabschlusses beweiinkaufen.

8) Holthaus 41. Fischer 37 ff.

ihre persönliche Freiheit) nicht heiraten, keine Brautstücke ausloben, noch auch die Stätte ganz oder zum Teil verkaufen, verpfänden oder belasten. Sie durften keine Testamente machen oder sonstige Verfügung über ihr Besitztum treffen.

Während der freie Zeitpächter nach Ablauf der Pachtzeit das Gut verlassen oder entlassen werden konnte, war dies bei den Eigenbehörigen nur möglich durch Freilassung. Der Eigenbehörige war mit dem Gute eng verbunden¹⁾ (hier liegt natürlich eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit), konnte aber auch, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber der Kommende nachkam, von dem Hofe nicht vertrieben werden.²⁾ Nach seinem Tode fiel das Gut wieder an Mitglieder seiner Familie, es wurde geradezu erblich in der Familie.³⁾

Um dieses Vorteils willen traten hier und da Leute in die Eigenbehörigkeit.⁴⁾ Wenn das auch nicht sehr oft geschah, so beweist es trotzdem, daß diese Art der Eigenbehörigkeit nicht als ein sehr drückendes oder gar entehrendes Abhängigkeitsverhältnis empfunden wurde.⁵⁾

Die zweite Art von Eigenbehörigen bildeten, allerdings in geringer Anzahl, die „leibeigenen“ Bauern und Kötter.^{6) 7)}

Ihre Verhältnisse werden uns am besten klar aus den Pachturkunden, die bei Abschluß eines Pachtvertrages zwischen Komtur und Pächter ausgestellt wurden. Die Zahl der erhaltenen Pachturkunden ist nur gering. Der Grund dafür liegt wohl darin, daß die Komture die Pachturkunden nicht immer pflichtschuldigst bei

1) Er war nicht berechtigt, sein Gut aufzugeben ohne Zustimmung des Herrn.

2) Hothaus 41. Fischer 37 ff.

3) Index Archivii Mulheimensis. Msc. I 207.

4) Mülheim: Index Archivii.

5) Hothaus 42.

6) Auf der Kommende Osnabrück waren sämtliche 8 Bauern leibeigen, nach dem sog. Ritterrecht. Sie mußten den Sterbfall in Geld entrichten. Sie mußten die Auffahrt verdingen und ihre Kinder freikaufen. Es galt von ihnen folgende Regel: *Quidquid acquirunt, acquirunt domino proprietario*. Den Namen tragen sie nach ihrer Stätte. Einer von diesen Bauern war „Zweiherrig“, d. h. er war (zur Halbscheid) Eigenbehöriger des Ordens und des Magistrats. Daher bezogen beide die Hälfte seiner Abgaben. Mülheim E. 109—129. Vgl. auch Fischer 43.

7) Vgl. S. 115. Sie unterschieden sich von der großen Menge der Eigenbehörigen hauptsächlich dadurch, daß sie zu ungemessenen Diensten (vgl. S. 115) herangezogen werden konnten, sodann, daß sie zum Zwangsgehindendienst und zur Zahlung des Sterbfalls und des Freikaufs verpflichtet waren (s. S. 115).

Antritt eines neuen Pächters ausstellten, weil sie es für unnötig hielten, den Pachtvertrag auch dann schriftlich abzufassen, wenn der Sohn dem Vater in der Verwaltung des Gutes folgte, wie es doch meistens geschah. In den Visitationsberichten werden die Komture deshalb erneut an ihre Pflicht erinnert. Zur besseren Beleuchtung dieser Verhältnisse gebe ich hier den Inhalt eines Pachtvertrages wieder.¹⁾

Der Komtur von Mahlenburg, Freiherr v. Geldern, übergab den Bendorbuschkotten zu Datteln an Johann Dirich Wittkämpfer, welcher 12 Taler Gewinngeld zahlte. Der Pächter erhielt dafür den Kotten nach Eigentumsrecht mit allen „Pertinentien und Gerechtigkeiten“ unter folgenden Bedingungen:

Er mußte dem Deutschen Orden Treue und Gehorsam geloben, durfte keine Schulden auf den Kotten aufnehmen ohne Genehmigung des Komturs; er mußte die dem Kotten anhaftende Schätzung fleißig abtragen, durfte kein hochstämmiges Holz fällen, sondern war verpflichtet, für die Vermehrung des Eichen- und Buchenbestandes eifrig Sorge zu tragen: als Pacht verlangte der Orden jährlich eine Gans, 4 Hühner und 5 Reichstaler, ohne den Sterbfall, das Gewinngeld,²⁾ „die ordinären und extraordinären“ Schätzungen, Einquartierungen und die anderen gemeinsamen Lasten; er war gehalten nach Befehl des Komturs jährlich 52 Handdienste auf der Kommende zu verrichten; für jeden Tag, den er nicht pünktlich einhielt, traten 2 Tage zur Strafe; er konnte die Dienste aber auch in barem Gelde leisten, zusammen für 3 Reichstaler und 43 Stüber; er hatte das Recht, den Kotten lebenslänglich mit allen Gerechtigkeiten abzunutzen, durfte aber nicht das geringste Stück vom Kotten verpachten, versetzen oder verkaufen unter Strafe des Verlusts der Besizung; starb einer der beiden Eheleute Wittkämpfer, so durfte der überlebende Teil ohne Erlaubnis des Komturs nicht wieder heiraten, noch sonst jemand auf den Kotten aufnehmen; Eltern und Kinder waren verpflichtet, dem Komtur stets gefügig zu sein, keinen Brautschatz³⁾ zu versprechen oder zu geben, sondern mit dem zufrieden zu sein, was der Komtur für sie festsetzte; unerlaubtes Holzfällen wurde mit 6 Talern oder Entziehung des Kottens bestraft: da Johann Wittkämpfer vor Übernahme des Kottens nicht leibeigen war, so wurde ihm die Gunst zuteil, daß er eins von seinen Kindern frei geben konnte, die übrigen Kinder aber waren leibeigen. 18. Nov. 1768.

Die Übernahme dieses leibeigenen Kottens durch Johann Wittkämpfer hatte demnach zur Folge, daß dieser, obwohl er früher ein freier Mann war, in die Leibeigenschaft geriet, er und seine Familie. Von diesem Vorgange weichen jedoch andere Verpachtungen ab. Ordensgüter, die früher leibeigen gewesen waren,

¹⁾ Mülheim E. 109—129.

²⁾ Bei Ausstellung des Gewinnbriefes wurde das Gewinngeld bezahlt oder der Verkauf.

³⁾ Mitgift der vom Gute fortheiratenden Kinder,

wurden durch Verpachtung an freie Leute vielfach zu freien Lehen gestempelt.¹⁾

Bei dem Mangel an geeigneten Pächtern sah man sich nämlich in der Ballei Westfalen schon lange Zeit gezwungen, ursprünglich leibeigene Güter an freie Leute zu verpachten. Diese gingen aber ein Pachtverhältnis nur dann ein, wenn ihnen das betreffende Gut als freies Lehen überlassen wurde, d. h. ohne daß sie in die schwere Leibeigenschaft gerieten. Sie wurden also im wesentlichen nur dinglich abhängig, gehörten aber dennoch zu den Eigenbehörigen. Wenn die Kommende zunächst auch nur für den Einzelfall auf derartige Bedingungen einging, so geschah es doch im Laufe der Zeit immer häufiger, zumal man damit gute Erfahrungen machte und die guten Pächter, die man auf diese Weise erhalten hatte, auch nicht gern wieder verlieren wollte. Einige Güter wurden deshalb zu erblichem Besitztum einer bestimmten Familie: aus der Zeitpacht wurde eine Erbpacht.²⁾ Wenn der Orden nach seinen Satzungen auch eine eigentliche Erbpacht ausschloß und die Bestimmung traf, daß die Höfe und Rotten nach einer bestimmten Reihe von Jahren — in Mülheim z. B. 12 Jahre — vom neuen „gewonnen“ werden mußten, so gestaltete sich das Verhältnis doch tatsächlich als Erbpacht, denn die Besitzungen blieben immer im Besitze derselben Familie und durften ihr nicht entzogen werden, solange sie ihren Verpflichtungen nachkam.

Die Neugewinnung nach 12 Jahren bot dem Orden nun besondere Vorteile: er konnte auf diese Weise das Gewinngeld öfter erheben und vielleicht auch erhöhen,³⁾ wenn ein ganz fremder Pächter das Gut übernahm. Diese Neuregelung der Pachtverhältnisse war bei den „Leibeigenen“ nicht angängig. Bei ihnen konnte nur das Gewinn- oder Aufsatzzgeld erhöht und im besten Falle die Dienste vermehrt werden, wenn sie „ungemessen“ waren, dagegen standen die Pachtabgaben ein für allemal fest.

Wie lange der Orden diese Art der Verpachtung schon zugelassen hatte, zeigt sich daran, daß man später oft nicht einmal mehr wußte, ob ein Gut ursprünglich leibeigen gewesen war oder nicht, wie aus dem „Index Archivii Mülheimensis“ hervorgeht, wo neben dem Namen des Gutes die Bemerkung steht, ob das Gut früher leibeigen war oder nicht, vielfach aber ein Zweifel darüber waltet,

¹⁾ Fischer 40. So wurden die beiden Liedhöfe, so auch Schulte-Mölles Gut in Erbpacht vergeben.

²⁾ Aleßing 48 f.

³⁾ Vgl. Aleßing 48 f.

wie die Bemerkung: „ob früher leibeigen steht nicht fest“ deutlich erweist. Die Folge davon ist, daß sich in Mülheim z. B. nur eine ganz geringe Anzahl von leibeigenen Eigenbehörigen vorfinden, nämlich nur etwa 40—50, während die große Masse etwa 105 Bauern, von der schweren Leibeigenschaft frei waren.

Vollkommen freie Pächter begegnen uns nur ganz selten¹⁾ auf den Kommenden. Wir finden sie fast nur im Besitz der isoliert liegenden Ländereien der Kommende, die sie auf eine bestimmte Reihe von Jahren übernahmen. Sie entrichteten den Pachtpreis meistens in barem Gelde. Die Dauer der Pacht und die Höhe der Pachtsumme waren dabei sehr verschieden. Die Pachtdauer schwankte zwischen 4—6 Jahren.²⁾ Während sie in Kriegszeiten immer nur einige Jahre währte, wurde sie in Friedenszeiten manchmal auf 25 Jahre erhöht.³⁾ Die Pachtsumme konnte bei den freien Pächtern beliebig erhöht werden. Sie betrug in Kriegszeiten mehr als sonst, bei denjenigen Ländern, welche in der Umgebung einer größeren Stadt lagen und deren Schutz genossen, mehr als bei den übrigen.⁴⁾ Ein Pächter, der die Instandhaltung des Gutes vernachlässigte oder seine Pacht nicht rechtzeitig entrichtete, konnte vor Ablauf des Pachtkontrakts von dem Gute entfernt werden.⁵⁾ Man bewies den freien Pächtern gegenüber nicht dieselbe Nachsicht wie den Eigenbehörigen.⁶⁾ Auch hütete man sich, bei ihnen die Erbpacht aufkommen zu lassen, da es dem Orden sonst nicht mehr möglich gewesen wäre, die Pachtsumme nach Gutdünken zu erhöhen.⁷⁾

Nach der Unterscheidung der Bauern in „leibeigene“ und „nicht leibeigene“ richtete sich auch die Verpachtung der Güter an die Eigenbehörigen.

Die Höhe der Abgaben richtete sich nach der Größe⁸⁾ und Ertragsfähigkeit des Gutes. In Brackel entrichtete ein Rötter für je 25 Morgen Land 18 Malter und 3 Scheffel Getreide.⁹⁾ Das war jedoch reichlich viel, wie der Rentmeister dieser Kommende in seinem Berichte an die Visitationskommission selbst erklärte. Infolgedessen

¹⁾ Holthaus 41 glaubt, daß man nur größere Höfe an freie Leute verpachtet habe. Man verpachtete mit Vorliebe gerade die Einzelländereien an freie Leute, welche dadurch in ihrer Freiheit durchaus nicht beeinträchtigt wurden, was bei der Übernahme eines Hofes der Fall war.

²⁾ Mülheim E. 109—251. In Osnabrück verpachtete man die Länder von 4 zu 4 Jahren.

³⁾ Holthaus 41. — ⁴⁾ Holthaus 41.

⁵⁾ Wigand II. — ⁶⁾ Holthaus 41.

⁷⁾ Holthaus 41 f. — ⁸⁾ Vgl. Aleßing 19.

⁹⁾ Mülheim E. 109—129.

waren auch manche Rückstände in den Leistungen zu buchen. Der Orden beschloß deshalb zur Sanierung dieser Verhältnisse eine Verminderung der Abgaben.¹⁾ Vielfach einigte man sich auf die Zahlung eines Teiles der Rückstände. Immer aber schärfte die Ordensregierung ihren Beamten erneut ein, wie oben S. 104 erwähnt, gegen die Säumigen nicht zu nachsichtig zu sein, denn die Restanten nahmen eher zu als ab.²⁾ Allzu schroff durfte man allerdings auch nicht mit den Schuldnern verfahren, weil man dadurch die eigenen Interessen schädigte. Man mußte die Kolonate vor allen Dingen wirtschaftlich leistungsfähig erhalten, durfte ihre finanzielle Lage nicht durch allzu strenges Vorgehen bei Eintreibung der Rückstände dauernd verschlimmern.

Die klugen und einsichtsvollen Komture von Mülheim in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege erließen deshalb ihren Bauern, die durch den Krieg erbärmlich gelitten hatten, längere Zeit die Abgaben, um sie wieder zur vollen Leistungsfähigkeit zu bringen.³⁾

Während bei anderen Grundherrschaften in Westfalen der Grundzins (oder die Abgaben) im Laufe der Zeit erhöht wurden,⁴⁾ war das in der Ballei Westfalen nicht möglich; die Naturalabgaben waren fest bestimmt für alle Zeiten. Die Einnahmen der Kommende stiegen infolgedessen in ihrem Geldwert nicht entsprechend den gesteigerten Lebensbedürfnissen der späteren Zeit. Die Geldabgaben aber konnten zum Teil (z. B. Auffahrts-, Gewinngeld, Sterbfall) erhöht werden (vgl. S. 118 f.).

Endlich bleiben noch die gewöhnlichen Dienste zu erwähnen, welche die Eigenbehörigen zu leisten hatten. Sämtliche Bauern usw. waren zu Hand- oder Spanndiensten verpflichtet. Wenn die Bauern und Halbbauern mehr die Spanndienste verrichteten, leisteten die Inhaber der kleineren Höfe, die Kötter und Brinkfiker, die Handdienste. — Infolge der Einschränkung der Eigenwirtschaft des Ordens wurden die Dienste auf den Kommenden größtenteils entbehrlich, und der Orden drang darauf, daß sie durch Geld abgelöst wurden. Jeder Dienst hatte demnach einen bestimmten Geldwert. Ein Zehnpferdedienst wurde bewertet mit 1,3 Taler, ein wöchentlicher Spanndienst mit 6 Talern, statt eines wöchentlichen Handdienstes bezahlte man 2,3 Taler, ein Dungfahrdienst galt 30 Stüber, ein Baudienst

¹⁾ Die Restanten von Osnabrück betrugen im Jahre 1795 bereits 691 Taler 52 Stüber. Es wurde daher eine Abfindungssumme festgesetzt. Mülheim E. 109—129.

²⁾ Mülheim, Generalvisitation 1795.

³⁾ Vgl. S. 75. — ⁴⁾ Klessing 24.

20 Stüber, ein Eggedienst 12 Stüber, ein Grasschneidedienst 10 Stüber, ein Mähedienst 7,6 Stüber.¹⁾ In Mahlenburg²⁾ verlangte man für einen wöchentlichen Spanndienst bei einem Bauer erster Klasse mit 4—6 Pferden 10 Taler, bei einem Halbbauer mit 2—3 Pferden 8 Taler, der Handdienst eines Kötters wurde mit 2 bis 3 Talern bezahlt.^{3,4)}

III. Die Wirtschaft der Baltei im allgemeinen und der Kommenden im besonderen.

1. Der Wirtschaftsbetrieb auf den Kommenden.

Für die Bewirtschaftung der Ordensgüter war entscheidend die geographische Lage und die Bodenbeschaffenheit. In den nördlichen Balleien Deutschlands herrschte der Getreidebau vor, in den süddeutschen beschäftigte man sich vor allem mit dem Weinbau, der hier reichen Ertrag lieferte.⁵⁾ Auch in der Baltei Westfalen baute man, wohl von Anfang an,⁶⁾ in erster Linie Getreide an, Roggen, Gerste, Hafer und Weizen, daneben aber auch Hülsenfrüchte, besonders Erbsen, Bohnen und Rübsamen. Weizen und Hülsenfrüchte ergeben nur geringe Ernten, ebenso Flachs.⁷⁾ Auch Obst wurde nur an wenigen Stellen gezogen und als Abgabe nach den Kommenden geliefert.⁸⁾ Dabei war der Wirtschaftsbetrieb noch nicht von derartiger Intensität, wie ihn heute die Landwirtschaft kennt. Man hielt noch fest an der alten Form der Dreifelderwirtschaft,⁸⁾ die das ganze 18. Jahrhundert hindurch anhielt und erst im 19. Jahrhundert allgemein einer besseren Form Platz gemacht hat. Von den Getreidearten wurde am meisten Roggen und Hafer

1) Mülheim E. 229—251.

2) Mülheim E. 172—184.

3) Vgl. Klessing 46.

4) Diejenigen, welche ihre Dienste auf der Kommende verrichteten, erhielten an diesem Tage freie Beköstigung, und zwar „im Winter nur die Mittagsmahlzeit, im Sommer das Frühstück und das Mittagessen, zur Zeit der Ernte außerdem nachmittags das sogenannte Vesperstück im Felde und zum Trunk das gewöhnliche Bier“. Außerhalb der Erntezeit wurde weder Bier noch „klein Bier“ verabreicht. (Mülheim E. 172—184.)

5) Voigt I, 251.

6) Hoffmann 12, Anm. 1. erwähnt unter den Gebäuden der Landkommende ein Kelterhaus, das auf den Weinbau — an den Abhängen der Haar — schließen läßt. Vgl. Nordhoff, der vormalige Weinbau in Norddeutschland. Münster 1877, S. 11—27.

7) Z. B. auf der Kommende Mahlenburg.

8) Hölthaus 64.

angebaut, darnach kamen Gerste und Buchweizen. Der Weizenbau lohnte sich im allgemeinen nicht und lieferte nur spärliche Einnahmen. Sogar in der durch Fruchtbarkeit bekannten Gegend der Kommende Brackel betrieb man nur in ganz geringem Umfange Weizenbau.

Die Ertragsfähigkeit der Kommendegüter scheint also keine sehr gute gewesen zu sein, obwohl zwei von ihnen, Müllheim¹⁾ und Brackel, es anders erwarten ließen. Jedenfalls lassen die Masse des Hafers und das fast vollständige Fehlen des Weizens diesen Schluß zu. Daneben betrieb man die Viehzucht, besonders der Schweine- und Schafzucht wandte man größere Aufmerksamkeit zu, wie sich aus den zahlreichen Abgaben an Schweinen und Schafen ergibt.²⁾ Die Schweine fehlen unter den Abgaben bei keiner Kommende. Von den Eigenbehörigen der Georgskommende in Münster lieferte fast jeder zwei fette Schweine. Bei den meisten Kommenden finden wir auch unter den Hausbedienten einen Schweinehirten, der beste Beweis dafür, daß man auf den Kommen- den selbst auch Schweinezucht betrieb.³⁾ Die Schweine fanden in den Eichen- und Buchenwäldern der Ordensgüter gar oft eine reichliche Mast. Auch für die Schafzucht bot sich in der Ballei Westfalen gute Gelegenheit.

In Müllheim,³⁾ Münster, Welheim und Mahlenburg⁵⁾ wurde von der Kommende selbst Schafzucht betrieben. Auch unter den Abgaben der Bauern erscheinen die Schafe,²⁾ wenn auch in geringerer Anzahl als die Schweine. Nicht unbedeutend war die Rindviehzucht. Bei allen Kommenden treffen wir auf eine kleine Anzahl von Kühen, Störken, Kälbern und Ochsen. Die Pferdezucht wurde nicht vernachlässigt. Die jüngeren Pferde wurden verkauft, und so weideten auf einem Bauernhofe neben 2—6 Alderpferden fast immer noch einige Fohlen. In früherer Zeit betrieben wohl auch die Kommenden selbst Pferdezucht,⁴⁾ da man die Pferde nicht nur zum eigenen Betriebe der Landwirtschaft, sondern auch als Reit- und Wagenpferde, sowie zum Kriegsdienste nötig hatte.

Später⁵⁾ verlangte der Orden bei Aufnahme eines neuen Ritters ausdrücklich, daß er außer seiner Rüstung ein wohlgeatteltes Schlachtroß mitbringe. —

1) Müllheims Güter lagen zum großen Teil auf dem durch Fruchtbarkeit ausgezeichnetem Haarstrang.

2) Müllheim E. 109—129. Holthaus 64.

3) Siehe die Viehbestände auf der folgenden Seite.

4) So z. B. Welheim, das eine Wildbahn für wilde Pferde im Emscherbruch besaß, in der eigene und fremde Pferde gehegt wurden. Vgl. S. 84.

5) Nach dem Rückgange der Eigenwirtschaft im 16.—17. Jahrhundert.

In sehr ausgedehnter Weise blühte die Geflügelzucht. Dieser Zweig der Landwirtschaft erforderte jedenfalls die geringste Mühe.

Der Viehbestand betrug im Jahre 1369 z. B. in Welheim: an Pferden: 11 wilde Pferde, 18 Ackerpferde, 2 Reitpferde; an Rindvieh: 72 Rinder; an Schweinen: 64 Schweine; an Schafen: 303 Schafe. In Mülheim zählte man: 16 Pferde, 300 Schafe; in Münster: 8 Pferde; in Brackel: 17 Pferde. Der Rückgang der Viehzucht im 18. Jahrhundert ist in allen Kommenden groß. Im Jahre 1795 weidete Mülheim 4 Ackerpferde und 3 zweijährige Stuppen,¹⁾ 29 milchgebende Kühe, 2 Ochsen, 16 Rinder und 6 Kälber, 94 Schafe, 55 große und kleine Schweine und 24 Ferkel. Die Kommende Welheim besaß damals: 4 Ackerpferde, 8 Kühe und 1 Ochse, 6 Rinder und Kälber, 12 Schweine, 32 Schafe; Mahlenburg an Pferden: 5 Ackerpferde, an Rindvieh: 11 milchgebende Kühe, 4 Rinder, 1 Fajelochsen, 3 Kälber, 1 geschnittenen Ochsen, an Schweinen: 12 große und kleine Schweine, 1 Mutterfchwein, 8 Fajelschweine, an Schafen: 104.

Wohl alle Kommenden der Ballei hatten einen kleineren oder größeren Waldbesitz anzuweisen, aus dem sie ihren Bedarf an Bau- und Brennholz deckten. Der Wald war fast überall Eigenwald, nur die Kommende Welheim besaß außer ihrem privaten Waldbesitz noch Nutzungsrechte²⁾ an dem Walde der Welheimer Mark. Der Komtur versah hier auch das Amt eines Erb-Markrichters.³⁾

Die Pflege des Waldes war eine der Hauptaufgaben der Komture, auf die sie in den Verfügungen der Ordensregierung immer erneut hingewiesen wurden. Unstreitig ist das nicht ganz ohne Wirkung geblieben, denn die Einnahmen aus den Waldungen sind bei einigen Kommenden in den letzten Jahren höher als vorher.⁴⁾ Ansehnliche Waldungen besaßen die Kommenden Mülheim,⁵⁾ Münster⁶⁾ und Mahlenburg. Man unterschied in dem Walde zwischen hochstämmigem und Schlagholze. Während das hochstämmige Holz, Eichen, Buchen, Erlen, fast nur als Bauholz zur Verwendung

¹⁾ Stuppen sind junge weibliche Pferde.

²⁾ So durfte sie in der Welheimer Mark wilde Pferde halten, ebenso wie sie das Recht hatte, außer ihren wilden Pferden auch die zahmen, sowie ihre Kühe und Schweine durch die Essener, Horstische, Hessler und die übrigen angrenzenden Marken durchstreifen zu lassen.

³⁾ Mülheim E. 224—251). Desgleichen ernannte der Komtur den Marktschreiber und Marksförster. (Visitationsprotokoll vom Jahre 1796. Fragepunkt 62.)

⁴⁾ St. A. Münster. E. 109—129. Jahresrechnungen.

⁵⁾ Desgl. — ⁶⁾ Desgl. Hothaus 65.

kam,¹⁾ wurde das Schlagholz als Brennholz auf der Kommende verwertet oder an die Bauern verkauft.²⁾ Der daraus erzielte Gewinn gehörte zu den Einkünften des Komturs. Trockenes Holz und Gestrüpp zur Feuerung durfte von den Eigenbehörigen ohne vorherige Anfrage aus dem Walde geholt werden.³⁾ Dagegen wurde ihnen die Erlaubnis zum Fällen von Bauholz vom Komtur nur selten erteilt.⁴⁾ Nicht ohne Grund klagten die Eigenbehörigen darüber, daß ihnen das Holz zur Wiederherstellung ihrer verfallenen Häuser verweigert werde. Holzdiebstähle waren insolgedessen keine Seltenheit.⁵⁾ Schwere Strafen aber trafen den, der gegen die Anordnungen des Ordens zur Pflege und Erhaltung des Waldes verstieß.⁶⁾ Die Beamten der Kommenden und die Geistlichen bekamen das erforderliche Brennholz von der Kommende aus frei ins Haus geliefert.⁷⁾ Auch die Bauern, die auf ihren Gütern Wald hatten, durften ohne Erlaubnis des Komturs kein Holz, d. h. Stammholz, fällen. (Vgl. Anm. 1.) Hatten sie hochstämmiges Holz zum Bauen, zu Ackergeräten oder zur Ausbesserung von Brücken usw. nötig, so mußten sie es sich vom Komtur anweisen lassen.⁸⁾ Der Bauer besaß jedoch ein Recht auf die uneingeschränkte Nutzung des Schlagholzes seines Gutes, insbesondere auf das Buschwerk der Grenzwälle,⁹⁾ war aber auch verpflichtet, in jedem Jahre in dem Walde eine Anzahl Telfen¹⁰⁾ oder junger Eichen zu pflanzen.

Zum Schutze und zur Durchführung einer geordneten Bewirtschaftung des Waldes war auf einigen Kommenden ein Holzförster angestellt.¹¹⁾ Dieser bezeichnete in jedem Jahre nach den Anweisungen des Komturs die Bäume, welche gechlagen werden sollten.¹²⁾ Vor allen Dingen machte er dem Komtur Vorschläge für Neuanpflanzungen. Diese wurden vom Komtur mit sachverständigen Leuten geprüft und, falls sie für gut befunden wurden, zur Ausführung gebracht.

¹⁾ Als Bauholz galt auch der Baumbestand auf den eigenbehörigen Höfen. Siehe S. 117.

²⁾ So in Mülheim.

³⁾ Holthaus 65. — ⁴⁾ Messing 27.

⁵⁾ Messing 24 ff.

⁶⁾ Messing 25. Vgl. auch die Pachturkunden.

⁷⁾ Mülheim E. 109—129.

⁸⁾ Holthaus 66. — ⁹⁾ Messing 25.

¹⁰⁾ Telfen sind kleine Baumpflanzen, sei es Tannen-, Buchen- oder Eichenpflänzchen.

¹¹⁾ Fischer 44 f. Visitationsprotokoll 1796.

¹²⁾ Mülheim E. 109—129.

Die Visitationsberichte geben darüber jedesmal genaue Auskunft, inwieweit diese Anordnungen befolgt worden waren.¹⁾ Im Jahre 1795 erging von der Ordensregierung in Mergentheim an den Landkomtur die dringende Aufforderung, in Mülheim junge Eichen anzupflanzen und das Fällen der alten und faulen Bäume zu beschleunigen, da das gute und brauchbare Bauholz bei der Landkommende „selten zu werden“ beginne, und die alten „abständigen Bäume dem Nachwuchs des jungen Gehölzes sehr nachteilig seien.“²⁾ Auf der Kommende Münster wurden in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts jährlich etwa 400—500 Eichen angepflanzt.³⁾ Die alten Eichen aber ließ man vielfach mit Absicht stehen, mit Rücksicht auf die Eichelmast, die bei alten Bäumen besser war als bei jungen.⁴⁾ So sehr man aber auch bemüht war, die Erträgnisse des Waldes zu heben, so war eine volle Ausnutzung der Holzungen bei den schlechten Wegen nicht möglich.

In älterer Zeit haben alle Kommenden noch in erheblichem Umfange *Eigenwirtschaft* betrieben, doch ging diese im Laufe der Zeit mehr und mehr zurück.⁵⁾ Es entsprach dies nicht den Satzungen des Ordens. Noch im Jahre 1671 bestimmte das Generalkapitel, daß die Ordensgüter nur in „äußersten und höchsten Notfällen“ verpachtet werden sollten.⁶⁾ Daran wurde dann bei der Provinzialvisitation im Jahre 1716 nochmals eindringlich erinnert. Trotzdem gingen die Dinge ihren Lauf im Gegensatz zu den Ordensbestrebungen. Je mehr wir uns dem Ende des 18. Jahrhunderts nähern, um so mehr Güter finden wir verpachtet, sodaß mit Beginn des 19. Jahrhunderts diese Art der Nutzung auf fast sämtliche Güter der Kommenden ausgedehnt ist, und nur noch in Welheim eine Eigenwirtschaft in bescheidenem Maße bestand.⁷⁾

Die erste größere Beschränkung der Eigenwirtschaft scheint um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts eingetreten zu sein, wie sich aus dem Vergleich des Viehbestandes von Ackerpferden aus den Jahren 1653 und 1724 für Mülheim⁸⁾ ergibt. Ähnlich war es in Münster. Hier erhielt sich die Eigenwirtschaft bis zum Jahre 1628.⁹⁾

1) Mülheim E. 109—129.

2) Generalvisitation 1795. — 3) ebenda.

4) Aleffing 26. — 5) Zijher 35 ff.

6) Mülheim B. Generalkapitel.

7) Visitationsprotokoll 1796.

8) Mülheim E. 109—129. Im Jahre 1653 hatte die Kommende 10 Ackerpferde, im Jahre 1724 nur noch 4, die dazu sehr alt waren.

9) Holthaus 40.

Wohl hatte man im Jahre 1735 infolge eindringlicher Vorstellungen des Generalkapitels die Eigenwirtschaft auch auf der Landkommende Mülheim in vollem Umfange wieder aufgenommen, hatte die verpachteten Ländereien wieder eingezogen, Pferde zum Ackerbau angeschafft und auch eine ausgedehnte Viehwirtschaft wieder zu betreiben begonnen.¹⁾ Aber schon nach Verlauf von wenigen Jahren waren die Einnahmen infolge der großen Unkosten, die der umfangreiche, eigene Betrieb der Landwirtschaft mit sich brachte, derart gefallen, daß statt der Überschüsse der vorhergehenden Jahre mit einem Fehlbetrag gerechnet werden mußte²⁾

Infolge dieser schlechten Erfahrungen ging man zu dem besser bewährten System der Verpachtung schon im Jahre 1740 wieder zurück. Die Gründe für die hohen Unkosten der Selbstbewirtschaftung sah man in erster Linie in dem großen Aufwand für das zahlreiche, aber unbedingt erforderliche Dienstpersonal, das ungefähr 37 Personen zählte. Man berechnete die Unkosten für einen Knecht auf 25 Taler.³⁾ Zudem ließen sich die vielfachen „Unterschleife“, d. h. Veruntreuungen, nicht vermeiden, da die Aufsicht über ein derartig großes Personal nur unvollkommen ausgeübt werden konnte. Das Protokoll der Visitation vom Jahre 1740 spricht sogar die Befürchtung aus, daß die Landkommende Mülheim auf diese Weise derartig in Schulden gerate, daß ihr vollständiger Ruin unausbleiblich wäre.⁴⁾ Daher schränkte man die Eigenwirtschaft wieder ein und ließ es bei der Verpachtung der Ordensbesitzungen bis zur Aufhebung des Ordens.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Kommenden.

Die Einnahmen der Kommenden flossen aus den verschiedensten Quellen zusammen. Die wichtigste Quelle bildeten die regelmäßigen Abgaben der Eigenbehörigen und Pächter an Naturalien und Geld.⁵⁾ Dazu kamen die Erträgnisse der eigenen Landwirtschaft, die Zinsen für ausgeliehene Kapitalien, einige Zehnten, die Einkünfte aus

¹⁾ Visitation vom Jahre 1740. Mülheim E. 109—129.

²⁾ Der Fehlbetrag betrug 80 Malter Roggen und 150 Taler im Jahre 1740.

³⁾ Visitationsprotokoll von 1740.

⁴⁾ ebenda.

⁵⁾ Vgl. die Jahresrechnungen.

den Mühlen, der Fischerei, der Mast und dem Walde, sowie die unregelmäßigen Abgaben bei Antritt des Hofes, bei Todesfällen, bei Freilassung und Tausch von Eigenbehörigen,¹⁾ Gerichtsgefälle, Standgelder von Kirchmessen usw. Von diesen Einnahmen mußten folgende Ausgaben bestritten werden: Die Aufwendungen für den Unterhalt des Komturs und seiner Bedienten, Unterstützung der Armen, die Unterhaltung der Kirche und ihrer Diener, Reparaturkosten für Gebäude und landwirtschaftliche Geräte, die Entlohnung der auf der Kommende beschäftigten Arbeiter und Handwerker, die Zinsen für geliehene Kapitalien, die Kosten für Prozesse, die Ausgaben für Botenlohn und Porto, sowie die notwendigen Steuern und Beiträge an die Ordenskasse.²⁾

Die Überschüsse flossen in die Kommendekasse, über ihre Verwendung hatte der Komtur zu entscheiden. Diejenigen Kommenden, auf denen kein Komtur war, lieferten sie zur Landkommende ab, wo sie entweder „zum besseren Unterhalt“ des Landkomturs dienten oder für die Zwecke der Balleikasse³⁾ Verwendung fanden. Über die Verwertung der Überschüsse in den sog. Vakantjahren einer Kommende waren durch Ordensgesetz besondere Bestimmungen getroffen.⁴⁾

Ein klares Bild über die Einnahmen und Ausgaben im 18. Jahrhundert bieten uns die Jahresrechnungen, die uns aber leider nicht von allen Jahren erhalten sind.⁵⁾ Doch bieten uns einige Rechnungsauszüge oder Übersichtstabellen von einem Zeitraum von jedesmal 10 Jahren eine sehr wertvolle Ergänzung. In jeder Rechnung, auch in den zehnjährigen Übersichten unterschied man drei Teile: Einnahmen, Ausgaben und Bilanz.

In den zehnjährigen Rechnungsauszügen war außerdem das Durchschnittseinkommen und der durchschnittliche Überschuß angegeben. Die Jahresrechnungen wurden jährlich vom Komtur oder Verwalter der Kommende dem Landkomtur zur Prüfung vorgelegt, die zehnjährigen Rechnungsübersichten den Visitationskommissionen. Das tatsächliche Einkommen wurde aber durch Krankheit, Unglücksfälle, schlechte Witterung und Kriege sehr beeinträchtigt, sodaß das Soll und Haben nicht immer übereinstimmen.

Auch Rechnungsfehler sind an manchen Stellen mit unterlaufen.

¹⁾ Fischer 37 f.

²⁾ Vgl. die Jahresrechnungen. — ³⁾ Darüber später.

⁴⁾ Siehe früher S. 104. Fischer 61.

⁵⁾ Fischer 49.

Nach dieser Rechnung vom Jahre 1724 hatte die Landkommende Mühlheim folgende Einnahmen:

Ewige Zins und beständige Rente:

Beständige Binnerpacht, d. i. Geldpacht von Höfen und Kotten	Thr.	Groschen	ßf.
Beständige Schultschweine (4 feiste und 18 magere)	84	29	6
An Hammeln und Lämmern (14 im ganzen)	65	—	—
An Salz (27 Mollen, 1 Scheffel)	10	—	—
An Gänsen, jährlich 37	13	27	—
An Hühnern, " 573	6	6	—
An Eiern, " 1573	31	30	—
Beständige Geldpacht von Ländern	3	23	—
Beständige Einnahmen an Roggen 54 Malter, 2 Mutt	11	—	—
Beständige Gerstenpacht 44 Malter, 11½ Mutt	866	24	—
Beständige Haferpacht 123 Malter, 5 Mutt, 3½ Spint	539	18	—
zusammen	740	24	9½
	2372	2	3½

Ungewisse Gefälle:

Von den auf 5 Jahre verpachteten Wiesen	197	1	—
Von den auf 5 Jahre verpachteten Ländern, von denen der fünfte Teil brach liegt	466	30	—
An Sterbfall (nur selten eine Einnahme, da nur 3 leibeigene Höfe bei der Kommende sind)	—	—	—
an Gewinngeldern	63	9	9
an ablässlichen Pfandschaften	222	9	—
an elozierten Kosten und Bierzapfen	16	—	—
Von den Weiden (je nachdem viel oder wenig Vieh darauf getrieben wird) praeter propter	38	—	—
Von der Eichelmast, die allerdings in manchen Jahren wegfällt	—	—	—
Von der Säge- und Ölmühle	90	—	—
Von Hand- und Spanndiensten in Geld	17	12	—
Von Brandholz, das an die Ordensleute verkauft ist	37	2	—
Von dem Vieh, das in dem Wald zur Weide getrieben wird	2	27	—
Von Straßenbeiliegern	7	12	—

Von Zehnten zu Mühleim, Waldhausen, Rütthen und Altenmellrich:

an Roggen für	176	—	—
an Hafer "	120	—	—
an Gerste "	144	—	—

Aus dem Ackerbau der Landkommende:

an Roggen für	208	—	—
an Gerste "	120	—	—
an Hafer (kann nicht berechnet werden, da dieser, ohne gedroschen zu sein, für die Ackerpferde zu Häcksel geschnitten wird).	—	—	—
Von der Mahlmühle an Mutterfrüchten für 15 Malter (pro Malter 10 Taler 24 Groschen, weil das Korn schlecht ist)	160	—	—

zusammen 2076 30 9

Mit den beständigen Einnahmen zusammengezählt ergab sich daher eine Summe von **4448 Talern, 33 Groschen, 1¼ Pf.**

Die Haupteinnahmequelle bildeten also die Getreideeinkünfte von Roggen, Hafer und Gerste, deren Wert die Hälfte der Einnahmen überhaupt überstieg. In den Jahren 1699—1709 betrug die Einnahme an:

Roggen durchschnittlich jährlich	130	Malter,
Gerste	110	"
Hafer	200	"

Davon verkaufte man in den angegebenen Jahren jährlich an:

Roggen für 400 Taler,
Gerste " 300 "
Hafer " 500 "

In den Jahren 1713—1723 trat ein kleiner Rückgang in den Getreideeinkünften ein. Daher sind denn auch die aus dem verkauften Getreide erzielten Gewinne etwas geringer. Sie betrugen für verkauften:

Roggen	368 (400) Taler,
Hafer	338 (500) "
Gerste	283 (300) "

Die Gründe für diese Erscheinung sind nicht ersichtlich.

In den nun folgenden Jahren vor allem seit dem Jahre 1735, betrieb die Kommende, wie oben S. 126 erwähnt, die Eigenwirtschaft wieder in größerem Umfange, machte dabei aber schlimme Erfahrungen.¹⁾ Die Reineinnahmen stiegen infolge der Verpachtung²⁾ nun wieder und ergaben im Jahre 1747 einen Rechnungsüberschuß von etwa 512 Rtlr.,³⁾ der im Jahre 1763/64 sogar auf etwa 2162 Rtl. anstieg, obwohl die Wirtschaft der Kommendepächter im Siebenjährigen Kriege sehr zurückgegangen war.⁴⁾ Wenn auch von diesen Überschüssen hohe Rückstände abgezogen werden mußten, so zeigen die Einkünfte doch immerhin noch eine steigende Tendenz, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts deutlich zu erkennen ist. In den Jahren 1785—1795 wurden jährlich durchschnittlich 3250 Taler Überschüsse erzielt. Allerdings erklärt sich das stete Anwachsen der Einnahmen zum Teil aus den steigenden Getreidepreisen des 18. Jahrhunderts. Vielleicht auch deshalb, weil der Komtur nicht mehr auf der Kommende wohnte. (Siehe folgende Seite.)

¹⁾ Siehe S. 126 (Anm.).

²⁾ Siehe S. 126.

³⁾ Fischer 50.

⁴⁾ Fischer 51. Allerdings entspricht diesen in den Rechnungen angegebenen Überschüssen nicht der wirkliche Kassenbestand. Denn den Pächtern, die ja im siebenjährigen Kriege sehr gelitten hatten, waren die Pachtgelder zum Teil gestundet worden. Daher war der wahre Kassenbestand nur 246 Rtl. 12 Gr. Ebenso waren im Jahre 1747 in der Kasse nur 242 Rtl., 8 Gr., 8½ Pf. Das übrige war wohl nicht eingegangen. Auch die Rückstände der Getreideeinnahmen waren nicht unbedeutend.

Auch bei den übrigen Kommenden bildeten die Getreideeinkünfte den wichtigsten Teil der Einnahmen, waren aber bedeutend geringer als in Mühlheim.

So erzielte man in Münster in den Jahren 1785—1795 aus den Getreideüberschüssen nur 620, in Brackel 540, in Osnabrück 300 Taler jährlichen Geldgewinnes. Außer den Getreideabgaben lieferten die Bauern und Pächter jährlich eine bestimmte Anzahl von Schweinen, Schafen, Gänsen, Hühnern, Eiern an die Kommende ab. Diese Abgaben wanderten zum Teil in die landkomturliche Küche, teils wurden sie auf den Markt gebracht. Nach den Rechnungen erzielte man für den Verkauf von Vieh in den Jahren 1699—1709 durchschnittlich jährlich 160 Taler, in den Jahren 1785 bis 1795 aber 300 Taler.

Diese Steigerung der Einnahmen hat wohl darin ihren Grund, daß der Landkomtur in den letzten Jahren gar nicht mehr auf der Kommende weilte, der Aufwand für die landkomturliche Küche also weit geringer war. Die Abgaben an Vieh aber waren nicht erhöht worden, konnten ja auch nicht erhöht werden, und die Preise für das Vieh hatten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts nur ganz unerheblich verändert. So kostete im Jahre 1724 ein fettes Schwein 5 Taler, 1795 6 Taler, ein mageres 2½ Taler, 1795 3 Taler; Schafe wurden bezahlt im Jahre

1724:	1795:
1 Hammel mit 1 Taler,	desgl.
1 Lamm „ ½ Taler,	mit 20 Groschen.

Die Preise für Gänse, Hühner und Eier waren folgende: 1724 und 1795: 1 Gans 6 Groschen, 1 Huhn 2 Groschen, 12 Eier 1 Groschen.

An zweiter Stelle standen die Geldeinnahmen von den verpachteten Ländern, Wiesen, Mühlen, Häusern, Höfen und Kotten. Während die Abgaben von den Höfen und Kotten unveränderlich waren, konnte die Pacht der Einzelländereien nach Gutdünken erhöht werden. Der Ertrag dieser Ländereien ist in den Jahren 1785 bis 1795 bedeutend höher als im Anfange des 18. Jahrhunderts. Diese Steigerung der Pachtpreise fand ihre Begründung in dem Steigen der Getreidepreise, weniger in einer besseren Ausnutzung des Bodens.

So erhielt man für die Bosshöller, ein Land von 78 Morgen, in dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts eine jährliche Pachtsumme von 40 Talern, während man 1785—1795 jährlich 120 Taler bekam. Da nun aber immer mindestens der fünfte Teil der Bos-

höller brach lag, so ergab sich als Pachtpreis für den Morgen zuerst $1\frac{1}{2}$ —2 Taler, später aber 3—4 Taler.

Bei den übrigen Ländereien Mülheims schwankte die Pachtsumme für einen Morgen Ackerland je nach der Beschaffenheit des Bodens zwischen 21 Groschen und 3 Talern, in Duisburg im Jahre 1795 zwischen 3—4 Talern, in Osnabrück zwischen 1— $1\frac{1}{2}$ Taler.

Der Pachtpreis für die Wiesen betrug für den Morgen $1\frac{1}{2}$ bis 6 Taler, war aber im allgemeinen ebenfalls am Ende des 18. Jahrhunderts höher als im Anfange.

Ländereien und Wiesen wurden an den Meistbietenden alle 4—6 Jahre neu verpachtet, ebenso verfuhr man mit den Zehnten. Dieselbe steigende Tendenz wie die Pachtpreise für Ländereien und Wiesen zeigen die Preise für die Verpachtung der Mühlen. Die Mühle der Landkommende bestand aus 3 Teilen, der Mahl-, Säge- und Ölmühle. Die Kommende erhob früher (nach 1724) von allen, welche ihr Korn auf der Mahlmühle mahlen ließen, die sog. „Müllerfrucht“, d. h. einen geringen Teil des zu mahelnden Kornes als Abgabe, im ganzen etwa 15 Malter.

Die Sägemühle war schon länger verpachtet, und der Sägemüller bezahlte als Pacht den vierten Pfennig vom Bretterschneiden. Die Ölmühle, welche ebenfalls verpachtet war, lieferte zwei Malt Rübsamen und 13 Maß Öl für die Beleuchtung der Landkommende und der Kirche. Die Kommende rechnete den Gewinn, der ihr aus den Mühlen erwuchs, damals auf etwa 200 Taler, später als die ganze Anlage verpachtet war, in den Jahren 1785—1795 erhielt sie aus den Mühlen 480 Taler. — Zu erwähnen bleiben noch die Einnahmen für Brandholz oder Kerbeld.

Die Mülheimer Bauern durften wöchentlich zweimal, in der Zeit von Michaelis bis Ostern, aus dem Mülheimer Walde Holz holen¹⁾ und bezahlten für das Fuder 2 Groschen,²⁾ im ganzen etwa 35 Taler.

Außerdem wurde für jedes Stück Vieh, das im Walde der Kommende auf die Weide getrieben wurde, das „Klauengeld“ von einem Groschen erhoben. Der Verkauf von Bauholz aus dem Mülheimer Walde brachte durchschnittlich in den Jahren 1785—1795 etwa 500 Taler jährlich ein.

Von Straßenbeiliegern, d. h. von freien Tagelöhnern, die bei den Pächtern der Kommende wohnten und außer der Miete an

¹⁾ Reste der alten markgenossenschaftlichen Rechte.

²⁾ Als Anweisungsgeld.

den Pächter noch jährlich an die Kommende 1 Taler zahlten, erhielt die Kommende im ganzen 7 Taler 12 Groschen.

Die Kommende hatte das Recht bei der Mülheimer Kirmeß von den Budenbesitzern das Standgeld zu erheben, außerdem verlieh sie die Erlaubnis zum Bier- und Branntweinzapfen. Sie erzielte dabei jährlich einen Gewinn von etwa 30 Taler.

Einen guten Einblick in das Finanzwesen einer Kommende gewährt die Verwendung überschüssiger Kapitalien, die in den Rechnungen unter Pension und Pfandung verzeichnet stehen. Es war die Pflicht der Ordenskomture, die überschüssigen Einnahmen vorteilhaft anzulegen. Natürlich mußten die entleihenden Personen die genügende Sicherheit für die erhaltenen Kapitalien bieten. Die Kommende lieh das Geld daher auch nur an Grundbesitzer oder Bauern aus, welche ihr Besitztum zum Pfand setzen mußten. Obwohl es aber den Komturen durch die Generalkapitel immer wieder anbefohlen wurde, auf die Vermehrung der Kapitalanlagen bedacht zu sein, geschah trotz der Erhöhung der Kommendeeinnahmen der letzten Jahre in diesem Sinne nichts. Die Zinsen des Jahres 1723 beliefen sich auf 217 Taler, betrugen 1785 135 Taler, im Jahre 1795 noch 115 Taler. — Diese ständige Verminderung der Zinsen wirft auf den Pflichteifer der Komture kein gutes Licht. Nach dem Visitationsprotokoll vom Jahre 1724 waren außerdem einige Posten bei der Aufstellung der Einnahmen gar nicht notiert. Das kam manchmal vor, wenn ein Komtur selbst von einem neuen Pächter das Gewinngeld in Empfang nahm oder auch dann, wenn er einem Pächter einen Teil der Abgaben erließ, selbst bei der mündlichen Besprechung dieser Angelegenheit, die ermäßigte Summe in Empfang nahm und dem Rentmeister darüber Nachricht zu geben vergaß.

Daher schätzte die Visitationskommission im Jahre 1724 das jährliche Einkommen der Landkommende etwas höher ein als die Rechnung angab, nämlich auf wenigstens 5000 Taler statt 4344 Taler.

Die übrigen Kommenden hatten im wesentlichen dieselben Einnahmequellen wie Mülheim, die Einnahmen waren aber durchweg geringer.

So erreichten sie in Münster nur eine Höhe von etwa 3000 Taler in den Jahren 1785—1795, in Brackel nur etwa 1200 Taler, in Osnabrück etwa 400 Taler. Diesen Einnahmen standen folgende Ausgaben gegenüber¹⁾ (nach der Jahresrechnung vom Jahre 1724 hatte z. B. die Landkommende Mülheim zu bezahlen):

¹⁾ Die Ausgaben der Landkommende geben uns ein Bild auch von den Ausgaben der übrigen Kommenden.

An Roggen, zum Brotbacken für die Küche, zur Dienerbesoldung und zur Einsaat usw. 83 Malter oder	1328 Rtl.
an Gerste zur Einsaat, zum Brauen, zur Küche, fürs Vieh usw. 72 Malter	= 834 "
an Hafer zur Einsaat, als Pferdefutter, Hühnerfutter usw. 115 Malter oder	690 "
der Balleibetrag	90 "
Zur Kirche und für deren Bediente	80 "
Für die Hofbedienten	300 "
An Botenlohn	5 "
Für Wein und Brauerei	300 "
Zur Schreibung ohne Tinte und Siegellack	5 "
Zur gemeinen Zehrung der ausgeschiedenen Dienstboten	6 "
Zum gemeinen Bauwesen	20 "
Für Ackerbau, Garten und Viehzucht	150 "
Zur Säge- und Olmühle	20 "
Für die Küche	400 "
Insgemein	100 "
Für unauslöschliche Zinsen und zur Fischpacht	16 "
zusammen 4344 Rtl.	

Auch bei den Ausgaben stand das Getreide an erster Stelle, denn es wurde in allen Zweigen der Wirtschaft und des Haushaltes, zur Einsaat, zum Brotbacken, zum Bierbrauen, zur Küchennotdurft, zum Viehfutter, zu Almosen usw. verwandt.

Jährlich wurden auf diese Weise in Mülheim etwa 90 Malter Roggen, 97 Malter Gerste, 147 Malter Hafer verbraucht.

Der Haushalt in der Küche verschlang außerdem noch große Geldbeträge, denn die Lebensmittel, die aus den Erträgen der Wirtschaft oder aus der Jagd in die Küche geliefert wurden, reichten nicht aus, man mußte noch Fleisch, Eier, Butter, Fische usw. hinzukaufen. Die Ausgaben für die Küche betrugen in den Jahren 1699 bis 1709 durchschnittlich 250 Taler, erreichten später, so im Jahre 1788, aber eine Summe von etwa 700 Talern. Jedenfalls waren sie immer in den Jahren, in welchen der Landkomtur auf der Kommende weilte, höher als sonst, stiegen besonders hoch an in den letzten Jahrzehnten, in denen gar häufig Verwandte des Komturs auf der Kommende weilten.

Der Aufwand für die Hofbedienten erforderte jährlich etwa 300—400 Taler, stieg aber in den späteren Jahren vielfach auf 500—600 Taler. Die „Hofhaltung“¹⁾ des Komturs war offensichtlich glänzender geworden. Auch die Ausgaben für den landkomtur-

¹⁾ Diese Bezeichnung für die Lebensweise der Komture erscheint in den letzten Jahrzehnten nicht ungerechtfertigt.

lichen Weinkeller waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen viel höher als im Anfang dieses Zeitraumes.

Weiter folgen die Ausgaben für Ackerbau und Viehzucht, die etwa die Summe von 100 Talern jährlich erreichten. Dies Geld wurde besonders für Instandhaltung der Ackergerätschaften verausgabt, aber auch der Tierarzt und der Apotheker mußten gar oft für ihre Bemühungen bezahlt werden.

Die Rückstände wurden ebenfalls unter den Ausgaben gebucht, wenigstens sah man in schlechten Zeiten die Rückstände als tatsächlichen Verlust an.

In Mülheim waren diese Rückstände nicht unbedeutend, sie betrugen im Jahre 1746/47 etwa 270 Taler, 1763/64 infolge des Siebenjährigen Krieges etwa 1900 Taler.¹⁾ In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wurden sie in Mülheim immer geringer, waren schließlich ganz unbedeutend, nicht jedoch in den anderen Kommenden. Hier mußten noch in den letzten Jahrzehnten ihres Bestehens hohe Rückstände gebucht werden, so in Osnabrück, Münster und besonders in Brackel, in dessen Rechnungen von 1785 bis 1795 trotz seines geringen Umfanges etwa 300 Taler Restanten eingetragen werden mußten. Die Regierung in Mergentheim fand daher noch in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts Veranlassung, die Gleichgültigkeit bei der Eintreibung von Rückständen scharf zu tadeln und zu energischem Einschreiten gegen die Säumigen aufzufordern.²⁾

Schließlich bleiben noch die Ausgaben für die Kirche und ihre Bedienten zu erwähnen.³⁾ Die Unterhaltung der Kirche und des Gottesdienstes verlangte etwa 100 Taler, die aus der Kommendekasse genommen wurden, weil nach der Anordnung des Landkomturs Wilhelm v. Fürstenberg auch die Einkünfte aus dem Vermögen der Kirche in die Kommendekasse flossen. Im Jahre 1706 hatte man mit dem Neubau der Kirche begonnen, welcher 1711 vollendet war und jährlich etwa 1500 Taler verschlang.

Auch die Reparaturen der Gebäude erforderten in Mülheim jährlich etwa 200 Taler, in Brackel 150, in Osnabrück waren dagegen nur 20—30 Taler angesetzt. Zu beachten sind ferner die Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten, Zinsen, unab löbliche Renten⁴⁾ usw.

¹⁾ Fischer 50 f.

²⁾ Generalvisitation 1795. Vgl. oben S. 105.

³⁾ Vgl. Fischer 66 ff.

⁴⁾ An Zinsen und unab löblichen Renten bezahlte Mülheim jährlich:

Die Kommenden wurden in ihren Rechten und Privilegien immer mehr beeinträchtigt, mußten demnach an Prozeßkosten gar manchen Taler zur Verteidigung ihrer Gerechtsame bezahlen.¹⁾

Was den Balleibeitrag²⁾ der Kommenden und die Ausgaben für die Komture betrifft, so wird darüber einige Seiten später die Rede sein.³⁾

Den Schluß der Rechnungen bildeten die Titel „Insgemein“, d. h. die allgemeinen außerordentlichen Ausgaben, welche in ziemlicher Höhe von 300—400 Talern einhermarschieren. Von den hier angeführten Ausgaben kehrten die meisten jährlich regelmäßig wieder, zum Teil in derselben Höhe, zum Teil aber wiesen sie große Schwankungen auf, so vor allen Dingen die Ausgaben für das Bauen und den Unterhalt der Komture und ihrer Bedienten.

Die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben flossen in die Kommendekasse oder den „Trysor“. Das Verfügungsrecht über die hier einlaufenden Geldbeträge hatten die Komture. Soweit es erforderlich war, deckten sie von diesen Überschüssen die Unkosten für ihren standesgemäßen Unterhalt, im übrigen aber sollte der im „Trysor“ sich ansammelnde Schatz dazu dienen, den Vermögensstand der Kommenden zu heben durch Schuldentilgung, Neuanlagen, Kauf von Obligationen, Meliorationen von Wiesen, Wald und Äckern.

Die tatkräftigen Komture von Mülheim in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege hatten alles getan, diesen Ordensbestimmungen zu entsprechen.

In den Jahren 1699—1709 befand sich im Trysor von Mülheim meistens eine Summe von etwa 2000—3000 Talern Überschuß, obwohl doch 1706—1711 der Neubau der Kirche übermäßige Ausgaben verlangte.

	Tl. Groschen Pf.	
an Zinsen für geliehene Kapitalien	120	— —
an unablösl. Lasten:		
von Wolffs Hof, den Herrenschloß	1	16½ —
dem Kapitel zu Meschede den jährlichen Kanon . .	6	— —
dem Kapitel zu Soest die Pfennigrente	—	10 4
dem Kloster Grafschaft die Zehntlöse	—	8 —
dem Vogt in der Soester Börde nebst einem Schinken auf Rütten Fastabend	4	— —

¹⁾ Hischer 72 f.

²⁾ Der Balleibeitrag war für alle Kommenden durch Generalkapitelbeschuß festgesetzt.

³⁾ S. 136 f.

In den folgenden Jahren (1723, 1746, 1764¹⁾) war der Überschuß zwar viel geringer, es wurde aber doch immer noch ein kleiner Bestand in der Kommandekasse aufbewahrt. Dieser Rückgang hatte seinen Grund hauptsächlich in den hohen Nachtrückständen dieser Jahre. Dagegen wurde in den letzten Jahrzehnten der Überschuß vollständig von dem Komtur allein verbraucht. Überhaupt weisen die Ausgaben für den Landkomtur seit dem 18. Jahrhundert eine gewaltige Steigerung auf. Im Jahre 1699—1709 betrugen sie durchschnittlich 400—500 Taler, schon etwas mehr als nach Ordensstatut üblich war, in den Jahren 1785—1795 aber erreichten sie vielfach mehr als das Zehnfache, im Jahre 1794 sogar 6117 Taler 18 Groschen 7 Pf.

Man gewinnt aus dem Vergleich der letzten Jahresrechnungen die Auffassung, daß die ganze Finanzverwaltung der Kommanden ganz überwiegend, wenn nicht ausschließlich, nach den persönlichen Lebensbedürfnissen der Komture sich richtete.

Sobald die Einnahmen einer Kommande stiegen, wuchsen auch die Ansprüche des Komturs,²⁾ trat eine Verminderung ein, so setzte auch der Komtur seine Ansprüche herab. Die Finanzverhältnisse der Kommanden waren infolgedessen sehr unregelmäßig und schwankend. Eine Besserung der Finanzlage des Ordens war daher ausgeschlossen. Der Landkomtur von Mülheim verpraßte nicht nur die Überschüsse der Landkommande, sondern auch die der Kommande Münster. Die Georgskommande lieferte in den letzten Jahren durchschnittlich 6000—7000 Taler nach Mülheim ab „ad manus et cassam Excellentissimi“. Dem Beispiel des Landkomturs folgten die anderen Komture.³⁾ Auch von ihnen wurden die Einkünfte ihrer Kommanden, die allerdings wesentlich geringer⁴⁾ waren, vollständig zu ihrem Lebensunterhalte verbraucht, mochten sie ihren Sitz noch auf der Kommande selbst haben oder fern von ihr weilen.⁵⁾ Dabei waren die Einnahmen der Kommanden im 18. Jahrhundert

1) Im Jahre 1723 betrug der Kassenbestand 144 Taler, 31 Groschen 3¼ Pf., im Jahre 1746 242 Taler, 8 Groschen 8½ Pf. und im Jahre 1764 246 Taler, 12 Groschen — Pf.

2) Daher auch die geringe Zahl der Ritter. Vgl. S. 107.

3) So verbrauchte der Komtur von Brakel 500—600 Taler zu seinem Unterhalt.

4) Die Überschüsse der Kommanden betrugen in dem letzten Jahrzehnt: in Münster etwa 300—400 Taler jährlich, in Brakel nur 30—40 Taler, in Osnabrück ebenfalls 200—300 Taler.

5) Fern von der Kommande weilte der Komtur von Brakel, seit dem Jahre 1789 auch der Landkomtur, der in Wien lebte und dem Hofrat Pelizäus in Rietberg die Verwaltung der Kommande übertrug.

im allgemeinen nicht unerheblich gestiegen. Sie betrugen in Mülheim seit dem Jahre 1785 etwa 8000 Taler gegenüber 4000 Talern im Anfang des 18. Jahrhunderts, in Münster im Jahre 1792 3048 Taler, früher nur 1170 Taler. Auch in Welheim, Brackel und Osnabrück macht sich diese allgemeine Steigerung der Einnahmen, wenn auch in weit geringerem Umfange bemerkbar.

Demgegenüber waren die Ausgaben für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Kommenden dieselben geblieben oder hatten sich sogar verringert. Trotzdem war an eine Hebung der einzelnen Kommenden, an eine Besserung ihrer erbärmlichen Finanzlage bei der anspruchsvollen Lebenshaltung der Ordenskomture nicht zu denken.

Noch weniger war eine wirksame Unterstützung der allgemeinen Ordensaufgaben möglich.

Das wird uns erst recht klar bei Betrachtung der Finanzverhältnisse der Balleikasse. Diese befand sich in Mülheim unter der Oberaufsicht des Landkomturs. Sie sollte aus ihren Mitteln sowohl die hilfsbedürftigen Kommenden der Ballei unterstützen, als auch die statutengemäß von der Ballei geforderten ordentlichen und außerordentlichen Beträge an die Generalordenskasse abführen. Seit dem Dreißigjährigen Kriege fehlte diese Kasse bei einzelnen Balleien, da es infolge der schlechten Zeiten nicht möglich war, von den spärlichen Einkünften der Kommenden noch etwas zu einer gemeinsamen Kasse zu erübrigen. Nicht einmal ein dafür besonders bestimmter „fundus“ (Grundkapital) war vorhanden. Die Mitglieder der Generalversammlung des Ordens vom Jahre 1700 verpflichteten sich daher, diese segensreiche und statutengemäß geforderte Balleikasse unverzüglich wieder einzurichten. Jede Kommende mußte einen bestimmten jährlichen Beitrag zur Balleikasse abliefern. Zudem sollten fortan die von den Novizen gezahlten Aufnahmegebühren von 1000 Talern in diese Kasse fließen, sowie zwei Drittel der übrigen Statutengelder, welche ein Ritter bei der Aufnahme in den Orden zu bezahlen hatte.

Die Beiträge der Kommenden waren nicht in allen Jahren gleich hoch. Im Anfang des 18. Jahrhunderts zahlten alle Kommenden an „gemeinem Balleibetrag“ 90 Taler, seit der Mitte des Jahrhunderts 120 Taler, nur Osnabrück zahlte 50 Taler.¹⁾ Auf die Vorstellungen des Hochmeisters im Generalkapitel vom Jahre 1795, daß diese Verteilung der Balleibeträge für manche Kommende eine Ungerechtigkeit enthalte, nahm man eine bessere Verteilung vor.

¹⁾ Eine Erhöhung auf 180 Gulden hatte bereits 1794 stattgefunden.

Demnach bezahlten die westfälischen Kommenden zur Balleikasse im ganzen 930 florentinische Gulden. Davon entrichtete:

Mülheim	300 Gulden,
Welheim	225 "
Münster	150 "
Mahlenburg	135 "
Bräfel	120 "

Duisburgs Einkünfte bzw. Überschüsse flossen bereits ganz in die Generalordenskasse. Ebenso stand es mit den Einkünften von Osnabrück.¹⁾ Außerdem waren die bei der Landkommende Mülheim hinterlegten Sakantjahresgelder der Kommende Welheim, Mahlenburg und Bräfel, insgesamt 2724 Gulden 22 Kreuzer 4 Pf. zur Generalordenskasse abgeführt worden, um die Schulden der Ballei an die Ordenskasse abzutragen.

Diese waren besonders seit dem Siebenjährigen Kriege²⁾ sehr hoch gestiegen infolge der außerordentlich hohen Beiträge zur Generalordenskasse. Auch die Kosten der Beschickung der drei letzten Generalkapitel hatten die Schuldenlast der Ballei noch vergrößert.

Die Ausgaben der Balleikasse zerfielen in regelmäßige und außerordentliche Ausgaben.³⁾ Im Jahre 1796 hatte die Ballei folgende Ausgaben:

1. Zur Militärkonfurrenz ⁴⁾	1155 Gulden,	—	Kreuzer
2. Ordinärer Beitrag zum hohen Rentensamte	357	"	42 ³ / ₄ "
3. Loco centesimae ⁵⁾	60	"	— "
4. Archivariensoldung ⁶⁾	24	"	17 ¹ / ₄ "
5. Wiener Residentengehalt	36	"	8 ¹ / ₄ "
6. Für die verdrängten Ordensritter der Balleien Koblenz, Altenbießen und Lothringen ⁷⁾	300	"	— "
7. Für Balleiprozesse	180	"	— "
8. Syndikatgehalt	75	"	— "
9. Archivariengehalt ⁶⁾	37	"	30 "
10. Sekretariengehalt	187	"	30 "

zusammen 2413 Gulden, 22³/₄ Kreuzer

¹⁾ Generalvisitation 1795. Fjicher 20. — ²⁾ Fjicher 21.

³⁾ Regelmäßige Ausgaben waren wohl alle außer den unter 6 und 7 angeführten.

⁴⁾ Diese Summe floß in die Militärkasse. Der Orden bestritt daraus die Reichs- oder Kreismatrikel, zu der er bei Reichskriegen herangezogen werden konnte. Viele Balleien waren mit ihren Beiträgen im Rückstande, deshalb ist die Summe, die hier in Westfalen entrichtet werden mußte, auch so hoch.

⁵⁾ Früher zahlten alle Balleien in die Militärkasse als regelmäßigen Beitrag den 100. Pfennig der Kommendeinkünfte. Statt dessen setzte man diese bestimmte Summe als jährlichen Beitrag ein (seit dem Jahre 1700 etwa).

⁶⁾ Unter 4 und 9 sind angegeben Archivariensoldung und Archivariengehalt. Der Unterschied ist nicht ersichtlich. Vielleicht war die Soldung eine außergewöhnliche, für eine bestimmte Arbeitsleistung.

⁷⁾ Diese Kommenden verlor der Orden beim Ausbruch der Koalitionskriege.

Da die Einnahmen nur 2100 Gulden höchstens ergaben, so blieb, obwohl zwei Kommenden ihre Einkünfte ganz in die Balleikasse abliefern mußten, immer noch ein Fehlbetrag von etwa 300 Gulden übrig.

Manche Ausgabenkehrten regelmäßig und ungefähr in gleicher Höhe wieder, so die Beamtengehälter und der Beitrag zur Militärkasse und dem Rentamte in Mergentheim. Die übrigen Ausgaben aber müssen als schwankende bezeichnet werden. Ihre Höhe richtete sich nach den jährlichen regelmäßigen Beiträgen einer Ballei zur Generalordenskasse. Die Finanzverhältnisse der Ballei gestatteten nach dem Gesagten eine „Meliorierung“ der Kommenden, wie der Orden es so dringend wünschte, durchaus nicht. Der Fehlbetrag in der Balleikasse von 300 Gulden aber setzt uns umso mehr in Erstaunen, als die Ballei im übrigen vollständig schuldenfrei war. Wie kam es, daß man diese 300 Gulden, die man der Generalordenskasse noch schuldig blieb, nicht auf die Einkünfte der übrigen Kommenden verteilte und sie so beseitigte? Daraus, daß man davor zurückscheute, auf diese Weise das Einkommen der Komture zu verringern, geht recht deutlich hervor, wozu die Ordensbesitzungen eigentlich nur noch da waren. Die Verwaltung der Balleikasse übertrug der Landkomtur dem Balleisekretär, der über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung legen mußte.

Während die Rechnungslegung und ihre Prüfung früher von dem Provinzialkapitel vollzogen wurde, wie es der Balleiverfassung entsprach, hatten die Landkomture seit dem Jahre 1786 die Rechnungen allein revidiert und für richtig erklärt. In dem letzten Generalkapitel vom Jahre 1795 wurde dieser Übelstand schwer gerügt.

Ausdrücklich wurde dann noch beschlossen, daß aus der Balleikasse nur solche Ausgaben gemacht werden dürften, die ihrer Natur und Beschaffenheit nach dort zu buchen waren. Daher mußte z. B. bei den Auslagen für die Reisen des Landkomturs deutlich angegeben werden, ob sie im Interesse der Ballei oder der Landkommende vorgenommen waren.

Überblicken wir den gesamten Vermögensstand der Ballei Westfalen im 18. Jahrhundert zusammenfassend noch einmal, so steht vor unseren Augen kein glänzendes Bild.

Schon der Umfang des Besitzstandes der Ballei ist nicht hervorragend. Den größten Güterbesitz hatte die Landkommende Mühlheim. Ihre „Hovejaat“¹⁾ umfaßte etwa 1000 Morgen, ihre abgabepflich-

¹⁾ Hovejaat = Hossaat oder das zur Kommende unmittelbar gehörige und ursprünglich dem Hausbedarf dienende Land. Vgl. „Sal-Land“ S. 84 A. 3 und S. 99 A. 2.

tigen Höfe, Rotten usw. bildeten einen Bezirk von etwa 8000 bis 9000 Morgen.

Die Besitzungen der übrigen Kommenden reichten nicht entfernt an diesen Güterbestand heran. Welheim und Münster besaßen eine „Hovesaat“ von 150 Morgen, Mahlenburg und Duisburg von rund 120 Morgen, Brackel und Osnabrück von 50—70 Morgen. Alle zusammen genommen erreichten also nur ein Areal von etwa 700 Morgen.

Auch die abgabepflichtigen Höfe und Rotten der übrigen Kommenden standen an Zahl hinter denen der Landkommende weit zurück. Welheim und Münster wiesen nur ein Drittel der Eigenbehörigen Mülheims auf, ebenso Mahlenburg, Duisburg nicht einmal ein Viertel, Osnabrück und Brackel sogar nur knapp ein Zehntel.¹⁾ Demnach umfaßte die „Hovesaat“ der ganzen Ballei Westfalen ein Areal von rund 1700 Morgen, dazu kamen etwa 350 abgabepflichtige Höfe und Rotten¹⁾ ohne die zehntpflichtigen Bauerngüter. Denn diese darf man nicht zu dem eigentlichen Länderebesitz der Ballei hinzuzählen, da hier nicht der Orden, sondern irgend eine andere Person Grundherr war.

Aber auch die Qualität dieses Grundbesizes war nur mittelmäßig, obwohl zwei Kommenden in Gegenden lagen, die heute durch ihre Fruchtbarkeit bekannt sind. Mülheim lag auf dem Haarstrang, Brackel auf dem Hellweg.

Troßdem waren die Bauern (Pächter) (besonders bei Brackel) wenig leistungsfähig. Darnach läßt sich auch von den übrigen Bauern nichts Besseres erwarten, wie denn ja auch die Einnahmen und Ausgaben ihrer Kommenden beweisen. Möchte aber auch der Güterbestand der Ballei noch so unbedeutend, die Leistungsfähigkeit der Eigenbehörigen und Pächter noch so gering sein, so ließ sich doch nicht leugnen, daß sämtliche Kommenden im 18. Jahrhundert eine ständige Erhöhung ihrer Einkünfte erfuhren, so daß eine wirtschaftliche und finanzielle Erstarkung der Kommenden, eine Vermehrung und Erweiterung ihres Besitzstandes, eine Erhöhung der Abgaben an die Generalordenskasse wohl möglich gewesen wäre, wenn auch in bescheidenem Umfang.

¹⁾ Die Größe der Höfe und Rotten war sehr verschieden. Ein Erbe von 75 Morgen Ackerland galt schon als Vollerbe, das nur selten 100 oder sogar 250 Morgen erreichte. Die Halberben besaßen die Hälfte oder zwei Drittel der Vollerben. Kolonate von 15 Morgen galten schon als Pferde-Rotten. Rechnet man also auf einen Eigenbehörigen durchschnittlich 30 Morgen, so wäre das Areal sämtlicher Eigenbehörigen auf 10 500 Morgen anzuschlagen. Vgl. Aleßing 19.

Wie kam es aber, daß trotz alledem die wirtschaftliche Lage der Ballei keine Neubelebung erfuhr?

Wir haben es schon gesagt: Der alte Ordensgeist war aus den Ritttern gewichen, die strenge Auffassung von ihrer Pflicht und ihrem Beruf in früherer Zeit hatte einer anderen, einer weltlichen Lebensauffassung Platz gemacht.¹⁾

In Krankenhäusern oder Hospitälern arme, notleidende Menschen zu pflegen oder zu beherbergen oder gar gegen den christlichen Glaubensfeind ins Feld zu ziehen, war nicht nach dem Sinne unserer Komture. Die nachgeborenen Söhne des Adels wünschten Aufnahme in den Orden, um ein bequemes und sorgenfreies Leben in angesehenen Stellung führen zu können. Stolz trugen sie das Ordenskreuz auf der Brust, fröhlich lebten sie von den Kommende-einkünften in den Tag hinein, zu jeder Zeit bereit, aus dem Orden wieder auszutreten, wenn die Fortpflanzung ihres Geschlechtes ihre Verheiratung verlangte.

Je länger man dieses Bild betrachtet, um so weniger Gefallen kann man daran finden. Immer klarer erkennt man, daß diese Ordensmitglieder nicht fähig waren für die alten idealen Aufgaben des Ordens sich zu erwärmen und einen Teil ihrer Einkünfte dafür zu opfern.

Natürlich schwand in demselben Maße, wie die Ordensritter sich den weltlichen Genüssen zuwandten, auch die Achtung vor dem Orden.²⁾ Seine Privilegien und Gerechtigkeiten wurden von den Landesherren nicht mehr beachtet.³⁾

Schon im Jahre 1803 und 1806 wurden einzelne Kommenden zur Abrundung der Gebietsteile einzelner süddeutscher Staaten einfach aufgehoben, ohne daß darüber auch nur ein kleiner Teil des deutschen Volkes erbittert gewesen wäre.

Im Jahre 1809 erließ Napoleon ein Dekret, das den Orden in Deutschland aufhob und seine Besitzungen den Staaten der Rheinbundfürsten zuwies.

¹⁾ Vgl. S. 65.

²⁾ Das tritt auch, wie schon oben gesagt, in der Literatur des 18. Jahrhunderts zu Tage, wo der Ordensritter als vollendeter Lebemann verspottet wird.

³⁾ Fischer 72 f.

